

06. 11. 92

WI – AS – EG – Fz – In – K – U

*181 Seiten***Gesetzentwurf****der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes****zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991
zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften
sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Polen****A. Zielsetzung**

Das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Polen soll das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen am 19. September 1991 unterzeichnete Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Polen ersetzen. Das Europa-Abkommen soll die politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen mit der Republik Polen regeln und fortentwickeln.

Mit dem Europa-Abkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in Polen unterstützt sowie die von der Republik Polen angestrebte Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft vorbereitet und erleichtert werden. Ein weiterer Beitrag hierzu soll durch eine Intensivierung des Politischen Dialogs erreicht werden.

Die wichtigsten Instrumente der Zusammenarbeit sind Handelszugesstände, Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Energie-, Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt, sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

Fristablauf: 18. 12. 92

B. Lösung

Das Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- eine vertragliche Institutionalisierung des politischen Dialoges auf hoher Ebene
- eine Verbindung zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziation und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in der Präambel. Ein Verstoß gegen die Weiterführung der Reformen steht einer Verletzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen gleich und berechtigt zu angemessenen Gegenmaßnahmen. Werden die marktwirtschaftlichen Reformen nicht weitergeführt, kann auch der Assoziationsrat, der aus Vertretern der Europäischen Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Polen besteht, den Übergang in die zweite Abkommensstufe, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens beginnt, ablehnen.
- Die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei gewerblichen Erzeugnissen einschließlich Textilien und Stahl sind von der Europäischen Gemeinschaft innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Interimsabkommens zu beseitigen. Amtshilfe im Zollbereich soll auf beiden Seiten die ordnungsgemäße Anwendung der Zollvorschriften sichern.

Im Agrarbereich konnte die EG im Hinblick auf die Überproduktion bei allen wichtigen Erzeugnissen nur begrenzte Zugeständnisse einräumen.

- Die Zugeständnisse im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind begrenzt. EG-Mitgliedstaaten, die Arbeitnehmer im Rahmen von Werkvertragsarbeitnehmer- und Gastarbeitnehmerverträgen zulassen, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland, werden aufgefordert, die Quote nach Möglichkeit aufzustocken. EG-Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden gebeten, analoge Abkommen abzuschließen.

Polnischen Arbeitnehmern, die in einem EG-Mitgliedstaat rechtmäßig beschäftigt sind, werden hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Entlassung die gleichen Rechte wie Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten eingeräumt, ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Ehefrau und Kinder eines sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltenden polnischen Arbeitnehmers bedarf es auch weiterhin der Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

Auf der Grundlage des jeweiligen Rechts der Mitgliedstaaten können die in der EG zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankenfürsorge zusammenge-rechnet und unter gewissen Bedingungen nach Polen übertragen werden.

- Die EG-Mitgliedstaaten gewähren Niederlassungen polnischer Unternehmen und Staatsangehöriger Inländerbehandlung. Die Freizügigkeit für Niederlassungen von Unternehmen und Staatsangehörigen aus EG-Mitgliedstaaten wird für Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens bereits über Niederlassungen verfügten, ab diesem Zeitpunkt gewährt. Für Niederlassungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens errichtet werden, wird

die Freizügigkeit für einzelne Bereiche innerhalb bestimmter Fristen, spätestens innerhalb von zehn Jahren eingeräumt.

- Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr beider Vertragspartner wird schrittweise die Inländerbehandlung eingeräumt. Das hierfür eingesetzte Personal muß jedoch mit Ausnahme des oberen Managements aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung angeboten wird.
- Das Wettbewerbs- und Beihilferecht der EG soll auch im Verhältnis der Vertragspartner zueinander gelten. Durch eine Erklärung der Beteiligten wurde sichergestellt, daß die deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes hiervon nicht berührt werden.
- Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit wird das zur Unterstützung des Reformprozesses in den osteuropäischen Ländern beschlossene Programm für die Wirtschaftshilfe – PHARE-Programm – durchgeführt; auch über 1992 hinaus ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Neue finanzielle Verpflichtungen entstehen aus der im Abkommen vorgesehenen Weiterführung des PHARE-Programms nicht. Die finanzielle Hilfe des bisherigen PHARE-Programms wird verlängert werden. Über die Höhe der Beträge muß die Gemeinschaft zu gegebener Zeit beschließen.

Die Einnahmeausfälle durch die Senkung der Zölle, Abschöpfungen und der Einfuhrumsatzsteuer sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, weil die Exportentwicklung Polens nicht abschätzbar ist. Weitere Verwaltungskosten können durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen. Diese wären aber mit erhöhtem Zoll- und Abschöpfungsaufkommen, das allerdings der EG zusteht, zu verrechnen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Das Europa-Abkommen sieht vor, daß sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltende polnische Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kindergeld haben. Wie vielen Arbeitnehmern diese Rechte zustehen und wie hoch die zu erwartenden Zahlungen sind, läßt sich zur Zeit nicht quantifizieren.

759/92

06. 11. 92

WI – AS – EG – Fz – In – K – U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991
zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten
und der Republik Polen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (411) – 680 03 – As 10/92

Bonn, den 6. November 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Polen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Kohl

Fristablauf: 18. 12. 92

759/92

Entwurf

Gesetz

**zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991
zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten
und der Republik Polen**

Vom

1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 16. Dezember 1991 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits, den in der Schlußakte vom selben Tag enthaltenen Erklärungen und Briefwechseln sowie den der Schlußakte beigefügten Erklärungen wird zugestimmt. Das Abkommen, die Schlußakte und die ihr beigefügten Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Europa-Abkommen nach seinem Artikel 121 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Polen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Vertragsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil Artikel 39 Abs. 2 des Abkommens den Assoziationsrat zur Festlegung von Regelungen des Verwaltungsverfahrens auch von Landesbehörden ermächtigt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht den Erfordernissen des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Abkommen führt in den nächsten Jahren zu folgenden Belastungen:

1. Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (das sind insbesondere der Assoziationsrat und der Parlamentarische Assoziationsausschuß) fallen während der Laufzeit des Abkommens Verwaltungskosten an. Das sind insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen und für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Diese Kosten werden entweder von Polen oder von der Gemeinschaft übernommen.

Eine Schätzung dieser Ausgaben ist zu Beginn der Laufzeit des neuen Abkommens nicht möglich.

2. Für die Einfuhr von gewerblichen Erzeugnissen werden die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb von sechs Jahren abgebaut. Für Agrarerzeugnisse, die in der Gemeinschaft einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, waren im Hinblick auf die die Selbstversorgung der Gemeinschaft übersteigende Erzeugung in der EG nur begrenzte Zugeständnisse möglich. Für eine Reihe von Erzeugnissen wurden jedoch präferenzielle Regelungen (wie Zollbefreiung, Zollsenkungen oder Herabsetzung der Abschöpfung) vereinbart. Die Marköffnung auf seiten der EG wird in der nächsten Zeit kaum zu einer stärkeren Einfuhrzunahme führen, weil in Polen erst wettbewerbsfähige Exportstrukturen entwickelt werden müssen. Angesichts des geringen Anteils der polnischen Einfuhr an der deutschen Gesamteinfuhr sind deshalb – auch wenn es im Einzelfall zu Preisveränderungen kommen sollte – Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau vorerst nicht zu erwarten.
3. Das Europa-Abkommen sieht auch vor, daß die polnischen Arbeitnehmer, die sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhalten, einen Anspruch auf Kindergeld haben. Wieviel Arbeitnehmern diese Rechte und in welchem Umfang zustehen, läßt sich zur Zeit nicht quantifizieren.
4. Das Europa-Abkommen selbst begründet keine finanziellen Verpflichtungen. Es sieht aber vor, daß das von der Europäischen Gemeinschaft zur Unterstützung des Reformprozesses in den osteuropäischen Ländern beschlossene Programm für die Wirtschaftshilfe – PHARE-Programm – auch in den kommenden Jahren fortgeführt wird.

**Europa-Abkommen
zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Polen andererseits**

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Griechenland,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Portugiesische Republik,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und die Republik Polen, nachstehend „Polen“ genannt,

andererseits,

eingedenk der Bedeutung der traditionellen Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Polen sowie der den Vertragsparteien gemeinsamen Werte,

in der Erkenntnis, daß die Gemeinschaft und Polen diese Bindungen stärken und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit enge und dauerhafte Beziehungen aufnehmen wollen, die die Teilnahme Polens an dem europäischen Integrationsprozeß ermöglichen würden, womit die Beziehungen gestärkt und erweitert werden, die in der Vergangenheit, vor allem mit dem am 19. September 1989 unterzeichneten Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, hergestellt wurden,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie Polens für die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten, die die eigentliche Grundlage der Assoziation bilden,

in Anerkennung der großen Leistungen des polnischen Volkes beim schnellen Übergang zu einer neuen Staats- und Wirtschaftsordnung auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Ach-

tung der Menschenrechte einschließlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Marktwirtschaft sowie eines Mehrparteiensystems mit freien und demokratischen Wahlen,

eingedenk der festen Verpflichtungen, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie Polen im Rahmen des Prozesses der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) eingegangen sind, einschließlich der Verpflichtung zur vollen Verwirklichung aller darin enthaltenen Bestimmungen und Grundsätze, insbesondere die der Schlußakte von Helsinki, der Abschließenden Dokumente der Folgetreffen von Madrid und Wien und der Pariser Charta für ein neues Europa,

in Erkenntnis der Bedeutung des Assoziationsabkommens für den Aufbau eines auf Zusammenarbeit beruhenden Systems der Stabilität in Europa, in dem die Gemeinschaft einen der Eckpfeiler bildet,

in der Überzeugung, daß ein Zusammenhang hergestellt werden sollte zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziation einerseits und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in Polen andererseits sowie der Schaffung der Bedingungen für die Zusammenarbeit und die Annäherung der Systeme der Vertragsparteien, insbesondere unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen der KSZE-Konferenz von Bonn,

in dem Wunsch, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse aufzunehmen und zu entwickeln,

unter Berücksichtigung der Bereitschaft der Gemeinschaft, umfangreiche Unterstützung bei der Durchführung der Reform zu leisten und Polen zu helfen, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Strukturanpassung zu bewältigen,

unter Berücksichtigung ferner der Bereitschaft der Gemeinschaft, Instrumente für die Zusammenarbeit und die wirtschaftliche, technische und finanzielle Hilfe auf globaler und mehrjähriger Basis zu schaffen,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und Polens für den freien Handel und insbesondere für die Wahrung der Rechte und die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen,

unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zwischen der Gemeinschaft und Polen und in Anerkennung der Tatsache, daß die Ziele dieser Assoziation durch geeignete Bestimmungen dieses Abkommens verwirklicht werden sollten,

in der Überzeugung, daß das Assoziationsabkommen ein neues Klima für ihre Wirtschaftsbeziehungen und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen schaffen wird, die für die Umgestaltung der Wirtschaft und die technische Modernisierung unerlässlich sind,

in dem Wunsch, eine kulturelle Zusammenarbeit aufzunehmen und einen Informationsaustausch zu entwickeln,

in der Erkenntnis, daß Polen letztlich die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft anstrebt und daß diese Assoziation nach Auffassung der Vertragsparteien zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits wird eine Assoziation gegründet.

(2) Ziel dieses Abkommens ist es,

- einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zu schaffen, der die Entwicklung enger politischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ermöglicht;
- die Ausweitung des Handels und ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und so die dynamische wirtschaftliche Entwicklung und den Wohlstand in Polen zu begünstigen;
- eine Grundlage für die finanzielle und technische Hilfe zu schaffen, die die Gemeinschaft Polen gewährt;
- einen geeigneten Rahmen für die schrittweise Integration Polens in die Gemeinschaft zu bieten. Zu diesem Zweck wird Polen auf die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen hinarbeiten;
- die Zusammenarbeit in kulturellen Angelegenheiten zu fördern.

Titel I

Politischer Dialog

Artikel 2

Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet. Er begleitet und festigt die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und Polen, unterstützt den politischen und wirtschaftlichen Wandel in Polen und trägt zur Herstellung neuer Solidaritätsbeziehungen bei. Der politische Dialog und die Zusammenarbeit

- werden die volle Integration Polens in die Gemeinschaft demokratischer Nationen und die schrittweise Annäherung an die Gemeinschaft erleichtern. Die wirtschaftliche Annäherung gemäß diesem Abkommen wird zu mehr politischer Konvergenz führen;
- ermöglichen ein besseres gegenseitiges Verständnis und eine stärkere Konvergenz der Standpunkte in internationalen Fragen, insbesondere in solchen Fragen, die erhebliche Folgen für die eine oder die andere Vertragspartei haben können;
- geben den Vertragsparteien die Möglichkeit, den Standpunkt und die Interessen der anderen Vertragspartei in ihrem jeweiligen Entscheidungsprozeß zu berücksichtigen;
- begünstigen Sicherheit und Stabilität in ganz Europa.

Artikel 3

(1) Geeignete Konsultationen finden zwischen dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und dem Präsidenten Polens andererseits statt.

(2) Auf Ministerebene findet der politische Dialog im Assoziationsrat statt. Dieser ist allgemein für alle Fragen zuständig, die die Vertragsparteien ihm vorzulegen wünschen.

Artikel 4

Andere Verfahren und Mechanismen für den politischen Dialog werden von den Vertragsparteien vor allem in folgender Form eingeführt:

- Tagungen auf der Ebene hoher Beamter (der politischen Direktoren) zwischen polnischen Beamten einerseits und der Präsidentschaft des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften andererseits;
- volle Nutzung aller diplomatischen Kanäle einschließlich der regelmäßigen Unterrichtung polnischer Beamter in Warschau, Konsultationen anlässlich internationaler Konferenzen und Kontakte zwischen den diplomatischen Vertretungen in Drittländern;
- regelmäßige Unterrichtung Polens über die Europäische Politische Zusammenarbeit, die – soweit angemessen – erwidert wird;
- alle anderen Mittel, die einen nützlichen Beitrag zur Festigung, Entwicklung und Intensivierung des politischen Dialogs leisten können.

Artikel 5

Der politische Dialog auf parlamentarischer Ebene wird im Rahmen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses geführt.

Titel II

Allgemeine Grundsätze

Artikel 6

(1) Die Assoziation umfaßt eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren, die sich in zwei aufeinanderfolgende Stufen von grundsätzlich jeweils fünf Jahren gliedert. Die erste Stufe beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

(2) Der Assoziationsrat prüft regelmäßig die Durchführung dieses Abkommens und die Fortschritte Polens bei der Einführung der Marktwirtschaft.

(3) Während der zwölf Monate vor Ablauf der ersten Stufe tritt der Assoziationsrat zusammen, um über den Übergang zu der zweiten Stufe wie auch über etwaige Änderungen der für die zweite Stufe geltenden Durchführungsmaßnahmen zu entscheiden. Dabei berücksichtigt er die Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Prüfung.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten zwei Stufen gelten nicht für Titel III.

Titel III

Freier Warenverkehr

Artikel 7

(1) Die Gemeinschaft und Polen errichten im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens und den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens schrittweise eine Freihandelszone innerhalb einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens.

(2) Die Kombinierte Nomenklatur gilt für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien.

(3) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem aus die in diesem Abkommen vorgesehenen schrittweisen Zollsenkungen vorgenommen werden, der Zollsatz, der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens tatsächlich erga omnes angewandt wird.

(4) Werden nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens Zollsensenkungen erga omnes vorgenommen, vor allem Zollsensenkungen aufgrund der Zolltarifübereinkunft, die sich aus der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT ergibt, so treten die derart gesenkten Zollsätze ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Senkungen an die Stelle der in Absatz 3 genannten Ausgangszollsätze.

(5) Die Gemeinschaft und Polen teilen einander ihre jeweiligen Ausgangszollsätze mit.

Kapitel I

Gewerbliche Waren

Artikel 8

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Ursprungswaren der Gemeinschaft und Polens, die unter die Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur fallen, mit Ausnahme der in Anhang I aufgeführten Waren.

(2) Die Artikel 9 bis 13 gelten nicht für die in Artikel 15 und 16 genannten Waren.

Artikel 9

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Polens, die nicht in den Anhängen II a, II b und III aufgeführt sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(2) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Polens, die in Anhang II a aufgeführt sind, werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens werden die noch verbleibenden Zölle beseitigt.

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang II b aufgeführten Ursprungswaren Polens werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an durch jährliche Senkungen des Ausgangszollsatzes um 20 v. H. verringert, so daß sie am Ende des vierten Jahres nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vollständig beseitigt sind.

(3) Für die in Anhang III aufgeführten Ursprungswaren Polens werden die Einfuhrzölle im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten oder -plafonds ausgesetzt, die gemäß den im genannten Anhang festgelegten Bedingungen schrittweise aufgestockt werden, so daß die Einfuhrzölle für die betreffenden Waren spätestens am Ende des fünften Jahres vollständig beseitigt sind.

Gleichzeitig werden die Einfuhrzölle für Mengen, die die vorgenannten Kontingente oder Plafonds überschreiten, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an durch jährliche Senkungen um 15 v. H. schrittweise beseitigt. Bis zum Ende des fünften Jahres werden die noch verbleibenden Zölle beseitigt.

(4) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an für Ursprungswaren Polens aufgehoben.

Artikel 10

(1) Die Einfuhrzölle Polens auf die in Anhang IV a aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt.

(2) Die Einfuhrzölle Polens auf die in Anhang IV b aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden – wie in jenem Anhang angegeben – schrittweise gesenkt.

Polen eröffnet zollfreie Zollkontingente für die in dem genannten Anhang aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft unter den in diesem Anhang angegebenen Bedingungen.

(3) Die Einfuhrzölle Polens auf Ursprungswaren der Gemeinschaft, die nicht in den Anhängen IV a und IV b aufgeführt sind, werden schrittweise gesenkt und spätestens bis zum Ende des siebenten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wie folgt beseitigt:

- Drei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Vier Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Sechs Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Sieben Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens werden die noch verbleibenden Zölle beseitigt.

(4) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Polens für Ursprungswaren der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben, mit Ausnahme derjenigen für die in Anhang V aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft, die nach dem in diesem Anhang vorgesehenen Zeitplan aufgehoben werden.

Artikel 11

Die Bestimmungen über den Abbau der Einfuhrzölle gelten auch für die Finanzzölle.

Artikel 12

Die Gemeinschaft und Polen beseitigen mit dem Inkrafttreten des Abkommens in ihrem Handel alle Einfuhrabgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle.

Artikel 13

(1) Die Gemeinschaft und Polen beseitigen untereinander schrittweise spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung.

(2) Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung werden von der Gemeinschaft und Polen bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, mit Ausnahme derjenigen für die in Anhang VI aufgeführten Waren, die wie dort bestimmt aufgehoben werden.

Artikel 14

Jede Vertragspartei erklärt sich bereit, ihre Zollsätze im Handel mit der anderen Vertragspartei schneller als in Artikel 9 und 10 vorgesehen zu senken, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen.

Der Assoziationsrat kann Empfehlungen in diesem Sinne aussprechen.

Artikel 15

Protokoll Nr. 1 enthält die Bestimmungen für die dort genannten Textilwaren.

Artikel 16

Protokoll Nr. 2 enthält die Bestimmungen für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse.

Artikel 17

Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß bei den Abgaben auf die in Anhang VII aufgeführten Erzeugnisse eine landwirtschaftliche Komponente beibehalten wird.

Kapitel II

Landwirtschaft

Artikel 18

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Polen.

(2) Unter „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ sind die Erzeugnisse zu verstehen, die unter die Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur fallen und die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse, nicht aber Fischereierzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91.

Artikel 19

Protokoll Nr. 3 enthält die Handelsbestimmungen für die dort aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

Artikel 20

(1) Die Gemeinschaft hebt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Polen auf, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens gültigen Fassung noch gelten.

(2) Für die in Anhang VIII a und VIII b aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in Polen gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an die gesenkten Abschöpfungen im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente oder die gesenkten Zölle unter den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen.

(3) Für die in Anhang IX aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft hebt Polen schrittweise die mengenmäßigen Beschränkungen im Einklang mit den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen auf.

(4) Die Gemeinschaft und Polen gewähren einander die in den Anhängen X a, X b, X c und XI aufgeführten Zugeständnisse auf der Basis der Ausgewogenheit und Gegenseitigkeit im Einklang mit den dort festgelegten Bedingungen.

(5) Unter Berücksichtigung des Umfangs ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren besonderer Empfindlichkeit, der Bestimmungen über die Gemeinsame Agrarpolitik der Gemeinschaft, der Bedeutung der Landwirtschaft für die polnische Wirtschaft und der Folgen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) prüfen die Gemeinschaft und Polen im Assoziationsrat in regelmäßigen Abständen für jede Ware auf der Basis von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die gegenseitige Einräumung weiterer Zugeständnisse. Dabei wird der auf natürlichen Verfahren beruhenden landwirtschaftlichen Produktion besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

(6) Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer größeren Übereinstimmung zwischen der Agrarpolitik der Gemeinschaft und der Agrarpolitik Polens sowie des Zieles Polens, Mitglied der Gemeinschaft zu werden, werden die Vertragsparteien im Assoziationsrat regelmäßige Konsultationen über die Strategie und die Modalitäten der Umsetzung ihrer jeweiligen Politiken abhalten.

Artikel 21

Sollten die Einfuhren von Waren mit Ursprung in einer Vertragspartei, für die die Zugeständnisse nach Artikel 20 gelten, wegen der besonderen Empfindlichkeit der Agrarmärkte ernste

Störungen auf den Märkten der anderen Vertragspartei hervorgerufen, so nehmen beide Vertragsparteien unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere des Artikels 30, unverzüglich Konsultationen auf, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis zu einer solchen Lösung kann die betroffene Vertragspartei die Maßnahmen treffen, die sie für notwendig erachtet.

Kapitel III

Fischerei

Artikel 22

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Polen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse fallen.

Artikel 23

Die Vertragsparteien schließen so bald wie möglich Verhandlungen über ein Abkommen über Fischereierzeugnisse ab.

Danach gilt Artikel 20 Absatz 5 sinngemäß für Fischereierzeugnisse.

Kapitel IV

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 24

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den gesamten Warenverkehr, sofern hier oder in den Protokollen Nr. 1, 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 25

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Polen weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt noch die bereits geltenden erhöht.

(2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Polen weder neue mengenmäßige Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt noch die bestehenden einschränkender gestaltet.

(3) Unbeschadet der Zugeständnisse gemäß Artikel 20 beschränken die Absätze 1 und 2 dieses Artikels in keiner Weise die Fortsetzung der Agrarpolitik Polens und der Gemeinschaft oder die Einführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Politik.

Artikel 26

(1) Die beiden Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar die Erzeugnisse einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungserzeugnissen der anderen Vertragspartei benachteiligen.

(2) Für Waren, die in das Gebiet einer der beiden Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 27

(1) Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs bewirken.

(2) Im Assoziationsrat finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt über Abkommen zur Gründung derartiger Zollunionen oder Freihandelszonen und auf Antrag über alle anderen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittländern. Derartige Konsultationen finden insbesondere im Falle des Beitritts eines Drittlandes zur Gemeinschaft statt, um sicherzustellen, daß den in diesem Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Polens Rechnung getragen wird.

Artikel 28

Befristete Ausnahmeregelungen zu Artikel 10 und Artikel 25 Absatz 1 können von Polen in Form höherer Zollsätze eingeführt werden.

Diese Regelungen dürfen nur junge Industrien oder bestimmte Wirtschaftszweige betreffen, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernststen Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere bedeutende soziale Probleme hervorrufen.

Die mit diesen Regelungen eingeführten Einfuhrzölle Polens auf Ursprungswaren der Gemeinschaft dürfen 25 v. H. des Wertes nicht übersteigen und müssen den Ursprungswaren der Gemeinschaft weiterhin eine Präferenz sichern. Der Gesamtwert der Einfuhren der Waren, für die diese Maßnahmen gelten, darf 15 v. H. der Gesamteinfuhren der in Kapitel I genannten gewerblichen Waren aus der Gemeinschaft während des letzten Jahres, für das Statistiken vorliegen, nicht übersteigen.

Diese Maßnahmen gelten höchstens fünf Jahre, sofern vom Assoziationsrat keine Verlängerung genehmigt wird. Sie treten spätestens bei Ablauf der Übergangszeit außer Kraft.

Keine derartigen Maßnahmen können für eine Ware eingeführt werden, wenn seit der Beseitigung sämtlicher Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen oder Abgaben oder Maßnahmen gleicher Wirkung für diese Ware mehr als drei Jahre vergangen sind.

Polen unterrichtet den Assoziationsrat über etwaige Ausnahmeregelungen, die es einzuführen beabsichtigt; auf Antrag der Gemeinschaft finden vor der Anwendung derartiger Regelungen Konsultationen im Assoziationsrat über die Maßnahmen und die betreffenden Wirtschaftszweige statt. Bei der Einführung derartiger Regelungen übermittelt Polen dem Assoziationsrat einen Zeitplan für die Beseitigung der gemäß diesem Artikel eingeführten Zölle. Nach diesem Zeitplan muß der Abbau dieser Zölle in gleichen Jahresraten spätestens zwei Jahre nach ihrer Einführung beginnen. Der Assoziationsrat kann einen anderen Zeitplan beschließen.

Artikel 29

Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Dumpingpraktiken im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens fest, so kann sie im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens unter den Voraussetzungen und gemäß den Verfahren nach Artikel 33 geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 30

Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, daß

- den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer der Vertragsparteien ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder
- in einem Wirtschaftszweig schwerwiegende Störungen oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine schwerwiegende Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region bewirken könnten,

so können die Gemeinschaft und Polen, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, unter den Voraussetzungen und ge-

mäß den Verfahren des Artikels 33 geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 31

Führt die Befolgung der in den Artikeln 13 und 25 enthaltenen Bestimmungen

- i) zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für die betreffende Ware mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Maßnahmen gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- ii) zu einer schwerwiegenden Verknappung oder der Gefahr einer schwerwiegenden Verknappung bei einer für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Ware

und ergeben sich daraus tatsächlich oder voraussichtlich für die ausführende Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten, so kann diese Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 33 geeignete Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen dürfen nicht diskriminierend sein und müssen beseitigt werden, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.

Artikel 32

Die Mitgliedstaaten und Polen formen alle staatlichen Handelsmonopole schrittweise so um, daß am Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Polens ausgeschlossen ist. Der Assoziationsrat wird über die zur Erreichung dieses Zieles erlassenen Maßnahmen unterrichtet.

Artikel 33

(1) Legt die Gemeinschaft oder Polen für die Einfuhren von Waren, die die in Artikel 30 genannten Schwierigkeiten hervorrufen könnten, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilen sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die Gemeinschaft bzw. Polen stellt in den Fällen der Artikel 29, 30 und 31 vor Einführung der darin vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe d dem Assoziationsrat so schnell wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 30 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Assoziationsrat zur Prüfung vorgelegt; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Wenn innerhalb von dreißig Tagen nach der Vorlage an ihn der Assoziationsrat oder die ausführende Vertragspartei keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt hat oder keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht worden ist, kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen zur Lösung des Problems treffen. Diese Maßnahmen müssen sich auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt notwendige Maß beschränken.

- b) Bezüglich des Artikels 29 wird der Assoziationsrat über den Dumpingfall unterrichtet, sobald die Behörden der einführenden Vertragspartei eine Untersuchung eingeleitet haben. Wurde innerhalb von dreißig Tagen nach der Befassung des Assoziationsrates das Dumping nicht abgestellt oder keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen.

- c) Bezüglich des Artikels 31 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Assoziationsrat zur Prüfung vorgelegt.

Der Assoziationsrat kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen. Hat er innerhalb von dreißig Tagen nach der Vorlage an ihn keinen Beschluß gefaßt, so kann die ausführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen bei der Ausfuhr der betreffenden Ware treffen.

- d) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aus, so kann die Gemeinschaft oder Polen, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, in den Fällen der Artikel 29, 30 und 31 unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 34

Protokoll Nr. 4 enthält die Ursprungsregeln für die Gewährung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zollpräferenzen.

Artikel 35

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischen, geschichtlichen oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 36

Protokoll Nr. 5 enthält die Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Polen einerseits und Spanien und Portugal andererseits.

Titel IV

Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr

Kapitel I

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Artikel 37

(1) Vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten

- wird den Arbeitnehmern polnischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt;
- haben die rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnhaften Ehegatten und Kinder eines dort rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmers Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates während der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis dieses Arbeitnehmers; eine Ausnahme bilden Saisonarbeitnehmer und Arbeitnehmer, die unter bilaterale Abkommen im Sinne von Artikel 41 fallen, sofern diese Abkommen nichts anderes bestimmen.

(2) Polen gewährt vorbehaltlich der dort geltenden Bedingungen und Modalitäten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines

Mitgliedstaates und in seinem Gebiet rechtmäßig beschäftigt sind, sowie deren Ehegatten und Kindern, die in diesem Gebiet rechtmäßig wohnhaft sind, die gleiche Behandlung wie in Absatz 1 vorgesehen.

Artikel 38

(1) Im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer polnischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, und für deren Familienangehörige, die dort rechtmäßig wohnhaft sind, und vorbehaltlich der in jedem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen und Modalitäten

- werden für diese Arbeitnehmer die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre Familienangehörigen zusammengerechnet;
- können alle Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde – mit Ausnahme der nicht beitragsbedingten Leistungen –, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats beziehungsweise der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden;
- erhalten die betreffenden Arbeitnehmer Familienzulagen für ihre vorgenannten Familienangehörigen.

(2) Polen gewährt den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates und in seinem Gebiet rechtmäßig beschäftigt sind, und deren dort rechtmäßig wohnhaften Familienangehörigen eine Behandlung, die der in Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich vorgesehenen entspricht.

Artikel 39

(1) Der Assoziationsrat legt durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 38 niedergelegten Zieles fest.

(2) Der Assoziationsrat legt die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen bietet.

Artikel 40

Die vom Assoziationsrat gemäß Artikel 39 erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen Polen und den Mitgliedstaaten ergeben, unberührt, soweit diese eine günstigere Behandlung der polnischen Staatsangehörigen oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorsehen.

Artikel 41

(1) Unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in dem Mitgliedstaat und vorbehaltlich seiner Rechtsvorschriften und der Einhaltung seiner Bestimmungen über die Mobilität der Arbeitnehmer

- sollten die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung für polnische Arbeitnehmer, die die Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler Abkommen gewähren, beibehalten und nach Möglichkeit verbessert werden;
- werden die anderen Mitgliedstaaten den möglichen Abschluß ähnlicher Abkommen wohlwollend prüfen.

(2) Der Assoziationsrat prüft die Gewährung weiterer Verbesserungen, einschließlich Erleichterungen für den Zugang zur Berufsausbildung, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft.

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen die Möglichkeit der Erteilung von Arbeitserlaubnissen für polnische Staatsangehörige, die bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis des betreffenden Mitgliedstaates sind, mit Ausnahme von polnischen Staatsangehörigen, die als Touristen oder Besucher eingereist sind.

Artikel 42

Der Assoziationsrat prüft während der in Artikel 6 genannten zweiten Stufe oder gegebenenfalls früher weitere Mittel und Wege zur Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und berücksichtigt dabei insbesondere die soziale und wirtschaftliche Lage in Polen einschließlich der sich daraus ergebenden Anforderungen sowie die Beschäftigungssituation in der Gemeinschaft. Der Assoziationsrat spricht dazu Empfehlungen aus.

Artikel 43

Zur Erleichterung einer Neustrukturierung des Arbeitskräftepotentials im Zuge der Umgestaltung der Wirtschaft in Polen leistet die Gemeinschaft technische Hilfe beim Aufbau eines angemessenen Systems der sozialen Sicherheit in Polen, wie in Artikel 87 vorgesehen.

Kapitel II

Niederlassungsrecht

Artikel 44

(1) Polen erleichtert während der in Artikel 6 genannten Übergangszeit Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft die Aufnahme von Geschäftstätigkeiten in seinem Gebiet. Zu diesem Zweck gewährt es

- i) für die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 48 eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung seiner eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften, und zwar nach folgendem Zeitplan:
 - vom Inkrafttreten dieses Abkommens an für die in Anhang XII a aufgeführten und alle in den Anhängen XII a, XII b, XII c, XII d und XII e nicht aufgeführten Wirtschaftszweige;
 - schrittweise und spätestens am Ende der in Artikel 6 genannten ersten Stufe für die in Anhang XII b aufgeführten Wirtschaftszweige;
 - schrittweise und spätestens am Ende der in Artikel 6 genannten Übergangszeit für die in den Anhängen XII c und XII d aufgeführten Wirtschaftszweige;
- und
- ii) vom Inkrafttreten dieses Abkommens an für die Geschäftstätigkeit der in Polen niedergelassenen Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung seiner eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen. Sollten die bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei Inkrafttreten dieses Abkommens für bestimmte Erwerbstätigkeiten in Polen keine derartige Behandlung der Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft vorsehen, so ändert Polen diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um eine derartige Behandlung spätestens am Ende der in Artikel 6 genannten ersten Stufe zu gewährleisten.

(2) Polen erläßt während der in Absatz 1 genannten Übergangszeiten keine neuen Vorschriften oder Maßnahmen, die hinsichtlich Niederlassung und Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft in seinem Gebiet eine Benachteiligung gegenüber seinen eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen bewirken.

(3) Die Mitgliedstaaten gewähren vom Inkrafttreten dieses Abkommens an für die Niederlassung polnischer Gesellschaften und

Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 48 eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung ihrer eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen, und für die Geschäftstätigkeit der in ihrem Gebiet niedergelassenen polnischen Gesellschaften und Staatsangehörigen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung ihrer eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen.

(4) Im Sinne dieses Abkommens

a) bedeutet „Niederlassung“

i) im Falle der Staatsangehörigen das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie auf Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften, die sie tatsächlich kontrollieren. Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit und einer Geschäftstätigkeit durch Staatsangehörige umfaßt nicht die Suche oder Annahme einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt und verleiht nicht das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt der anderen Vertragspartei. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für diejenigen, die nicht ausschließlich eine selbständige Tätigkeit ausüben;

ii) im Falle der Gesellschaften das Recht auf Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch die Errichtung und Leitung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen;

b) bedeutet „Tochtergesellschaft“ einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die tatsächlich von der ersten Gesellschaft kontrolliert wird;

c) umfassen „Erwerbstätigkeiten“ insbesondere gewerbliche Tätigkeiten, kaufmännische Tätigkeiten, handwerkliche Tätigkeiten und freiberufliche Tätigkeiten.

(5) Der Assoziationsrat prüft während der in Absatz 1 Ziffer i genannten Übergangszeiten regelmäßig die Möglichkeit für eine beschleunigte Gewährung der Inländerbehandlung in den in den Anhängen XII b, XII c und XII d aufgeführten Wirtschaftszweigen und für die Einbeziehung der in Anhang XII e aufgeführten Bereiche oder Themen in den Geltungsbereich der Absätze 1, 2 und 3. Diese Anhänge können durch Beschluß des Assoziationsrates geändert werden.

Nach Ablauf der in Absatz 1 Ziffer i genannten Übergangszeiten kann der Assoziationsrat ausnahmsweise auf Antrag Polens und falls notwendig eine Verlängerung der Ausnahmeregelung für bestimmte in den Anhängen XII b, XII c und XII d aufgeführte Bereiche oder Themen für einen begrenzten Zeitraum beschließen.

(6) Die Bestimmungen über die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft und Polens in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels gelten nicht für die in Anhang XII e aufgeführten Bereiche oder Themen.

(7) Unbeschadet dieses Artikels haben im Gebiet Polens niedergelassene Gesellschaften der Gemeinschaft vom Inkrafttreten dieses Abkommens an das Recht auf Erwerb, Nutzung, Anmietung und Verkauf von Grundbesitz und hinsichtlich der natürlichen Ressourcen, der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Forstwirtschaft das Recht auf Pacht, sofern diese Rechte unmittelbar für die Ausübung der Erwerbstätigkeiten, für die sie sich niedergelassen haben, erforderlich sind.

Polen gewährt Zweigniederlassungen und Agenturen von Gesellschaften der Gemeinschaft in Polen diese Rechte spätestens am Ende der in Artikel 6 genannten ersten Stufe.

Polen gewährt Staatsangehörigen der Gemeinschaft, die eine selbständige Tätigkeit in Polen ausüben, diese Rechte spätestens am Ende der in Artikel 6 genannten Übergangszeit.

Artikel 45

(1) Vorbehaltlich des Artikels 44 und mit Ausnahme der in Anhang XII c aufgeführten Finanzierungsdienstleistungen kann

jede Vertragspartei die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und Staatsangehörigen in ihrem Gebiet reglementieren, soweit diese Regelungen die Gesellschaften und Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gegenüber ihren eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen nicht benachteiligen.

(2) Hinsichtlich der in Anhang XII c aufgeführten Finanzdienstleistungen berührt dieses Abkommen nicht das Recht der Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung der Währungspolitik der Vertragspartei oder aus aufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich sind, um den Schutz von Investoren, Kontoinhabern, Versicherungsnehmern oder von Personen, gegenüber denen eine Verbindlichkeit aufgrund eines Treuhandgeschäfts besteht, oder die Integrität und Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Diese Maßnahmen dürfen Gesellschaften und Staatsangehörige der anderen Vertragspartei gegenüber den eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen nicht benachteiligen.

Artikel 46

Um Staatsangehörigen der Gemeinschaft und Staatsangehörigen Polens die Aufnahme und Ausübung reglementierter Berufstätigkeiten in Polen beziehungsweise in der Gemeinschaft zu erleichtern, prüft der Assoziationsrat, welche Schritte zur gegenseitigen Anerkennung der Befähigungsnachweise erforderlich sind. Er kann zu diesem Zweck alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen.

Artikel 47

Artikel 45 schließt nicht aus, daß eine Vertragspartei für die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen und Agenturen von Gesellschaften der anderen Vertragspartei, die im Gebiet der ersten Vertragspartei nicht registriert sind, eine Sonderregelung anwendet, die wegen rechtlicher oder technischer Unterschiede zwischen derartigen Zweigniederlassungen und Agenturen und den Zweigniederlassungen und Agenturen der in ihrem Gebiet registrierten Gesellschaften oder, im Falle der Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen gerechtfertigt ist. Diese unterschiedliche Behandlung geht nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus, wie es sich aus derartigen rechtlichen oder technischen Unterschieden oder, im Falle der in Anhang XII c aufgeführten Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen ergibt.

Artikel 48

(1) Als „Gesellschaft der Gemeinschaft“ beziehungsweise „polnische Gesellschaft“ im Sinne dieses Abkommens gilt eine Gesellschaft oder eine Firma, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates beziehungsweise Polens gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise Polens hat. Hat die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates beziehungsweise Polens gegründete Gesellschaft oder Firma jedoch nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise Polens, so müssen ihre Geschäftstätigkeiten eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten beziehungsweise Polens aufweisen.

(2) Dieses Kapitel und Kapitel III dieses Titels gelten auch im internationalen Seeverkehr für Staatsangehörige oder Schiffahrtsgesellschaften der Mitgliedstaaten beziehungsweise Polens, die außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise Polens niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates beziehungsweise Polens kontrolliert werden, wenn ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat beziehungsweise in Polen gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

(3) Als Staatsangehöriger der Gemeinschaft beziehungsweise Polens im Sinne dieses Abkommens gilt jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder Polens besitzt.

(4) Die Bestimmungen dieses Abkommens schließen nicht aus, daß jede Vertragspartei alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, daß ihre Maßnahmen betreffend den Zugang von Drittländern zu ihrem Markt durch die Bestimmungen dieses Abkommens umgangen werden.

Artikel 49

Als „Finanzdienstleistungen“ im Sinne dieses Abkommens gelten die in Anhang XII c aufgeführten Tätigkeiten. Der Assoziationsrat kann den Geltungsbereich von Anhang XII c erweitern oder ändern.

Artikel 50

Polen kann für die in den Anhängen XII a und XII b aufgeführten Wirtschaftszweige während der in Artikel 6 genannten ersten Stufe beziehungsweise für die in den Anhängen XII c und XII d aufgeführten Wirtschaftszweige während der in Artikel 6 genannten Übergangszeit Maßnahmen einführen, die von den Bestimmungen dieses Kapitels über die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft abweichen, wenn bestimmte Industrien

- eine Umstrukturierung durchführen oder
- ernsten Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere schwerwiegende soziale Probleme in Polen hervorrufen, oder
- einen Verlust oder einen drastischen Rückgang des gesamten Marktanteils der polnischen Gesellschaften oder Staatsangehörigen in einem bestimmten Wirtschafts- und Industriezweig in Polen erfahren oder
- sich in Polen erst im Aufbau befinden.

Derartige Maßnahmen:

- treten für die in den Anhängen XII a und XII b aufgeführten Wirtschaftszweige spätestens zwei Jahre nach Ablauf der in Artikel 6 genannten ersten Stufe beziehungsweise für die in den Anhängen XII c und XII d aufgeführten Wirtschaftszweige nach Ablauf der in Artikel 6 genannten Übergangszeit außer Kraft und
- sind vertretbar und notwendig, um Abhilfe zu schaffen, und
- betreffen nur die Niederlassungen, die in Polen nach dem Inkrafttreten derartiger Maßnahmen gegründet werden sollen, und bewirken keine Diskriminierung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft, die bei der Einführung einer bestimmten Maßnahme bereits in Polen niedergelassen waren, gegenüber den polnischen Gesellschaften oder Staatsangehörigen.

Bei der Verfügung und Durchführung derartiger Maßnahmen gewährt Polen, soweit möglich, den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Präferenzbehandlung und in keinem Fall eine weniger günstige Behandlung als den Gesellschaften oder Staatsangehörigen aus einem Drittland.

Vor der Einführung dieser Maßnahmen konsultiert Polen den Assoziationsrat; es setzt sie frühestens einen Monat nach der Notifizierung der von Polen geplanten konkreten Maßnahmen im Assoziationsrat in Kraft, sofern kein nicht wiedergutzumachender Schaden droht, der Sofortmaßnahmen erforderlich macht. In diesem Fall konsultiert Polen den Assoziationsrat sofort nach ihrer Einführung.

Polen kann derartige Maßnahmen für die in Anhang XII b aufgeführten Wirtschaftszweige nach Ablauf der in Artikel 6 genannten ersten Stufe beziehungsweise für die in den Anhängen XII c und XII d aufgeführten Wirtschaftszweige nach Ablauf der in Artikel 6 genannten Übergangszeit nur mit Zustimmung des Assoziationsrates und unter den von diesem festgelegten Bedingungen einführen.

Artikel 51

(1) Dieses Kapitel gilt nicht für den Luft- und Binnenschiffsverkehr sowie den Seekabotageverkehr.

(2) Der Assoziationsrat kann Empfehlungen für die Förderung der Niederlassung und der Ausübung von Geschäftstätigkeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen aussprechen.

Artikel 52

(1) Unbeschadet des Kapitels I dieses Titels sind die Begünstigten der von Polen beziehungsweise der Gemeinschaft zugestandenen Niederlassungsrechte berechtigt, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes im Gebiet Polens beziehungsweise der Gemeinschaft Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats beziehungsweise Polens besitzt, sofern es sich dabei um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt und es ausschließlich von diesen Begünstigten oder ihren Tochtergesellschaften beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse für dieses Personal gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.

(2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der Begünstigten der Niederlassungsrechte, nachstehend „Organisation“ genannt, sind

- a) Führungskräfte einer Organisation, die in erster Linie die Organisation leiten und allgemeine Anweisungen hauptsächlich von dem Vorstand oder den Aktionären erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:
 - die Leitung der Organisation oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Organisation;
 - die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der anderen Fach- und Verwaltungskräfte;
 - die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen;
- b) Personal einer Organisation mit hohen oder ungewöhnlichen
 - Qualifikationen für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern;
 - Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Organisation notwendig sind.

Dieses Personal kann auch Angehörige zulassungspflichtiger Berufe umfassen.

Dieses Personal muß von der betreffenden Organisation mindestens ein Jahr vor der Abstellung durch die Organisation eingestellt worden sein.

Artikel 53

(1) Dieses Kapitel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd und zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Artikel 54

Dieses Kapitel und Kapitel III dieses Titels gelten auch für Gesellschaften, die von polnischen Gesellschaften oder Staatsangehörigen und von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft gemeinsam kontrolliert werden oder sich in deren ausschließlichem Miteigentum befinden.

Kapitel III

Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Polen

Artikel 55

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels und unter Berücksichtigung der

Entwicklung des Dienstleistungssektors in den Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften oder Staatsangehörige der Gemeinschaft oder Polens zu erlauben, die in einer anderen Vertragspartei als derjenigen des Leistungsempfängers niedergelassen sind.

(2) Im Einklang mit der in Absatz 1 genannten Liberalisierung und vorbehaltlich des Artikels 58 Absatz 1 gestatten die Vertragsparteien die vorübergehende Einreise der natürlichen Personen, die die Dienstleistung erbringen oder von dem Leistungserbringer als Personal in Schlüsselpositionen im Sinne des Artikels 52 Absatz 2 beschäftigt werden; dazu gehören auch natürliche Personen, die Vertreter von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft oder Polens sind und um vorübergehende Einreise zwecks Aushandlung oder Abschluß von Dienstleistungsaufträgen für diesen Leistungserbringer ersuchen, sofern diese Vertreter nicht im direkten Verkauf beschäftigt sind oder selbst Dienstleistungen erbringen.

(3) Der Assoziationsrat trifft die erforderlichen Maßnahmen zur schrittweisen Durchführung von Absatz 1.

Artikel 56

Für die Erbringung von Verkehrsleistungen zwischen der Gemeinschaft und Polen gelten anstelle des Artikels 55 die folgenden Bestimmungen:

1. Hinsichtlich des internationalen Seeverkehrs verpflichten sich die Vertragsparteien, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum Markt und zum Verkehr auf kaufmännischer Basis wirksam anzuwenden.
 - a) Die vorstehende Bestimmung berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Linienkonferenzen, wie er von der einen oder der anderen Vertragspartei dieses Abkommens angewandt wird. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit einer Konferenz-Reederei im Wettbewerb stehen, sofern sie den Grundsatz des lauterer Wettbewerbs auf kaufmännischer Basis beachten.
 - b) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für den freien Wettbewerb als wesentlichen Faktor des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern.
2. Gemäß den Grundsätzen des Absatz 1
 - a) dürfen die Vertragsparteien in künftigen bilateralen Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen, wenn nicht der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß Linienreedereien der einen oder der anderen Vertragspartei dieses Abkommens sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten;
 - b) untersagen die Vertragsparteien Ladungsanteilvereinbarungen in künftigen bilateralen Abkommen betreffend den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern;
 - c) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten.
3. Um abgestimmt auf die kommerziellen Bedürfnisse der Vertragsparteien eine koordinierte Entwicklung und schrittweise Liberalisierung des Verkehrs zwischen ihnen zu gewährleisten, werden die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luft- und Landverkehr Gegenstand gesonderter Verkehrsabkommen sein, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien auszuhandeln sind.
4. Vor Abschluß der Abkommen gemäß Absatz 3 ergreifen die Vertragsparteien keine Maßnahmen, die im Vergleich zu dem Stand am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens restriktiver oder diskriminierender sind.

5. Während der Übergangszeit gleicht Polen seine Rechtsvorschriften einschließlich der administrativen, technischen und sonstigen Bestimmungen an die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Luft- und im Landverkehr insoweit an, als dies der Liberalisierung und dem gegenseitigen Marktzugang der Vertragsparteien dienlich ist und den Personen- und Güterverkehr erleichtert.
6. Parallel zu den gemeinsamen Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels prüft der Assoziationsrat, wie die notwendigen Voraussetzungen für die Verbesserung der Dienstleistungsfreiheit im Luft- und im Landverkehr geschaffen werden können.

Artikel 57

Für die unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten gilt Artikel 53.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 58

(1) Für die Zwecke des Titels VI dieses Abkommens werden die Vertragsparteien durch keine Bestimmung dieses Abkommens daran gehindert, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Einreise und Aufenthalt, Beschäftigung, Beschäftigungsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, sofern sie dies nicht in einer Weise tun, durch die die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Abkommensbestimmung erwachsen, zunichte gemacht oder verringert werden. Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung von Artikel 53.

(2) Die Bestimmungen der Kapitel II, III und IV des Titels IV werden durch Beschluß des Assoziationsrats zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Uruguay-Runde angepaßt, um insbesondere sicherzustellen, daß keine Vertragspartei der anderen Vertragspartei aufgrund einer Bestimmung dieses Abkommens eine Behandlung gewährt, die weniger günstig ist als die Behandlung, die aufgrund eines künftigen GATS-Übereinkommens gewährt wird.

(3) Für die Dauer der in Artikel 6 genannten Übergangszeit gilt als mit Titel IV und den Wettbewerbsregeln des Titels V vereinbar, daß gemäß Kapitel II des Titels IV in Polen niedergelassene Gesellschaften und Staatsangehörige der Gemeinschaft von öffentlichen Beihilfen ausgeschlossen werden, die Polen im öffentlichen Bildungswesen, im Gesundheitswesen sowie im sozialen und kulturellen Bereich gewährt.

Titel V

Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen, Angleichung der Rechtsvorschriften

Kapitel I

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 59

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Leistungsbilanzzahlungen in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen, sofern die diesen Zahlungen zugrundeliegenden Transaktionen den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr oder die Freizügigkeit zwischen den Vertragsparteien betreffen, die aufgrund dieses Abkommens hergestellt worden sind.

Artikel 60

(1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Mitgliedstaaten beziehungsweise Polen vom Inkrafttreten dieses Abkommens an den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, die gemäß den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gegründet wurden, und Investitionen, die gemäß den Bestimmungen des Kapitels II des Titels IV getätigt werden, sowie die Liquidation oder Repatriierung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung werden dieser freie Kapitalverkehr und diese Liquidation oder Repatriierung bis zum Ende der in Artikel 6 genannten ersten Stufe für alle Investitionen im Zusammenhang mit der Niederlassung von Staatsangehörigen gewährleistet, die sich in Polen mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit gemäß Kapitel II des Titels IV niederlassen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 werden die Mitgliedstaaten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an beziehungsweise Polen vom Beginn der in Artikel 6 genannten zweiten Stufe an keine neuen devisenrechtlichen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und Polens einführen und die bestehenden Vorschriften nicht verschärfen.

(3) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um den Kapitalverkehr zwischen der Gemeinschaft und Polen zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens zu erleichtern.

Artikel 61

(1) Während der in Artikel 6 genannten ersten Stufe treffen die Vertragsparteien Maßnahmen, um die erforderlichen Voraussetzungen für die weitere schrittweise Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr zu schaffen.

(2) Während der in Artikel 6 genannten zweiten Stufe prüft der Assoziationsrat Mittel und Wege für die volle Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Kapitalverkehr.

Artikel 62

Bis zur Einführung der vollen Konvertibilität der polnischen Währung im Sinne von Artikel VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds darf Polen im Geltungsbereich dieses Kapitels und unbeschadet des Artikels 64 in Ausnahmefällen devisenrechtliche Beschränkungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Aufnahme kurz- oder mittelfristiger Darlehen anwenden, soweit solche Beschränkungen Polen für die Gewährung derartiger Darlehen auferlegt werden und entsprechend dem Status Polens im IWF zulässig sind.

Polen wendet diese Beschränkungen in einer nichtdiskriminierenden Weise an. Bei ihrer Anwendung wird so wenig wie möglich von diesem Abkommen abgewichen. Polen unterrichtet den Assoziationsrat unverzüglich von der Einführung und allen Änderungen dieser Maßnahmen.

Kapitel II

Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen

Artikel 63

(1) Soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und Polen beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;

- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Gemeinschaft oder Polens oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jegliche staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(2) Alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 85, 86 und 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben.

(3) Der Assoziationsrat erläßt binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens durch Beschluß die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

Bis zum Erlass dieser Bestimmungen gilt für die Zwecke des Absatzes 1 Ziffer iii und die einschlägigen Teile des Absatzes 2 das Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

(4)

- a) Für die Zwecke des Absatzes 1 Ziffer iii erkennen die Vertragsparteien an, daß während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle von Polen gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, daß Polen den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleichgestellt wird. Der Assoziationsrat beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage Polens, ob dieser Zeitraum um weitere Fünfjahreszeiträume zu verlängern ist.

- b) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen, indem sie unter anderem der anderen Vertragspartei jährlich Bericht erstatten über den Gesamtbetrag und die Verteilung der Beihilfen und auf Antrag Auskunft über die Beihilfensysteme erteilen. Auf Antrag einer Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei Auskunft über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen.

(5) Hinsichtlich der in Kapitel II und III des Titels III genannten Waren

- gilt Absatz 1 Ziffer iii nicht;
- werden alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu Absatz 1 Ziffer i stehen, nach den Kriterien beurteilt, die die Gemeinschaft auf der Basis der Artikel 42 und 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgestellt hat, insbesondere nach den Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 26/1962 des Rates.

(6) Wenn die Gemeinschaft oder Polen der Auffassung sind, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1 dieses Artikels unvereinbar ist und

- in den in Absatz 3 genannten Durchführungsvorschriften nicht in angemessener Weise geregelt ist, und
- wenn bei Fehlen derartiger Regeln diese Verhaltensweise dem Interesse der anderen Vertragspartei oder einem inländischen Wirtschaftszweig einschließlich des Dienstleistungsgewerbes eine bedeutende Schädigung verursacht oder zu verursachen droht,

können sie nach Konsultationen im Assoziationsrat oder dreißig Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen.

Sind diese Verhaltensweisen mit Absatz 1 Ziffer iii dieses Artikels unvereinbar, so können derartige geeignete Maßnahmen, soweit sie unter das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen fallen, nur im Einklang mit den Verfahren und unter den Bedingungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens oder aller anderen einschlägigen Instrumente eingeführt werden, die im Rahmen des GATT ausgehandelt wurden und zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

(7) Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen, die gemäß Absatz 3 erlassen werden, tauschen die Vertragsparteien Informationen aus unter Berücksichtigung der erforderlichen Beschränkungen zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses.

(8) Dieser Artikel gilt nicht für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse, die Gegenstand von Protokoll Nr. 2 sind.

Artikel 64

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, keine restriktiven Maßnahmen einschließlich Maßnahmen betreffend die Einfuhren für Zahlungsbilanzzwecke einzuführen. Sollte eine Vertragspartei dennoch derartige Maßnahmen einführen, so legt sie der anderen Vertragspartei so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

(2) Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Polens können die Gemeinschaft beziehungsweise Polen unter den Voraussetzungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens restriktive Maßnahmen einschließlich Maßnahmen betreffend die Einfuhren treffen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten unbedingt notwendige Maß hinausgehen dürfen. Die Gemeinschaft beziehungsweise Polen unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich davon.

(3) Etwaige restriktive Maßnahmen gelten nicht für Transfers in Verbindung mit Investitionen und insbesondere der Repatriierung der investierten oder reinvestierten Beträge und aller sonstigen sich daraus ergebenden Einnahmen.

Artikel 65

Hinsichtlich der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte übertragen wurden, sorgt der Assoziationsrat dafür, daß vom dritten Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an die Grundsätze des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 90, und die Grundsätze des Abschließenden Dokuments des Bonner Treffens im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom April 1990, insbesondere zur Entscheidungsfreiheit der Unternehmer, beachtet werden.

Artikel 66

(1) Polen wird den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum weiter verbessern, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht; dazu gehören auch vergleichbare Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens beantragt Polen den Beitritt zu dem Münchner Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 und wird auch allen anderen in Anhang XIII Absatz 1 aufgeführten multilateralen Übereinkommen über den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum beitreten, denen die Mitgliedstaaten angehören oder die von ihnen de facto angewandt werden.

Artikel 67

(1) Die Vertragsparteien betrachten die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage von Nichtdiskriminierung und Gegenseitigkeit, insbesondere im Kontext des GATT, als ein anstrengenswertes Ziel.

(2) Polnischen Gesellschaften im Sinne von Artikel 48 wird Zugang zu den Vergabeverfahren in der Gemeinschaft gemäß den Vergabevorschriften der Gemeinschaft unter Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die

Gesellschaften der Gemeinschaft bei Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt werden.

Gesellschaften der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 48 wird spätestens am Ende der in Artikel 6 genannten Übergangszeit Zugang zu den Vergabeverfahren in Polen unter Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die polnischen Gesellschaften gewährt werden.

Gesellschaften der Gemeinschaft, die gemäß Kapitel II des Titels IV in Polen niedergelassen sind, haben vom Inkrafttreten dieses Abkommens an Zugang zu den Vergabeverfahren unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die polnischen Gesellschaften gewährt werden.

Der Assoziationsrat prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob Polen vor Ende der Übergangszeit allen Gesellschaften aus der Gemeinschaft Zugang zu den Vergabeverfahren in Polen gewähren kann.

(3) Für Niederlassung, Geschäftstätigkeit, Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinschaft und Polen wie auch für Beschäftigung und Freizügigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufträge gelten die Artikel 37 bis 58.

Kapitel III

Angleichung der Rechtsvorschriften

Artikel 68

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften Polens an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Integration Polens in die Gemeinschaft darstellt. Polen wird sich nach Kräften darum bemühen, daß die künftigen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Artikel 69

Die Angleichung der Rechtsvorschriften betrifft insbesondere folgende Bereiche: Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Bankenrecht, Rechnungslegung der Unternehmen und Steuern, geistiges Eigentum, Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Finanzdienstleistungen, Wettbewerbsregeln, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, Verbraucherschutz, indirekte Steuern, technische Vorschriften und Normen, Verkehr und Umwelt.

Artikel 70

Die Gemeinschaft leistet Polen technische Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen; dazu können unter anderem gehören:

- Austausch von Sachverständigen;
- Bereitstellung von Informationen;
- Veranstaltung von Seminaren;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Hilfe bei der Übersetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts.

Titel VI

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 71

(1) Die Gemeinschaft und Polen entwickeln eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, zur Entwicklung Polens beizutragen. Diese Zusammenarbeit soll die Leistungen Polens unterstützen und die Wirtschaftsbeziehungen auf einer möglichst breiten Grundlage zum Vorteil beider Vertragsparteien stärken.

(2) Politische Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Polens, insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich Bergbau, Investitionen, Landwirtschaft, Energie, Verkehr, Regionalentwicklung und Fremdenverkehr, sollten auf dem Grundsatz der langfristig tragbaren Entwicklung aufbauen. Dies setzt voraus, daß die Umweltbelange bei diesen Maßnahmen von Anfang an vollauf berücksichtigt werden.

Diese politischen Maßnahmen tragen ferner den Erfordernissen einer langfristig tragbaren Sozialentwicklung Rechnung.

(3) Besondere Aufmerksamkeit ist Maßnahmen zu widmen, die die Zusammenarbeit der Länder Mittel- und Osteuropas im Hinblick auf die integrierte Entwicklung der Region stärken können.

Artikel 72

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Mit der Zusammenarbeit soll insbesondere folgendes gefördert werden:

- die industrielle Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft und in Polen, vor allem zur Stärkung des Privatsektors;
- die Beteiligung der Gemeinschaft an den Anstrengungen Polens sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zur Modernisierung und Umstrukturierung seiner Industrie, die den Übergang von einer Planwirtschaft zu einer Marktwirtschaft unter Bedingungen bewirken, die den Schutz der Umwelt gewährleisten;
- die Umstrukturierung einzelner Wirtschaftszweige;
- die Gründung neuer Unternehmen in potentiellen Wachstumsbereichen.

(2) Die Initiativen der industriellen Zusammenarbeit berücksichtigen die von Polen aufgestellten Prioritäten. Die Initiativen sollten vor allem darauf abzielen, geeignete Rahmenbedingungen für Unternehmen zu schaffen, die Managementfähigkeiten zu verbessern und die Transparenz der Märkte und Bedingungen für Unternehmen zu fördern.

Artikel 73

Investitionsförderung und Investitionsschutz

(1) Die Zusammenarbeit zielt ab auf die Schaffung eines günstigen Klimas für inländische und ausländische Privatinvestitionen, die für den wirtschaftlichen und industriellen Wiederaufbau Polens wesentlich sind.

(2) Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind folgende:

- Schaffung eines ordnungsrechtlichen Rahmens, der Investitionen begünstigt, durch Polen; soweit angebracht, könnte dies durch die Ausdehnung von Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen durch die Mitgliedstaaten und Polen erreicht werden;
- Anwendung geeigneter Vereinbarungen über den Kapitaltransfer;
- Verbesserung des Investitionsschutzes;
- Deregulierung und Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur;
- Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten im Rahmen von Handelsmessen, Ausstellungen, Handelswochen und anderen Veranstaltungen.

Artikel 74

Agrar- und Industrieformen und Konformitätsprüfung

(1) Die Zusammenarbeit zielt insbesondere darauf ab, die Unterschiede im Bereich der Normen und der Konformitätsprüfung zu verringern.

(2) Zu diesem Zweck soll durch die Zusammenarbeit folgendes angestrebt werden:

- Beachtung der technischen Regelwerke der Gemeinschaft und der europäischen Normen für die Qualität industrieller und landwirtschaftlicher Nahrungsmittelerzeugnisse;
- Förderung der Übernahme der technischen Regelwerke der Gemeinschaft und der europäischen Normen und Konformitätsprüfungsverfahren;
- soweit angebracht, Abschluß von Abkommen über gegenseitige Anerkennung in diesen Bereichen;
- Förderung der Teilnahme Polens an den Arbeiten von Fachorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI, EOTC).

(3) Soweit angebracht, leistet die Gemeinschaft Polen technische Hilfe.

Artikel 75

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit in der Forschung und technischen Entwicklung zu fördern. Folgenden Maßnahmen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen einschließlich Informationen über die jeweilige Politik und die jeweiligen Tätigkeiten im Bereich von Wissenschaft und Technik;
- Veranstaltung gemeinsamer wissenschaftlicher Treffen (Seminare und Workshops);
- gemeinsame Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts und des Transfers von Technologie und Know-how;
- Bildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogramme für Forscher und Fachleute beider Seiten;
- Entwicklung einer die Forschung und die Anwendung neuer Techniken begünstigenden Umfelds und angemessener Schutz des geistigen Eigentums an Forschungsergebnissen;
- Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen im Einklang mit Absatz 3.

Soweit angebracht, wird technische Hilfe geleistet.

(2) Der Assoziationsrat legt die geeigneten Verfahren für die Entwicklung der Zusammenarbeit fest.

(3) Die Zusammenarbeit aufgrund des Rahmenprogramms der Gemeinschaft für Forschung und technische Entwicklung wird durch besondere Übereinkünfte geregelt, die nach den von jeder Vertragspartei angenommenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen werden.

Artikel 76

Allgemeine und berufliche Bildung

(1) Die Zusammenarbeit zielt auf die Anhebung des Niveaus der allgemeinen Bildung und der beruflichen Qualifikationen in Polen unter Berücksichtigung der Prioritäten Polens ab.

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt folgende Bereiche:

- Reform der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- Ausbildung am Arbeitsplatz und Erwachsenenbildung;
- Umschulung und Anpassung an den Arbeitsmarkt;
- Management-Ausbildung;
- Unterrichtung der Gemeinschaftssprachen;
- Übersetzung;
- Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln;
- Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich der europäischen Studien an geeigneten Lehranstalten.

(3) Es werden institutionelle Rahmen und Pläne für die Zusammenarbeit entwickelt (zunächst mit der Europäischen Stiftung für Berufsausbildung nach deren Gründung, sowie mit der Beteiligung Polens an TEMPUS). Die Beteiligung Polens an anderen Gemeinschaftsprogrammen könnte in diesem Zusammenhang im Einklang mit den Gemeinschaftsverfahren gleichfalls erwogen werden.

(4) Durch die Zusammenarbeit werden gefördert: direkte Arbeitsbeziehungen zwischen Lehranstalten und zwischen Lehranstalten und Unternehmen, Mobilität und Austausch von Lehrkräften, Studenten und Verwaltungspersonal, praktische Berufsausbildung und Ausbildungslehrgänge im Ausland, Entwicklung von Lehrplänen, Ausarbeitung von Lehrmaterial und Ausrüstung von Lehranstalten.

Die Zusammenarbeit zielt ferner ab auf die gegenseitige Anerkennung von Studienzeiten und Diplomen.

Zur Förderung der Heranführung Polens an das Gemeinschaftsniveau der Lehranstalten und Forschungseinrichtungen gemäß Artikel 75 ergreift die Gemeinschaft die geeigneten Maßnahmen, um Polen die Zusammenarbeit mit den entsprechenden europäischen Einrichtungen zu erleichtern. Hierzu kann die Mitwirkung Polens an den Tätigkeiten dieser Einrichtungen und die Gründung von Tochtereinrichtungen in Polen gehören. Das Ziel der Lehranstalten soll vor allem die Ausbildung von Akademikern, Angehörigen der freien Berufe und öffentlichen Bediensteten sein, die in den Prozeß der europäischen Integration und die Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsorganen einbezogen werden sollen.

(5) Die Hauptziele der Zusammenarbeit bei der Übersetzung sind folgende:

- Ausbildung von Übersetzern und Ausbau der Terminologie-Basen (Glossare, Eurodicautom);
- Förderung der Übernahme der Gemeinschaftsnormen und -terminologie;
- Entwicklung einer zweckmäßigen Infrastruktur für die Übersetzung aus dem Polnischen in die Gemeinschaftssprachen und umgekehrt.

Artikel 77

Landwirtschaft und Agroindustrie

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt ab auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft und der Agroindustrie. Insbesondere geht es um:

- Entwicklung privater landwirtschaftlicher Betriebe und Vertriebsnetze, Lagerungs- und Vermarktungstechniken usw.;
- Modernisierung der Infrastrukturen im ländlichen Raum (Verkehr, Wasserversorgung, Telekommunikation);
- ländliche Raumordnung einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung;
- Steigerung der Produktivität und der Qualität durch geeignete Methoden und Produkte; Ausbildung und Überwachung des Einsatzes von Umweltschutztechniken im Zusammenhang mit Produktionsmitteln;
- Entwicklung und Modernisierung der Verarbeitungsbetriebe und ihrer Vermarktungstechniken;
- Förderung der Komplementarität in der Landwirtschaft;
- Förderung der industriellen Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und des Austauschs von Know-how, insbesondere zwischen dem Privatsektor der Gemeinschaft und Polens;
- Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheit von Tieren und Pflanzen einschließlich der veterinärrechtlichen Vorschriften und Kontrollen sowie der pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften mit dem Ziel einer schrittweisen Angleichung an die Gemeinschaftsnormen durch Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Durchführung von Kontrollen.

(2) Zu diesem Zweck leistet die Gemeinschaft, soweit angebracht, technische Hilfe.

Artikel 78

Energie

(1) Die Zusammenarbeit wird nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen stattfinden und im Hinblick auf eine schrittweise Integration der Märkte Polens und der Gemeinschaft entwickelt.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf:

- die Modernisierung der Infrastruktur;
- die Verbesserung und Diversifizierung der Versorgung;
- die Ausarbeitung und Planung der Energiepolitik;
- die Verwaltung und Ausbildung im Energiebereich;
- die Entwicklung der Energieressourcen;
- die Förderung von Energieeinsparungen und wirksamer Energienutzung;
- die Umweltauswirkungen der Energiegewinnung und des Energieverbrauchs;
- den Kernenergiesektor;
- die Bereiche Strom und Gas, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Verbunds von Versorgungsnetzen;
- die Ausarbeitung von Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen dieses Sektors;
- den Transfer von Technologie und Know-how;
- die stärkere Öffnung des Energiemarktes und die Erleichterung des Transitverkehrs von Gas und Strom.

Artikel 79

Zusammenarbeit auf dem Kernenergiesektor

(1) Die Zusammenarbeit erstreckt sich vor allem auf folgende Bereiche:

- Optimierung des polnischen Atomrechts;
- nukleare Sicherheit, Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement im Nuklearsektor;
- Strahlenschutz einschließlich der Überwachung der Umweltverstrahlung;
- Probleme des Brennstoffzyklus, der sicheren Verwahrung und des Schutzes von spaltbarem Material;
- Entsorgung radioaktiver Abfälle;
- Stilllegung und Demontage von Kernkraftwerken;
- Dekontaminierung.

(2) Die Zusammenarbeit schließt auch einen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gemäß Artikel 75 ein.

Artikel 80

Umwelt

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit bei der lebenswichtigen Bekämpfung von Umweltschäden, die sie zur Priorität erhoben haben.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf:

- eine wirksame Überwachung der Verschmutzungsniveaus;
- die Bekämpfung der regionalen und grenzüberschreitenden Luft- und Wasserverschmutzung;
- die wirksame Energiegewinnung und -nutzung, die Sicherheit von Industrieanlagen;
- die Klassifizierung und den unbedenklichen Einsatz von Chemikalien;
- die Wasserqualität, insbesondere bei grenzüberschreitenden Wasserläufen;

– die Verringerung, Wiederverwendung und saubere Entsorgung von Abfällen; die Durchführung des Baseler Übereinkommens;

– die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt; die Bodenerosion, den Schutz der Wälder sowie der Pflanzen- und Tierwelt;

– die Raumordnung, einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung;

– den Einsatz wirtschaftlicher und fiskalischer Instrumente;

– globale Klimaveränderung.

(3) Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien insbesondere auf folgenden Gebieten zusammen:

- Austausch von Informationen und Sachverständigen, auch auf dem Gebiet des Transfers von sauberen Technologien;
- Ausbildungsprogramme;
- Angleichung der Rechtsvorschriften (Gemeinschaftsnormen);
- Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (auch im Rahmen der Europäischen Umweltagentur nach deren Gründung durch die Gemeinschaft) und auf internationaler Ebene;
- Entwicklung von Strategien, insbesondere zu globalen Umweltfragen und Klimaveränderungen.

Artikel 81

Verkehr

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken die Zusammenarbeit, um Polen folgendes zu ermöglichen:

- Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens;
- Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs sowie des Zugangs zu den Verkehrsmärkten durch Beseitigung administrativer, technischer und sonstiger Hemmnisse;
- Erreichung von betrieblichen Standards, die denen in der Gemeinschaft vergleichbar sind.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere:

- Programme für die Ausbildung in Wirtschaft, Recht und Technik;
- technische Hilfe, Beratung und Informationsaustausch (Konferenzen und Seminare).

(3) Vorrangige Bereiche der Zusammenarbeit sind:

- Straßenverkehr, einschließlich der schrittweisen Lockerung der Transitbedingungen;
- Verwaltung der Eisenbahn und der Flughäfen, einschließlich Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden;
- Modernisierung von Straßen, Binnenschiffsstraßen, Eisenbahnlinien, Häfen und Flughäfen auf wichtigen Strecken von gemeinsamem Interesse und transeuropäischen Verbindungen;
- Raumordnung, einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung;
- Erneuerung der technischen Ausrüstung im Einklang mit den Gemeinschaftsnormen, vor allem im kombinierten Verkehr Schiene/Straße, im sonstigen kombinierten Verkehr und im Güterumschlag;
- Entwicklung einer schlüssigen Verkehrspolitik, die mit der Verkehrspolitik in der Gemeinschaft vereinbar ist.

Artikel 82

Telekommunikation

(1) Die Vertragsparteien erweitern und verstärken die Zusammenarbeit in diesem Bereich und leiten zu diesem Zweck insbesondere folgende Maßnahmen ein:

- Informationsaustausch über die Politik im Bereich der Telekommunikation;
- Austausch von technischen und sonstigen Informationen sowie Veranstaltung von Seminaren, Workshops und Konferenzen für Sachverständige beider Seiten;
- Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten;
- Technologietransfer;
- Ausführung von gemeinsamen Projekten durch die zuständigen Einrichtungen beider Seiten;
- Einführung europäischer Normen, Zertifizierungssysteme und Harmonisierungskonzepte;
- Förderung neuer Kommunikationsmittel, -dienste und -einrichtungen, insbesondere für kommerzielle Anwendungen.

(2) Diese Maßnahmen konzentrieren sich auf die folgenden vorrangigen Bereiche:

- Modernisierung des polnischen Telekommunikationsnetzes und Einbeziehung in die europäischen und internationalen Netze;
- Zusammenarbeit mit den europäischen Normenorganisationen;
- Integration der transeuropäischen Systeme; Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Telekommunikation;
- Verwaltung des Telekommunikationssektors in dem neuen wirtschaftlichen Umfeld: Organisationsstrukturen, Strategie und Planung, Beschaffungsgrundsätze;
- Raumordnung, einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung.

Artikel 83

Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleistungen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Annahme gemeinsamer Vorschriften und Normen zusammen, unter anderem für das Rechnungswesen sowie für die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Banken, Versicherungen und sonstige Finanzdienstleistungen.

(2) Die Vertragsparteien legen genaue Methoden zur Erleichterung des Reformprozesses fest, insbesondere durch:

- Beiträge zur Vorbereitung von Glossaren und zur Übersetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und Polens;
- Diskussionen und Informationstagungen über geltende oder in Ausarbeitung befindliche Rechtsvorschriften Polens und der Gemeinschaft;
- Ausbildungsmaßnahmen.

Artikel 84

Währungspolitik

Auf Antrag der polnischen Behörden leistet die Gemeinschaft technische Hilfe, um die Maßnahmen Polens zur Einführung der vollen Konvertierbarkeit des Zloty und zur schrittweisen Annäherung seiner Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Informationsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems.

Artikel 85

Geldwäsche

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, in jeglicher Form und durch Zusammenarbeit zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel, geeignete Normen gegen die Geldwäsche festzulegen, die den von der Gemeinschaft und einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen gleichwertig sind.

Artikel 86

Regionalentwicklung

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung und der Raumordnung.

(2) Zu diesem Zweck sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bereitstellung von Informationen für die nationalen, regionalen und lokalen Behörden über Fragen der Regional- und Raumordnungspolitik und, soweit angebracht, Hilfe bei der Ausarbeitung dieser Politik;
- gemeinsame Aktionen regionaler und lokaler Behörden im Bereich der Wirtschaftsentwicklung;
- Prüfung koordinierter Konzepte für die Entwicklung von Grenzgebieten zwischen der Gemeinschaft und Polen;
- gegenseitige Besuche zur Sondierung der Möglichkeiten für Zusammenarbeit und Hilfe;
- Austausch von Beamten;
- technische Hilfe unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung benachteiligter Gebiete;
- Aufstellung von Programmen für den Informations- und Erfahrungsaustausch durch verschiedene Methoden einschließlich Seminaren.

Artikel 87

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

(1) Im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit zielt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien ab auf die Verbesserung des Niveaus von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz unter Zugrundelegung des Schutzniveaus in der Gemeinschaft; diese Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- technische Hilfe;
- Austausch von Sachverständigen;
- Zusammenarbeit zwischen Unternehmen;
- Informations- und Ausbildungsmaßnahmen.

(2) Im Bereich der Beschäftigung konzentriert sich die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien vor allem auf folgendes:

- Organisation des Arbeitsmarktes;
- Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsdienste;
- Planung und Umsetzung von regionalen Umstrukturierungsprogrammen;
- Förderung der Entwicklung örtlicher Arbeitsmärkte.

Die Zusammenarbeit in diesen Bereichen erfolgt durch Maßnahmen wie die Durchführung von Studien, die Hilfe durch Sachverständige sowie Informations- und Ausbildungsmaßnahmen.

(3) Im Bereich der sozialen Sicherheit zielt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien darauf ab, das Sozialversicherungssystem in Polen an das neue wirtschaftliche und soziale Umfeld anzupassen, in erster Linie durch die Hilfe von Sachverständigen sowie Informations- und Ausbildungsmaßnahmen.

Artikel 88

Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien verstärken und entwickeln ihre Zusammenarbeit insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Erleichterung des Fremdenverkehrs;
- Intensivierung des Informationsflusses durch internationale Netze, Datenbanken usw.;
- Transfer von Know-how durch Ausbildung, Austausch und Seminare;
- Prüfung der Möglichkeiten für gemeinsame Aktionen wie grenzübergreifende Projekte, Städtepartnerschaften usw.

Artikel 89

Kleine und mittlere Unternehmen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten hin auf die Entwicklung und Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen und der Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und Polen.

(2) Sie fördern den Austausch von Informationen und Fachwissen in folgenden Bereichen:

- Schaffung der rechtlichen, administrativen, technischen, steuerlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Gründung und Erweiterung von KMU sowie für grenzübergreifende Zusammenarbeit;
- Bereitstellung der von den KMU benötigten unternehmensspezifischen Dienstleistungen (Ausbildung von Führungskräften, Rechnungswesen, Marketing, Qualitätskontrolle usw.) sowie Stärkung der Einrichtungen, die derartige Dienstleistungen erbringen;
- Herstellung geeigneter Kontakte zu Entscheidungsträgern in der Gemeinschaft mit dem Ziel der Verbesserung der Unterrichtung der KMU und der Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (z. B. Business Cooperation Network (BC-NET), Euro-Info-Zentren, Konferenzen usw.).

Artikel 90

Information und audiovisuelle Medien

(1) Die Vertragsparteien treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Informationsaustauschs. Vorrang erhalten Programme, die Basisinformationen über die Gemeinschaft für die breite Öffentlichkeit sowie Fachinformationen für interessierte Kreise in Polen vermitteln; dazu gehört nach Möglichkeit auch der Zugang zu den Datenbanken der Gemeinschaft.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa zusammen. Insbesondere können sich die audiovisuellen Medien Polens an den Aktionen beteiligen, die von der Gemeinschaft im Rahmen des MEDIA-Programms 1991-1995 durchgeführt werden; dabei sind die Verfahren, die von den für die Verwaltung der jeweiligen Aktion zuständigen Gremien festgelegt werden, sowie die Bestimmungen der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1990 zur Festlegung des Programms zu beachten.

Die Vertragsparteien werden ihre Politik in bezug auf die Reglementierung grenzübergreifender Rundfunk- und Fernsehsendungen, die technischen Normen im audiovisuellen Bereich und die Förderung der europäischen audiovisuellen Technik koordinieren und, soweit angebracht, harmonisieren.

Artikel 91

Zoll

(1) Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Einhaltung aller Vorschriften zu gewährleisten, die in Verbindung mit dem Handel angenommen werden sollen, und für die Annäherung der Zollregelung Polens an die der Gemeinschaft zu sorgen, um damit die in diesem Abkommen geplanten Liberalisierungsmaßnahmen zu erleichtern.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgendes:

- Informationsaustausch;

- Veranstaltung von Seminaren und Praktika;
- Entwicklung einer grenzübergreifenden Infrastruktur zwischen den Vertragsparteien;
- Einführung des Einheitspapiers und Herstellung einer Verbindung zwischen den Versandverfahren der Gemeinschaft und Polens;
- Vereinfachung der Kontrollen und Förmlichkeiten im Güterverkehr.

Soweit angebracht, wird technische Hilfe geleistet.

(3) Unbeschadet sonstiger Maßnahmen der Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen und insbesondere gemäß Artikel 94 wird die Amtshilfe im Zollbereich zwischen den Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien durch das Protokoll Nr. 6 geregelt.

Artikel 92

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich dient der Entwicklung eines leistungsfähigen Statistiksystems, damit rasch und rechtzeitig zuverlässige Statistiken vorliegen, die zur Planung und Überwachung des Reformprozesses und zur Entwicklung von Privatunternehmen in Polen benötigt werden.

(2) Zu diesem Zweck wird insbesondere folgendes angestrebt:

- Schaffung eines zuverlässigen und unabhängigen Statistiksystems;
- Angleichung an die international (und insbesondere in der Gemeinschaft) angewendeten Methoden, Normen und Klassifikationen;
- Bereitstellung der erforderlichen Daten für die Unterstützung und Überwachung der Wirtschaftsreform;
- Bereitstellung geeigneter makro- und mikroökonomischer Daten für die Privatwirtschaft;
- Gewährleistung des Datenschutzes.

(3) Soweit angebracht, wird von der Gemeinschaft technische Hilfe geleistet.

Artikel 93

Wirtschaftswissenschaften

(1) Die Gemeinschaft und Polen erleichtern den wirtschaftlichen Reform- und Integrationsprozeß durch eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Kenntnis der wesentlichen Aspekte ihrer Volkswirtschaften sowie der Konzeption und Durchführung der Wirtschaftspolitik in einer Marktwirtschaft.

(2) Zu diesem Zweck werden die Gemeinschaft und Polen

- Angaben über die gesamtwirtschaftliche Leistung, die Wirtschaftsaussichten und die Entwicklungsstrategien austauschen;
- gemeinsam Wirtschaftsfragen von beiderseitigem Interesse einschließlich der Gestaltung der Wirtschaftspolitik und der Instrumente für deren Durchführung analysieren;
- insbesondere durch das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften eine ausgedehnte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftswissenschaften und Führungskräften der Wirtschaft in der Gemeinschaft und in Polen fördern, um den Transfer von Know-how für die Konzeption der Wirtschaftspolitik zu beschleunigen und für eine weitere Verbreitung der für diese Politik relevanten Forschungsergebnisse zu sorgen.

Artikel 94

Drogen

(1) Die Zusammenarbeit richtet sich in erster Linie auf die Erhöhung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen zur

Verhinderung der Versorgung und des widerrechtlichen Handels mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen und zur Bekämpfung des Mißbrauchs solcher Produkte.

(2) Die Vertragsparteien einigen sich auf die erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele einschließlich der Modalitäten der Durchführung gemeinsamer Aktionen. Ihr Vorgehen wird auf Konsultationen und enger Zusammenarbeit bei der Festlegung der Ziele und strategischen Maßnahmen in den in Absatz 1 genannten Bereichen basieren.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien schließt technische Hilfe und Amtshilfe ein, insbesondere in folgenden Bereichen: Konzeption und Durchführung nationaler Rechtsvorschriften; Schaffung von Einrichtungen und Informationszentren sowie von Sozial- und Gesundheitszentren; Personalaus- und Fortbildung; Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen zur widerrechtlichen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen.

Die Vertragsparteien können einvernehmlich weitere Bereiche einbeziehen.

Titel VII

Kulturelle Zusammenarbeit

Artikel 95

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern. Soweit angebracht, werden die von der Gemeinschaft oder von einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Programme für kulturelle Zusammenarbeit auf Polen ausgedehnt und zusätzliche Aktivitäten von gemeinsamem Interesse entwickelt.

(2) Diese Zusammenarbeit kann insbesondere folgendes betreffen:

- Übersetzung literarischer Werke;
- Erhaltung und Restaurierung von historischen und kulturellen Denkmälern und Stätten;
- Ausbildungsmaßnahmen für die im kulturellen Bereich Tätigen;
- europabezogene Kulturveranstaltungen.

Titel VIII

Finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 96

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und im Einklang mit den Artikeln 97, 98, 100 und 101 erhält Polen vorübergehend Finanzhilfe von der Gemeinschaft in Form von Zuschüssen und Darlehen, um die wirtschaftliche Umgestaltung Polens zu beschleunigen und Polen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Strukturanpassung zu unterstützen.

Artikel 97

Diese Finanzhilfe umfaßt:

- bis Ende 1992 die Maßnahmen im Rahmen des PHARE-Programms gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates in ihrer geänderten Fassung; danach werden Zuschüsse der Gemeinschaft entweder im Rahmen des PHARE-Programms auf Mehrjahresbasis oder eines neuen Mehrjahresfinanzrahmens bereitgestellt, der von der Gemeinschaft nach Konsultationen mit Polen und unter Berücksichtigung der Artikel 100 und 101 festgelegt wird;
- das (die) Darlehen der Europäischen Investitionsbank bis zum Ablauf des Zeitraums für ihre Gewährung. In den folgenden

Jahren kann Polen Darlehen der Europäischen Investitionsbank nach Maßgabe des Artikels 18 der Satzung der Bank erhalten; nach Konsultationen mit Polen wird die Gemeinschaft den Höchstbetrag und den Zeitraum für die Gewährung von Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Polen festlegen.

Artikel 98

Die Ziele und die Bereiche der Finanzhilfe der Gemeinschaft werden in einem Richtprogramm festgelegt, das zwischen beiden Vertragsparteien vereinbart wird. Die Vertragsparteien unterrichten den Assoziationsrat.

Artikel 99

(1) Die Gemeinschaft wird im Bedarfsfall unter Berücksichtigung aller verfügbaren Finanzinstrumente auf Antrag Polens und in Koordinierung mit den internationalen Finanzorganisationen im Rahmen der G-24 die Möglichkeit prüfen, vorübergehend Finanzhilfe zu gewähren, um

- Maßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Konvertierbarkeit des Zloty zu stabilisieren und aufrechtzuerhalten;
- die Bemühungen um mittelfristige Stabilisierung und wirtschaftliche Umstrukturierung zu unterstützen, einschließlich Zahlungsbilanzhilfe.

(2) Diese Finanzhilfe hängt davon ab, daß Polen der G-24, soweit angebracht, vom IWF genehmigte Programme für die Konvertierbarkeit und/oder die Umgestaltung seiner Wirtschaft vorlegt, daß diese die Zustimmung der Gemeinschaft finden, daß Polen an diesen Programmen festhält und daß letztlich eine rasche Umstellung auf Finanzmittel aus privaten Quellen erreicht wird.

(3) Der Assoziationsrat wird über die Bedingungen dieser Hilfe und die Erfüllung der von Polen im Zusammenhang mit dieser Hilfe eingegangenen Verpflichtungen unterrichtet.

Artikel 100

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird festgelegt entsprechend dem festgestellten Bedarf und dem Entwicklungsstand Polens sowie unter Berücksichtigung der Prioritäten und der Aufnahmekapazität der polnischen Wirtschaft, der Rückzahlungskapazität sowie der Erzielung von Fortschritten bei der Einführung der Marktwirtschaft und der Umstrukturierung in Polen.

Artikel 101

Im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel sorgen die Vertragsparteien dafür, daß die Beiträge der Gemeinschaft eng koordiniert werden mit den Beiträgen aus anderen Quellen, wie Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, andere Länder, einschließlich G-24 und internationale Finanzorganisationen, insbesondere der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Titel IX

Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 102

Es wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Assoziationsrat tagt einmal jährlich auf Ministerebene und jedesmal, wenn die Umstände dies erfordern. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, sowie alle anderen bilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

Artikel 103

(1) Der Assoziationsrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und aus Mitgliedern der Regierung Polens andererseits.

(2) Die Mitglieder des Assoziationsrats können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.

(3) Der Assoziationsrat legt seine Geschäftsordnung fest.

(4) Den Vorsitz im Assoziationsrat führt abwechselnd ein Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und ein Mitglied der Regierung Polens nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 104

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung. Der Assoziationsrat kann auch zweckdienliche Empfehlungen abgeben.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrats werden von den beiden Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

Artikel 105

(1) Jede der beiden Vertragsparteien kann den Assoziationsrat mit jeder Streitigkeit in bezug auf Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Assoziationsrat kann die Streitigkeit durch Beschluß beilegen.

(3) Jede Partei ist verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung des in Absatz 2 genannten Beschlusses erforderlich sind.

(4) Kann die Streitigkeit nicht gemäß Absatz 2 beigelegt werden, so kann eine Partei der anderen Partei die Bestellung eines Schiedsrichters notifizieren; die andere Partei ist verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zusammen als eine Streitpartei.

Der Assoziationsrat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.

Jede Partei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 106

(1) Der Assoziationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Assoziationsausschuß unterstützt, dem Vertreter der Mitglieder des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertreter der Regierung Polens andererseits angehören, bei denen es sich normalerweise um hohe Beamte handelt.

Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Arbeitsweise und Aufgaben des Assoziationsausschusses fest, zu denen auch die Vorbereitung der Tagungen des Assoziationsrates gehört.

(2) Der Assoziationsrat kann seine Befugnisse dem Assoziationsausschuß übertragen. In diesem Fall faßt der Assoziationsausschuß seine Beschlüsse nach Maßgabe des Artikels 104.

Artikel 107

Der Assoziationsrat kann Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen fest.

Artikel 108

Es wird ein Parlamentarischer Assoziationsausschuß eingesetzt. In diesem Gremium treffen Abgeordnete des polnischen Parlaments und des Europäischen Parlaments zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt.

Artikel 109

(1) Der Parlamentarische Assoziationsausschuß besteht aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments einerseits und Abgeordneten des polnischen Parlaments andererseits.

(2) Der Parlamentarische Assoziationsausschuß legt seine Geschäftsordnung fest.

(3) Den Vorsitz im Parlamentarischen Assoziationsausschuß führt abwechselnd das Europäische Parlament und das polnische Parlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 110

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß kann den Assoziationsrat um sachdienliche Informationen zu der Durchführung dieses Abkommens ersuchen; dieser erteilt dann dem Ausschuß die erbetenen Informationen.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß wird über die Beschlüsse des Assoziationsrats unterrichtet.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß kann Empfehlungen an den Assoziationsrat richten.

Artikel 111

Im Geltungsbereich dieses Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür zu sorgen, daß natürliche und juristische Personen der anderen Vertragspartei ohne Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden in der Gemeinschaft und diejenigen Polens anrufen können, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte, einschließlich der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum, geltend zu machen.

Artikel 112

Keine Bestimmung des Abkommens hindert eine Vertragspartei daran, alle Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheitsinteressen im Falle schwerwiegender innerstaatlicher Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

Artikel 113

(1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen:

- bewirken die von Polen gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder Firmen;

- bewirken die von der Gemeinschaft gegenüber Polen angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen polnischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Firmen.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, ihre einschlägigen Steuervorschriften gegenüber Steuerpflichtigen anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 114

Für Ursprungswaren Polens gilt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sie die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Die Behandlung, die Polen gemäß Titel IV und Kapitel I des Titels V gewährt wird, darf nicht günstiger sein als diejenige, die die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Artikel 115

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, daß die Ziele dieses Abkommens erreicht werden.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Vor Ergreifen dieser Maßnahmen unterbreitet sie dem Assoziationsrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich notifiziert und auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Assoziationsrat sein.

Artikel 116

Bis zur Verwirklichung der Gleichheit der Rechte von Einzelpersonen und Wirtschaftsbeteiligten nach Maßgabe dieses Abkommens läßt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die diesen aufgrund bestehender Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits gewährt werden.

Artikel 117

Die Protokolle Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 und die Anhänge I bis XIII sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 118

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 119

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, und nach Maßgabe dieser Verträge einerseits sowie für das Gebiet der Republik Polen andererseits.

Artikel 120

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und polnischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 121

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten das am 19. September 1989 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Polen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit und das am 16. Oktober 1991 in Brüssel unterzeichnete Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Polen.

Artikel 122

Werden vor dem Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren die Bestimmungen einiger Teile dieses Abkommens, insbesondere die Bestimmungen über den Warenverkehr, im Jahre 1992 durch ein Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen in Kraft gesetzt, so kommen die Vertragsparteien überein, daß unter diesen Umständen für Titel III, die Artikel 63, 65 und 66 dieses Abkommens und die Protokolle Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 unter „Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens“ zu verstehen ist:

- der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens für die zu diesem Zeitpunkt wirksam werdenden Verpflichtungen und
- der 1. Januar 1992 für die nach Inkrafttreten des Abkommens wirksam werdenden Verpflichtungen, deren Wirksamwerden unter Bezugnahme auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt ist.

Anhang I

Liste der in den Artikeln 8 und 18 des Abkommens genannten Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
ex 3502 10	– Eieralbumin:
	– – anderes:
3502 10 91	– – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 10 99	– – – anderes
ex 3502 90	– andere:
	– – Albumine, ausgenommen Eieralbumin:
	– – – Molkenproteine (Lactalbumin):
3502 90 51	– – – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 90 59	– – – – andere
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet, Korkabfälle; Korkschat und Korkmehl
5201 00	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
5302	Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)

Anhang IIa

Liste der Grunderzeugnisse,
für welche die Zölle bei Inkrafttreten des Abkommens um 50 v. H. gesenkt
und am 1. Januar 1993 beseitigt werden

KN-Code 1991

2501 00 31	7202 19 00
2501 00 51	7202 30 00
2501 00 91	7202 41 10
2501 00 99	7202 41 90
2503 90 00	7202 49 10
2511 20 00	7202 49 50
2513 19 00	7202 49 90
2513 29 00	7202 50 00
2516 12 10	7202 70 00
2516 22 10	7202 80 00
2516 90 10	7202 91 00
2518 20 00	7202 92 00
2518 30 00	7202 93 00
2526 20 00	7202 99 30
2530 40 00	7202 99 80
2804 61 00	7602 00 19
2804 69 00	7903
2805 11 00	8101 10 00
2805 19 00	8101 91 10
2805 21 00	8101 91 90
2805 22 00	8102 10 00
2805 30 10	8102 91 10
2805 30 90	8102 91 90
2805 40 10	8103 10 10
2818 20 00	8103 10 90
2818 30 00	8104 11 00
ex 2844 30 11	Cermets, roh, Bearbeitungsabfälle und Schrott 8104 19 00
2844 30 19	8107 10 00
ex 2844 30 51	Cermets, roh, Bearbeitungsabfälle und Schrott 8108 10 10
	8108 10 90
	8109 10 10
3201 20 00	8109 10 90
3201 30 00	8110 00 11
3201 90 10	8110 00 19
ex 3201 90 90	Andere pflanzliche Auszüge 8111 00 11
4104 10 91	8111 00 19
4105 11 91	8112 20 31
4105 11 99	8112 20 39
4105 12 10	8112 30 10
4105 12 90	8112 40 11
4105 19 10	8112 40 19
4105 19 90	8112 91 10
4106 11 90	8112 91 31
4106 12 00	8112 91 39
4106 19 00	8112 91 90
4107 10 10	8113 00 10
4107 29 10	
4107 90 10	
4403 10 10	

Anhang IIb

**Liste der Grunderzeugnisse
für welche die Zölle vom Inkrafttreten des Abkommens an jährlich um 20 v. H. gesenkt
und am 31. Dezember 1995 beseitigt werden**

KN-Code 1991

7202 21 10
7202 21 90
7202 29 00
7601
7801
7901

Anhang III

KN-Code 1991	Ausgangszoll- kontingent (¹) (²)	Ausgangszoll- plafonds (¹) (²)
	(in 1 000 ECU)	(in 1 000 ECU)
(1)	(2)	(3)
2523		7 464
2813 10 00		431
2814		7 166
2815 11 00 2815 12 00		938
2817 00 00		636
2818 10 00		2 863
2819		882
2823 00 00		2 521
2833 25 00		578
2836 20 00 2836 30 00		3 780
2839 19 00		458
2903 21 00		2 205
2903 22 00		188
2903 61 00		417
2905 11 00		8 820
2905 14 90		772
2905 16 10		538
2905 31 00		3 969
2907 15 00		661
2918 11 00*10 (⁴) -----		331

(¹) Für Einfuhren über diese Kontingente hinaus wendet die Gemeinschaft die Zollsätze an, die sich aus dem Abkommen ergeben.

(²) Für Einfuhren über diese Plafonds hinaus kann die Gemeinschaft die Zollsätze wiedereinführen, die sich aus dem Abkommen ergeben.

(³) Diese Beträge werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an jährlich um 20 v. H. erhöht.

(⁴) Warenbezeichnung siehe Anhang.

(1)	(2)	(3)
2918 14 00		368
2918 22 00		188
2921 41 00		2 225
2921 43 90		242
2924 29 30		383
2926 10 00		2 994
2933 61 00		938
2933 71 00		3 048
2933 90 10		201
2935 00 00		4 725
3102 10 10	399	
3102 10 91 3102 10 99 3102 21 00 3102 29 10 3102 29 90 3102 50 90 3102 60 00 3102 70 00 3102 90 00		276
3102 30 10 3102 30 90		1 071
3102 40 10 3102 40 90		2 420
3102 80 00		1 352
3103 10 00		2 730
3105		4 830
3501		5 653
3602		290
3802 10 00		882
3901 10 90		6 249

(1)	(2)	(3)
3901 20 00		13 125
3903		4 520
3915 20 00		
3920 30 00 3920 99 50		
3904 10 00 3904 21 00 3904 22 00		5 250
3912 20 19 3912 20 90		525
3916 90 90*10 (*) ----- 3917 29 19*10 (*) ----- 3920 71 11 3920 71 19 3920 71 90		1 155
4011 40 00 4011 50 10 4011 50 90 4013 20 00 4013 90 10		4 079
4011 10 00 4011 20 00 4011 30 90 4011 91 00 4011 99 00 4012 10 90 4012 20 90 4012 90 10 4012 90 90 4013 10 10 4013 10 90 4013 90 90		6 300
4104 10 95 4104 10 99 4104 31 11 4104 31 19 4104 31 30 4104 31 90 4104 39 10 4104 39 90		8 269
4105 20 00		2 646
4106 20 00		2 756

(1)	(2)	(3)
4202 12 11 4202 12 19 4202 22 10 4202 32 10 4202 92 11 4202 92 15 4202 92 19		4 200
4202 11 10 4202 11 90 4202 12 91 4202 12 99 4202 19 91 4202 19 99 4202 21 00 4202 22 90 4202 29 00 4202 31 00 4202 32 90 4202 39 00 4202 91 10 4202 91 50 4202 91 90 4202 92 91 4202 92 95 4202 92 99 4202 99 10 4202 99 90		6 300
4203 10 00 4203 21 00 4203 29 91 4203 29 99 4203 30 00 4203 40 00		6 615
4203 29 10	3 308	
4302 30 10 4303		2 415
4411	4 000	
6401 6402	546	
6403	2 875	
6404 6405 90 10	1 103	
6405 10 90 6405 20 91 6405 20 99 6405 90 90		3 570
6908		3 833
6911	578	

(1)	(2)	(3)
6913		5 513
7004		1 420
7005		882
7010 90 21 7010 90 31 7010 90 41 7010 90 43 7010 90 45 7010 90 47 7010 90 51 7010 90 53 7010 90 55 7010 90 57 7010 90 61 7010 90 67 7010 90 71 7010 90 77 7010 90 81 7010 90 87 7010 90 99		4 874
7012 00		595
7013	3 150	
7014 00 00		551
7207 19 39 7207 20 79 7216 60 11 7216 60 19 7216 60 90 7216 90 50 7216 90 60 7216 90 91 7216 90 93 7216 90 95 7216 90 97 7216 90 98		453
7217 11 10 7217 11 91 7217 11 99 7217 12 10 7217 12 90 7217 13 11 7217 13 19 7217 13 91 7217 13 99 7217 19 10 7217 19 90 7217 21 00 7217 22 00 7217 23 00 7217 29 00		1 913
7207 20 39 7207 20 90*10 (*) -----		3 859

(1)	(2)	(3)
7211 30 90 7211 49 99 7215 10 00 7215 40 00 7218 90 30 7218 90 91 7218 90 99 7219 90 91 7219 90 99 7220 20 31 7220 20 39 7220 20 51 7220 20 59 7220 20 91 7220 20 99 7220 90 19 7220 90 90 7222 20 11 7222 20 19 7222 20 91 7222 20 99 7222 30 51 7222 30 59 7222 30 91 7222 30 99 7222 40 91 7222 40 93 7222 40 99 7223 00 7224 90 19 7224 90 91 7224 90 99 7225 20 90 7225 90 90 7226 10 91 7226 10 99 7226 20 39 7226 20 59 7226 20 79 7226 20 90 7226 92 91 7226 92 99 7226 99 19 7226 99 39 7226 99 90 7228 10 50 7228 10 90 7228 20 50 7228 20 80 7228 40 00 7228 50 10 7228 50 90 7228 60 90 7228 70 91 7228 70 99 7229		

(1)	(2)	(3)	(1)	(2)	(3)
7304 10 10	8 269		7407 22 10*90 (*) -----		
7304 10 30			7407 22 90*90 (*) -----		
7304 10 90			7407 29 00*90 (*) -----		
7304 20 91					
7304 20 99			7408 11 00		
7304 31 91			7408 19 10		
7304 31 99			7408 19 90		
7304 39 10			7408 21 00		
7304 39 51			7408 22 10		
7304 39 59			7408 22 90		
7304 39 91			7408 29 10		
7304 39 93			7408 29 90		
7304 39 99					
7304 41 90					
7304 49 10			7407 21 90*10 (*) -----		3 308
7304 49 91			7407 22 10*10 (*) -----		
7304 49 99			7407 22 90*10 (*) -----		
7304 51 11			7407 29 00*10 (*) -----		
7304 51 19					
7304 51 91			7411		
7304 51 99					
7304 59 10					
7304 59 31			7409		2 823
7304 59 39					
7304 59 91					
7304 59 93			8201 10 00		148
7304 59 99					
7304 90 90					
			8482 10 10		2 205
7305 11 00					
7305 12 00					
7305 19 00			8516 50 00		2 819
7305 20 10					
7305 20 90					
7305 31 00					
7305 39 00			8528 10 40		4 410
7305 90 00			8528 10 50		
			8528 10 71		
7306 10 11			8528 10 73		
7306 10 19			8528 10 75		
7306 10 90			8528 10 78		
7306 20 00					
7306 30 21			8527 11 10		4 410
7306 30 29			8527 11 90		
7306 30 51			8527 21 10		
7306 30 59			8527 21 90		
7306 30 71			8527 29 00		
7306 30 78			8527 31 10		
7306 30 90			8527 31 91		
7306 40 91			8527 31 99		
7306 40 99			8527 32 90		
7306 50 91			8527 39 10		
7306 50 99			8527 39 91		
7306 60 31			8527 39 99		
7306 60 39			8527 90 91		
7306 60 90			8527 90 99		
7306 90 00					
			8528 10 61		
			8528 10 69		
7310 29 90*10 (*) -----		389	8528 10 80		
			8528 10 91		
7317		1 465	8528 10 98		
			8528 20 20		
			8528 20 71		
			8528 20 73		
7407 10 00		11 707	8528 20 79		
7407 21 10			8528 20 91		
7407 21 90*90 (*) -----			8528 20 99		

(1)	(2)	(3)
8529 10 20 8529 10 31 8529 10 39 8529 10 40 8529 10 50 8529 10 70 8529 10 90 8529 90 70 8529 90 99 (a)		
8539 10 90 8539 21 30 8539 21 91 8539 21 99 8539 22 10 8539 22 90 8539 29 31 8539 29 39 8539 29 91 8539 29 99		1 874
8540 11 10 8540 11 30 8540 11 50 8540 11 80		2 646
8540 91 00 8540 99 00 8541 10 10 8541 10 91 8541 10 99 8541 21 10 8541 21 90 8541 29 10 8541 29 90 8541 30 10 8541 30 90 8541 40 10 8541 50 10 8541 50 90 8541 90 00 8542		5 513
8545 11 00 8545 20 00 8545 19 90 8545 90 90		4 297
8545 19 10		318
8701 20	3 638	
8702 10 11 8702 10 19	1 103	

(a) Ab 1. August 1991 wird diese Position durch 8529 90 70 und 8529 90 98 ersetzt.

(1)	(2)	(3)
8703 21 10 8703 22 11 8703 22 19 8703 23 11 8703 23 19 8703 31 10 8703 32 11 8703 32 19 8703 33 11*10 (*) ----- 8703 33 19*10 (*) ----- 8703 90 90*11 (*) -----		125 000
8704 21 91 8704 31 91		4 410
8704 22 91 8704 22 99 8704 23 91 8704 23 99	8 820	
9003		4 410
9105		5 182
9401 20 00 9401 30 10 9401 30 90 9401 40 00 9401 50 00 9401 61 00 9401 69 00 9401 71 00 9401 79 00 9401 80 00 9401 90 90		14 681
9403 10 10 9403 10 51 9403 10 59 9403 10 91 9403 10 93 9403 10 99 9403 20 91 9403 20 99 9403 30 11 9403 30 19 9403 30 91 9403 30 99 9403 40 00 9403 50 00 9403 60 10 9403 60 30 9403 60 90 9403 70 90 9403 90 10 9403 90 30 9403 90 90		69 126
9405 91 19		1 050

(1)	(2)	(3)
9603 29 10		2 100
9603 29 30		
9603 29 90		
9603 30 10		
9603 30 90		
9603 40 10		
9603 90 91		

(1)	(2)	(3)
9503	11 025	
9405 30 00		4 200
9505		

Anhang zu Anhang III
Verkürzter Wortlaut der Positionen

2918 11 00*10	Milchsäure
3916 90 90*10	Monofile mit einem Größendurchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus regenerierter Cellulose
3917 29 19*10	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus regenerierter Cellulose
7207 20 90*10	Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr
7310 29 90*10	„Einheitskanister“, mit einem Nenninhalt von 20 l, mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr und mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l
7407 21 90*10	Hohlprofile aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)
7407 22 10*10	Hohlprofile aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)
7407 22 90*10	Hohlprofile aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)
7407 21 90*90	Profile aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing), andere als hohl
7407 22 10*90	Profile aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel), andere als hohl
7407 22 90*90	Profile aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber), andere als hohl
7407 29 00*10	Profile aus Kupfer, Zink, Messing, andere als hohl
7407 29 00*90	Andere Profile, andere als hohl
8703 33 11*10	Wohnmobile, neu, mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ bis 3 000 cm ³
8703 33 19*10	Andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel oder Halbdieselmotor), neu, mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ bis 3 000 cm ³
8703 90 90*11	Fahrzeuge, andere als Fahrzeuge mit Elektromotor, neu, mit einem Hubraum von 3 000 cm ³ oder weniger

Anhang IVa
Gewerbliche Waren (KN 25-97)

2501 00 10	2523 10 00	2704 00 19	2903 40 10	3003 39 00
2501 00 31	2523 21 00	2704 00 30	2903 40 20	3003 40 00
2502 00 00	2523 29 00	2704 00 90	2903 40 30	3003 90 10
2503 10 00	2523 30 00	2705 00 00	2903 40 40	3003 90 90
2503 90 00	2523 90 10	2706 00 00	2903 40 50	3004 10 10
2504 10 00	2523 90 30	2708 10 00	2903 40 61	3004 10 90
2504 90 00	2523 90 90	2708 20 00	2903 40 69	3004 20 10
2505 10 00	2524 00 10	2709 00 10	2903 40 70	3004 20 90
2505 90 00	2524 00 30	2709 00 90	2903 40 80	3004 31 10
2506 10 00	2524 00 90	2711 11 00	2903 40 91	3004 31 90
2506 21 00	2525 10 00	2711 12 19	2903 40 92	3004 32 10
2506 29 00	2525 20 00	2711 12 91	2903 40 98	3004 32 90
2507 00 10	2525 30 00	2711 12 93	2907 11 00	3004 39 10
2507 00 90	2526 10 00	2711 12 99	2907 12 00	3004 39 90
2508 10 00	2526 20 00	2711 13 10	2907 14 00	3004 40 10
2508 20 00	2527 00 00	2711 13 30	2907 19 10	3004 40 90
2508 30 00	2528 10 00	2711 13 90	2907 19 90	3004 50 10
2508 40 00	2528 90 00	2711 14 00	2936 10 00	3004 50 90
2508 50 00	2529 10 00	2711 19 00	2936 21 00	3004 90 11
2508 60 00	2529 21 00	2711 21 00	2936 22 00	3004 90 19
2508 70 00	2529 22 00	2711 29 00	2936 23 00	3004 90 91
2509 00 00	2529 30 00	2714 10 00	2936 24 00	3004 90 99
2510 10 00	2530 10 00	2714 90 00	2936 25 00	3006 10 10
2510 20 00	2530 20 00	2716 00 00	2936 26 00	3006 10 90
2511 10 00	2530 30 00		2936 27 00	3006 20 00
2511 20 00	2530 40 00	2801 20 00	2936 28 00	3006 30 00
2512 00 00	2530 90 00	2801 30 10	2936 29 10	3006 40 00
2513 11 00		2802 00 00	2936 29 30	3006 50 00
2513 19 00	2601 11 00	2803 00 10	2936 29 90	3006 60 11
2513 21 00	2601 12 00	2803 00 30	2936 90 11	3006 60 19
2513 29 00	2601 20 00	2803 00 90	2936 90 19	3006 60 90
2514 00 00	2602 00 00	2804 10 00	2936 90 90	
2515 11 00	2603 00 00	2804 21 00	2941 10 00	3807 00 10
2515 12 00	2604 00 00	2804 29 00	2941 20 10	3807 00 90
2515 20 00	2605 00 00	2804 40 00	2941 20 90	
2516 11 00	2606 00 00	2804 50 90	2941 30 00	4001 10 00
2516 12 10	2607 00 00	2804 80 00	2941 40 00	4001 21 00
2516 12 90	2608 00 00	2804 90 00	2941 50 00	4001 22 00
2516 21 00	2609 00 00	2805 11 00	2941 90 00	4001 29 10
2516 22 10	2610 00 00	2805 19 00		4001 29 90
2516 22 90	2611 00 00	2805 30 90	3001 10 10	4001 30 00
2516 90 10	2612 10 10	2805 40 10	3001 10 90	
2516 90 91	2612 10 90	2805 40 90	3001 20 10	4401 10 00
2516 90 99	2612 20 10	2844 10 00	3001 20 90	4401 21 00
2517 10 10	2612 20 90	2844 20 11	3001 90 10	4401 22 00
2517 10 90	2613 10 00	2844 20 19	3001 90 91	4401 30 10
2517 20 00	2613 90 00	2844 20 91	3001 90 99	4401 30 90
2517 30 00	2614 00 10	2844 20 99	3002 10 10	4402 00 00
2517 41 00	2614 00 90	2844 30 19	3002 10 91	4403 10 10
2517 49 00	2615 10 00	2844 30 59	3002 10 95	4403 10 91
2518 10 00	2615 90 10	2844 30 90	3002 10 99	4403 10 99
2518 20 00	2615 90 90	2844 40 00	3002 20 00	4403 20 00
2518 30 00	2616 10 00	2844 50 00	3002 31 00	4403 31 00
2519 10 00	2616 90 00		3002 39 00	4403 32 00
2519 90 10	2617 10 00	2901 10 90	3002 90 10	4403 33 00
2519 90 30	2617 90 00	2901 21 00	3002 90 30	4403 34 10
2519 90 90		2901 22 00	3002 90 50	4403 34 30
2520 10 00	2702 10 00	2901 23 00	3002 90 90	4403 34 50
2520 20 10	2702 20 00	2901 24 00	3003 10 00	4403 34 70
2520 20 90	2703 00 00	2901 29 10	3003 20 00	4403 34 90
2521 00 00	2704 00 11	2901 29 90	3003 31 00	

4403 35 10	5102 10 50	7106 92 10	8112 20 31	8412 31 90
4403 35 90	5102 10 90	7106 92 91	8112 20 39	8412 39 10
4403 91 00	5102 20 00	7106 92 99	8112 30 10	8412 39 90
4403 92 00	5103 10 10	7107 00 00	8112 40 11	8412 80 10
4403 99 10	5103 10 90		8112 40 19	8412 80 91
4403 99 90	5103 20 10	7201 10 11	8112 91 10	8412 80 99
4407 10 79	5103 20 91	7201 10 19	8112 91 31	8416 10 10
	5103 20 99	7201 10 30	8112 91 39	8416 10 90
4501 10 00	5103 30 00	7201 10 90	8112 91 90	8416 20 00
4501 90 00	5104 00 00	7201 20 00	8112 99 90	8416 30 00
4502 00 00	5105 10 00	7201 30 10		8416 90 00
4503 10 00	5105 21 00	7201 30 90	8401 10 00	8417 10 00
4504 10 00	5105 29 00	7201 40 00	8401 20 00	8417 20 10
4504 90 10	5105 30 10		8401 30 00	8417 20 90
4504 90 90	5105 30 90	7401 10 00	8401 40 10	8417 80 10
	5105 40 00	7401 20 00	8401 40 90	8417 80 90
4701 00 10		7402 00 00	8402 11 00	8417 90 00
4701 00 90	5201 00 10	7410 21 00	8402 12 00	8418 30 10
4702 00 00	5201 00 90		8402 19 10	8418 30 91
4703 11 00	5202 10 00	7501 10 00	8402 19 90	8418 30 99
4703 19 00	5202 91 00	7501 20 00	8402 20 00	8418 40 10
4703 21 00	5202 99 00	7502 10 00	8403 10 10	8418 40 91
4703 29 00	5203 00 00	7502 20 00	8403 10 90	8418 40 99
4704 11 00			8403 90 10	8418 50 11
4704 19 00	5302 10 00	7801 10 00	8403 90 90	8418 50 19
4704 21 00	5302 90 00	7801 91 00	8404 10 00	8418 50 91
4704 29 00	5303 10 00	7801 99 10	8404 20 00	8418 50 99
4705 00 00	5303 90 00	7801 99 91	8405 10 00	8418 61 10
4706 10 00	5304 10 00	7801 99 99	8406 11 00	8418 61 90
4706 91 00	5304 90 00	7802 00 10	8406 19 11	8418 69 10
4706 92 10	5305 11 00	7802 00 90	8406 19 13	8418 69 91
4706 92 90	5305 19 00		8406 19 15	8418 69 99
4707 10 00	5305 21 00	7901 11 00	8406 19 19	8419 11 00
4707 20 00	5305 29 00	7901 12 10	8406 19 90	8419 19 00
4707 30 10	5305 91 00	7901 12 30	8407 33 10	8419 20 00
4707 30 90	5305 99 00	7901 12 90	8407 34 10	8419 31 00
4707 90 10		7901 20 00	8408 20 10	8419 32 00
4707 90 90	6802 21 00	7902 00 00	8410 11 00	8419 39 00
	6811 10 00	7903 10 00	8410 12 00	8419 40 00
4802 10 00	6811 20 11	7903 90 00	8410 13 00	8419 50 10
4802 20 00	6811 20 19		8411 11 10	8419 50 90
4802 30 00	6811 20 90	8001 10 00	8411 11 90	8419 60 00
4802 40 10	6811 30 00	8001 20 00	8411 12 11	8419 81 10
4802 40 90	6811 90 00	8002 00 00	8411 12 13	8419 81 91
4802 51 10	6812 10 00		8411 12 19	8419 81 99
4802 51 90	6812 90 10	8102 91 10	8411 12 90	8419 89 10
4802 52 00	6813 10 10	8102 91 90	8411 21 10	8419 89 30
4802 53 11	6813 90 10	8103 10 10	8411 21 90	8419 89 80
4802 53 19		8103 10 90	8411 22 11	8420 10 00
4802 53 90	7101 10 00	8103 90 10	8411 22 19	8420 91 10
4802 60 10	7101 21 00	8104 20 00	8411 22 90	8420 91 30
4802 60 90	7101 22 00	8105 10 10	8411 81 10	8420 91 90
	7102 10 00	8105 10 90	8411 81 90	8420 99 00
4901 10 00	7102 21 00	8105 90 00	8411 82 10	8421 11 00
4901 91 00	7102 29 00	8106 00 10	8411 82 91	8421 19 10
4901 99 00	7102 31 00	8106 00 90	8411 82 93	8421 19 91
4902 90 00	7102 39 00	8107 10 00	8411 82 99	8421 19 99
	7103 10 00	8108 10 10	8412 10 10	8421 21 10
5001 00 00	7103 91 00	8108 10 90	8412 10 90	8421 21 90
5002 00 00	7103 99 00	8108 90 10	8412 21 10	8421 22 00
	7104 10 00	8109 10 10	8412 21 91	8421 29 10
5101 11 00	7104 20 00	8109 10 90	8412 21 99	8421 29 90
5101 19 00	7104 90 00	8111 00 11	8412 29 10	8421 39 10
5101 21 00	7105 10 00	8111 00 19	8412 29 50	8421 39 30
5101 29 00	7105 90 00	8112 11 00	8412 29 91	8421 39 51
5101 30 00	7106 10 00	8112 19 00	8412 29 99	8421 39 55
5102 10 10	7106 91 10	8112 20 10	8412 31 10	8421 39 71
5102 10 30	7106 91 90			

8421 39 75	8433 20 51	8443 21 00	8458 11 10	8462 41 10
8421 39 99	8433 20 59	8443 29 00	8458 11 91	8462 41 90
8422 19 00	8433 20 90	8443 30 00	8458 11 99	8462 49 10
8422 20 00	8433 30 10	8443 40 00	8458 19 10	8462 49 90
8422 30 00	8433 30 90	8443 50 11	8458 19 91	8462 91 10
8422 40 00	8433 40 10	8443 50 19	8458 19 99	8462 91 50
8423 20 00	8433 40 90	8443 50 90	8458 91 10	8462 91 91
8423 81 10	8433 51 00	8443 60 00	8458 91 90	8462 91 99
8423 81 30	8433 52 00	8444 00 10	8458 99 10	8462 99 10
8423 81 50	8433 53 10	8444 00 90	8458 99 90	8462 99 50
8423 81 90	8433 53 30	8445 11 00	8459 10 00	8462 99 91
8423 89 10	8433 53 90	8445 12 00	8459 21 10	8462 99 99
8423 89 90	8433 59 10	8445 13 00	8459 21 91	8463 10 10
8424 20 90	8433 59 90	8445 19 00	8459 21 99	8463 10 90
8424 30 10	8433 60 10	8445 20 00	8459 29 10	8463 20 00
8424 30 90	8433 60 90	8445 30 10	8459 29 91	8463 30 00
8424 81 10	8434 10 00	8445 30 90	8459 29 99	8463 90 10
8424 81 31	8434 20 00	8445 40 00	8459 31 00	8463 90 90
8424 81 39	8435 10 10	8445 90 00	8459 39 00	8464 10 00
8424 81 91	8435 10 90	8446 10 00	8459 40 10	8464 20 19
8424 81 99	8436 10 10	8446 21 00	8459 40 90	8464 20 11
8425 49 10	8436 10 90	8446 29 00	8459 51 00	8464 20 90
8425 49 90	8436 21 00	8446 30 00	8459 59 00	8464 90 00
8426 99 10	8436 29 00	8447 11 00	8459 61 10	8470 50 00
8426 99 90	8436 80 00	8447 12 00	8459 61 91	8471 10 10
8428 20 10	8437 10 00	8447 20 10	8459 61 99	8471 10 90
8428 20 30	8437 80 00	8447 20 91	8459 69 10	8471 20 10
8428 20 91	8438 10 10	8447 20 93	8459 69 91	8471 20 40
8428 20 99	8438 10 90	8447 20 99	8459 69 99	8471 20 50
8428 33 10	8438 20 00	8447 90 00	8459 70 00	8471 20 60
8428 33 90	8438 30 00	8448 11 00	8460 11 00	8471 20 90
8428 39 10	8438 40 00	8448 19 00	8460 19 00	8471 91 10
8428 39 91	8438 50 00	8449 00 00	8460 21 10	8471 91 40
8428 39 99	8438 60 00	8450 20 00	8460 21 90	8471 91 50
8428 90 10	8438 80 10	8450 90 00	8460 29 10	8471 91 60
8428 90 30	8438 80 91	8451 10 00	8460 29 90	8471 91 90
8428 90 50	8438 80 99	8451 29 00	8460 31 00	8471 92 10
8428 90 71	8439 10 00	8451 30 10	8460 39 00	8471 92 90
8428 90 79	8439 20 00	8451 30 90	8460 40 00	8471 93 10
8428 90 91	8439 30 00	8451 40 00	8460 90 10	8471 93 40
8428 90 99	8440 10 10	8451 50 00	8460 90 90	8471 93 50
8429 51 10	8440 10 20	8451 80 10	8461 10 00	8471 93 60
8429 51 90	8440 10 30	8451 80 90	8461 20 00	8471 93 90
8429 59 00	8440 10 40	8452 29 00	8461 30 00	8471 99 10
8432 10 10	8440 10 90	8453 10 00	8461 40 11	8471 99 30
8432 10 90	8441 10 10	8453 20 00	8461 40 19	8471 99 90
8432 21 00	8441 10 20	8453 80 00	8461 40 31	8473 30 00
8432 29 10	8441 10 30	8454 10 00	8461 40 39	8474 20 00
8432 29 30	8441 10 90	8454 20 11	8461 40 71	8474 80 00
8432 29 50	8441 20 00	8454 20 19	8461 40 79	8475 10 00
8432 29 90	8441 30 00	8454 20 90	8461 40 90	8475 20 00
8432 30 11	8441 40 00	8454 30 10	8461 50 11	8477 90 10
8432 30 19	8441 80 00	8454 30 90	8461 50 19	8477 90 90
8432 30 90	8442 10 00	8455 10 00	8461 50 90	8478 10 00
8432 40 10	8442 20 10	8455 21 00	8461 90 00	8479 20 10
8432 40 90	8442 20 90	8455 22 00	8462 10 10	8479 20 90
8432 80 00	8442 30 00	8455 30 10	8462 10 90	8479 30 10
8433 11 10	8442 40 00	8455 30 31	8462 21 10	8479 30 90
8433 11 51	8442 50 10	8455 30 39	8462 21 90	8479 40 00
8433 11 59	8442 50 30	8455 30 90	8462 29 10	8479 89 10
8433 11 90	8442 50 91	8456 10 00	8462 29 91	8479 89 30
8433 19 10	8442 50 99	8456 20 00	8462 29 99	8479 89 50
8433 19 51	8443 11 00	8456 30 00	8462 31 10	8479 89 60
8433 19 59	8443 12 00	8456 90 00	8462 31 90	8479 89 80
8433 19 70	8443 19 11	8457 10 00	8462 39 10	8480 10 00
8433 19 90	8443 19 19	8457 20 00	8462 39 91	8480 20 10
8433 20 10	8443 19 90	8457 30 00	8462 39 99	

8480 20 90	8515 29 90	8536 90 11	8541 40 91	8544 59 93
8480 30 10	8515 31 00	8536 90 19	8541 40 93	8544 59 99
8480 30 90	8515 39 11	8536 90 80	8541 40 99	8544 60 11
8480 41 00	8515 39 13	8537 10 10	8541 50 10	8544 60 13
8480 49 00	8515 39 19	8537 10 91	8541 50 90	8544 60 19
8480 50 00	8515 39 90	8537 10 99	8541 60 00	8544 60 91
8480 60 00	8515 80 10	8537 20 91	8541 90 00	8544 60 93
8480 71 00	8515 80 90	8537 20 99	8542 11 10	8544 60 99
8480 79 10	8516 50 00	8538 10 00	8542 11 30	8544 70 00
8480 79 90	8517 20 00	8538 90 10	8542 11 41	8545 11 00
	8517 30 00	8538 90 90	8542 11 43	8545 19 10
8501 10 10	8517 40 00	8539 10 10	8542 11 45	8545 19 90
8501 10 91	8517 81 10	8539 10 90	8542 11 51	8545 20 00
8501 10 93	8517 81 90	8539 21 10	8542 11 52	8545 90 10
8501 10 99	8517 82 00	8539 21 30	8542 11 53	8545 90 90
8501 20 10	8525 10 10	8539 21 91	8542 11 55	8546 10 00
8501 20 90	8525 10 90	8539 21 99	8542 11 61	8546 20 10
8501 31 10	8525 20 10	8539 22 10	8542 11 63	8546 20 91
8501 31 90	8525 20 90	8539 22 90	8542 11 65	8546 20 99
8501 32 10	8525 30 10	8539 29 10	8542 11 66	8546 90 10
8501 32 91	8525 30 91	8539 29 31	8542 11 72	8546 90 90
8501 32 99	8525 30 99	8539 29 39	8542 11 76	8547 10 10
8501 33 10	8530 10 00	8539 29 91	8542 11 81	8547 10 90
8501 33 91	8532 10 00	8539 29 99	8542 11 83	8547 20 00
8501 33 99	8532 21 00	8539 31 10	8542 11 85	8547 90 00
8501 34 10	8532 22 00	8539 31 90	8542 11 87	8548 00 00
8501 34 50	8532 23 00	8539 39 10	8542 11 92	
8501 34 91	8532 24 10	8539 39 30	8542 11 93	8604 00 00
8501 34 99	8532 24 90	8539 39 51	8542 11 94	8607 11 00
8501 40 10	8532 25 00	8539 39 59	8542 11 99	8607 12 00
8501 40 90	8532 29 00	8539 39 90	8542 19 10	8607 19 01
8501 51 10	8532 30 10	8539 40 10	8542 19 20	8607 19 11
8501 51 90	8532 30 90	8539 40 30	8542 19 30	8607 19 18
8501 52 10	8532 90 00	8539 40 90	8542 19 50	8607 19 91
8501 52 91	8533 10 00	8539 90 10	8542 19 70	8607 19 99
8501 52 93	8533 21 00	8539 90 90	8542 19 90	8607 21 10
8501 52 99	8533 29 00	8540 11 10	8542 20 10	8607 21 90
8501 53 10	8533 31 00	8540 11 30	8542 20 50	8607 29 10
8501 53 50	8533 39 00	8540 11 50	8542 20 90	8607 29 90
8501 53 91	8533 40 10	8540 11 80	8542 80 00	8607 30 01
8501 53 99	8533 40 90	8540 12 10	8542 90 00	8607 30 10
8501 61 10	8533 90 00	8540 12 30	8543 10 00	8607 30 80
8501 61 91	8534 00 11	8540 12 90	8543 20 00	8607 91 11
8501 61 99	8534 00 19	8540 20 10	8543 30 00	8607 91 19
8501 62 10	8534 00 90	8540 20 30	8543 80 10	8607 91 91
8501 62 90	8535 10 00	8540 20 90	8543 80 20	8607 91 99
8501 63 10	8535 21 00	8540 30 10	8543 80 80	8607 99 11
8501 63 90	8535 29 00	8540 30 90	8543 90 10	8607 99 19
8501 64 00	8535 30 10	8540 41 00	8543 90 90	8607 99 30
8502 11 90	8535 30 90	8540 42 00	8544 11 10	8607 99 51
8502 12 90	8535 40 00	8540 49 00	8544 11 90	8607 99 59
8502 13 91	8535 90 00	8540 81 00	8544 19 10	8607 99 90
8502 40 10	8536 10 10	8540 89 11	8544 19 90	8608 00 10
8502 40 90	8536 10 50	8540 89 19	8544 20 10	8608 00 30
8510 10 00	8536 10 90	8540 89 90	8544 20 91	8608 00 91
8510 20 00	8536 20 10	8540 91 00	8544 20 99	8608 00 99
8510 90 00	8536 20 90	8540 99 00	8544 30 10	8705 20 00
8514 10 10	8536 30 10	8541 10 10	8544 30 90	8705 30 00
8514 10 91	8536 30 90	8541 10 91	8544 41 10	8705 90 10
8514 10 99	8536 41 10	8541 10 99	8544 41 90	8705 90 30
8514 20 10	8536 41 90	8541 21 10	8544 49 11	8705 90 90
8514 20 90	8536 49 00	8541 21 90	8544 49 19	8707 10 10
8514 30 10	8536 50 00	8541 29 10	8544 49 91	8707 90 10
8514 30 90	8536 61 10	8541 29 90	8544 49 99	8708 10 10
8514 40 00	8536 61 90	8541 30 10	8544 51 00	8708 21 10
8515 21 00	8536 69 00	8541 30 90	8544 59 10	8708 29 10
8515 29 10	8536 90 01	8541 40 10	8544 59 91	8708 31 10

8708 39 10	8802 40 10	9018 50 90	9021 21 10	9024 10 10
8708 40 10	8803 10 10	9018 90 10	9021 21 90	9024 10 91
8708 50 10	8803 20 10	9018 90 20	9021 29 10	9024 10 93
8708 60 10	8803 30 10	9018 90 30	9021 29 90	9024 10 99
8708 70 10	8803 90 91	9018 90 41	9021 30 10	9024 80 10
8708 80 10		9018 90 49	9021 30 90	9024 80 91
8708 91 10	9018 11 00	9018 90 50	9021 40 00	9024 80 99
8708 92 10	9018 19 00	9018 90 60	9021 50 00	9027 20 10
8708 93 10	9018 20 00	9018 90 90	9021 90 10	
8708 94 10	9018 31 10	9019 10 10	9021 90 90	9701 10 00
8708 99 10	9018 31 90	9019 10 90	9022 11 00	9701 90 00
8708 99 30	9018 32 10	9019 20 00	9022 19 00	9702 00 00
8708 99 50	9018 32 90	9020 00 10	9022 21 00	9703 00 00
8708 99 92	9018 39 00	9020 00 90	9022 29 00	9704 00 00
8708 99 98	9018 41 00	9021 11 00	9022 30 00	9705 00 00
8713 10 00	9018 49 00	9021 19 10	9022 90 10	9706 00 00
8713 90 00	9018 50 10	9021 19 90	9022 90 90	
8714 20 00				

Anhang IVb

1. Die Einfuhrzölle auf die unten genannten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft werden nach folgendem Zeitplan abgebaut:

- Am 1. Januar 1994 werden sie auf sechs Siebtel des Ausgangszollsatzes herabgesetzt.
- Am 1. Januar 1996 werden sie auf fünf Siebtel des Ausgangszollsatzes herabgesetzt.
- Am 1. Januar 1998 werden sie auf vier Siebtel des Ausgangszollsatzes herabgesetzt.
- Am 1. Januar 1999 werden sie auf drei Siebtel des Ausgangszollsatzes herabgesetzt.
- Am 1. Januar 2000 werden sie auf zwei Siebtel des Ausgangszollsatzes herabgesetzt.
- Am 1. Januar 2001 werden sie auf ein Siebtel des Ausgangszollsatzes herabgesetzt.
- Am 1. Januar 2002 werden sie auf Null herabgesetzt.

8703 21 10	8704 22 10
8703 21 90	8704 22 91
8703 22 19	8704 22 99
8703 22 90	8704 23 10
8703 23 19	8704 23 91
8703 23 90	8704 23 99
8703 24 10	8704 31 10
8703 24 90	8704 31 31
8703 31 10	8704 31 39
8703 31 90	8704 31 91
8703 32 19	8704 31 99
8703 32 90	8704 32 10
8703 33 19	8704 32 91
8703 33 90	8704 32 99
8703 90 90	8704 90 00
8704 10 11	
8704 10 19	8706 00 11
8704 10 90	8706 00 19
8704 21 10	8706 00 91
8704 21 31	8706 00 99
8704 21 39	
8704 21 91	8707 10 90
8704 21 99	8707 90 90

2. Für die unten genannten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft werden für 25 000 Autos die Einfuhrzölle im Rahmen eines jährlichen Präferenzzollkontingents ausgesetzt, das bei Inkrafttreten des Abkommens eröffnet wird. Dieses Kontingent erhöht sich vom 1. Januar 1993 an um jährlich 5 % der Grundmenge:

8703 21 10
 8703 22 19
 8703 23 19
 8703 24 10
 8703 31 10
 8703 32 19
 8703 33 19
 8703 90 90

3. Für die unten genannten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft werden für 5 000 Autos die Einfuhrzölle im Rahmen eines jährlichen Präferenzzollkontingents ausgesetzt, das bei Inkrafttreten des Abkommens eröffnet wird. Dieses Kontingent erhöht sich vom 1. Januar 1993 an um jährlich 10 % der Grundmenge:

ex 8703 21 10 (*)
 ex 8703 22 19 (*)
 ex 8703 23 19 (*)
 ex 8703 24 10 (*)
 ex 8703 31 10 (*)
 ex 8703 32 19 (*)
 ex 8703 33 19 (*)
 ex 8703 90 90 (*)

(*) Mit Katalysator ausgestattet.

-
4. Für die unten genannten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft werden für 100 Einheiten die Einfuhrzölle im Rahmen eines jährlichen Präferenzzollkontingents ausgesetzt, das bei Inkrafttreten des Abkommens eröffnet wird. Dieses Kontingent erhöht sich vom 1. Januar 1993 an um jährlich 10 % der Grundmenge:
- 8704 21 31
 - 8704 21 91
 - 8704 22 91
 - 8704 23 91
 - 8704 31 31
 - 8704 31 91
 - 8704 32 91
5. Das in diesem Anhang dargelegte Liberalisierungsprogramm wird vom Assoziationsrat regelmäßig überprüft, um die in Artikel 12 des Abkommens genannten Ziele zu erreichen.

Anhang V

1. Polen schafft bis Ende des zehnten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens das Einfuhrverbot ab für Kraftfahrzeuge sowie Fahrgestelle und Karosserien dafür, die mindestens zehn Jahre alt sind oder älter (berechnet von dem auf das Herstellungsjahr folgenden Jahr) oder deren Herstellungsdatum nicht ermittelt werden kann.

Nummer des polnischen Zolltarifs

- 8703 21 90
- 8703 22 90
- 8703 23 90
- 8703 24 90
- 8703 31 90
- 8703 32 90
- 8703 33 90
- ex 8706 00 11 (betrifft Fahrgestelle von Kraftfahrzeugen der Position 8703) (heading 8704)
- ex 8706 00 19 (betrifft Fahrgestelle von Kraftfahrzeugen der Position 8704) (heading 8703)
- 8706 00 91
- ex 8706 00 99 (betrifft Fahrgestelle von Kraftfahrzeugen der Position 8704) (heading 8704)
- 8707 10 90

2. Polen schafft bis Ende des zehnten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens das Einfuhrverbot ab für Lastkraftwagen sowie Fahrgestelle und Karosserien dafür, die mindestens sechs Jahre alt sind oder älter (berechnet von dem auf das Herstellungsjahr folgenden Jahr) oder deren Herstellungsdatum nicht ermittelt werden kann.

Nummer des polnischen Zolltarifs

- 8704 10 11
- 8704 10 19
- 8704 10 90
- 8704 21 10
- 8704 21 39
- 8704 21 99
- 8704 22 10
- 8704 22 99
- 8704 23 10
- 8704 23 99
- 8704 31 10
- 8704 31 39
- 8704 31 99
- 8704 32 10
- 8704 32 99
- 8704 90 00
- ex 8706 00 11 (betrifft nur Fahrgestelle — einschließlich Fahrerhäuser — von Kraftwagen der Position 8704)
- ex 8707 90 90 (betrifft nur Fahrgestelle — einschließlich Fahrerhäuser — von Kraftwagen der Position 8704)

3. Polen schafft bis Ende des zehnten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens das Einfuhrverbot für Zweitaktmotoren für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit solchen Motoren ab.

KN-Code

- ex 8407 33 10
- ex 8407 33 90
- ex 8407 34 10
- ex 8407 34 30
- ex 8703 21 10
- ex 8703 21 90
- ex 8703 22 11
- ex 8703 22 19
- ex 8703 22 90
- ex 8703 23 11
- ex 8703 23 19
- ex 8703 23 90
- ex 8703 24 10
- ex 8703 24 90
- ex 8706 00 11
- ex 8706 00 19
- ex 8706 00 91
- ex 8706 00 99

4. Polen schafft bis Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens Einfuhrlicenzen ab für:

- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh,
- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle, Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen,
- Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe.

Nummer des polnischen Zolltarifs

2709 00 10
2709 00 90
2710 00 31
2710 00 33
2710 00 35
2710 00 37
2710 00 39
2710 00 51
2710 00 55
2710 00 59
2700 10 69
2711 11 00
2711 12 11
2711 12 19
2711 12 91
2711 12 93
2711 12 99
2711 13 10
2711 13 30
2711 13 90
2711 14 00
2711 19 00
2711 21 00
2711 29 00

Anhang VI

Polen schafft bis Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens die Ausfuhrlicenzen für folgende Waren ab:

Nummer des polnischen Zolltarifs

2701
2704 00
2710

Anhang VII
In Artikel 17 genannte Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
2905 43	Mannitol
2905 44	D-Glucitol (Sorbit)
ex 3505 10	Dextrine und andere Stärken, ausgenommen veretherte und veresterte Stärken der Unterposition 3505 10 50
3505 20	Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken
3809 10	Zubereitete Schlichtemittel und Appreturmittel auf der Grundlage von Stärken oder Stärkederivaten
3823 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

Anhang VIIIa

Liste der in Artikel 20 Absatz 2 genannten Waren (1)

Die Abschöpfung für die Waren dieses Anhangs wird um 50 % herabgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
		Menge (in Tonnen)				
0207 10 51 0207 10 55 0207 23 11 0207 10 59 0207 23 19	Enten	950	1 000	1 100	1 200	1 300
ex 0207 39 55 ex 0207 43 15	Teile von Enten, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren					
ex 0207 39 73 ex 0207 43 53	Brüste und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren					
ex 0207 39 77 ex 0207 43 63	Schenkel und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren					
0105 99 20 0207 10 71 0207 10 79 0207 23 51 0207 23 59	Gänse	12 600	13 800	14 900	16 100	17 200
0207 39 53 0207 43 11						
0207 39 61 0207 43 23						
ex 0207 39 65 ex 0207 43 31	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren					
ex 0207 39 67 ex 0207 43 41	Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren					
0207 39 71 0207 43 51						
0207 39 75 0207 43 61						
ex 0207 39 81 ex 0207 43 71	Gänserrümpfe, frisch, gekühlt oder gefroren					
ex 0207 39 85 ex 0207 43 90	Schlachtnieberzeugnisse von Gänsen, andere als Leber, frisch, gekühlt oder gefroren					

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
		Menge (in Tonnen)				
0210 11 11 0210 11 19 0210 11 31 0210 11 39 0210 11 90 0210 12 11 0210 12 19 0210 12 90 0210 19 10 0210 19 20 0210 19 30 0210 19 40 0210 19 51 0210 19 59 0210 19 60 0210 19 70 0210 19 81 0210 19 89 0210 19 90	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	2 200	2 400	2 600	2 800	3 000
1108 13 00	Stärke von Kartoffeln	5 500	6 000	6 500	7 000	7 500
1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste Andere Würste	1 650	1 800	1 950	2 100	2 250
1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Fleisch von Hausschweinen, haltbar gemacht	7 000	7 700	8 300	9 000	9 600

(¹) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn Ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

Anhang VIIIb

Liste der in Artikel 20 Absatz 2 genannten Waren (1)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
0101 19 10	Pferde, lebend, zum Schlachten (2)	frei
0203 11 90 0203 12 90 0203 19 90 0203 21 90 0203 22 90 0203 29 90	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, anderes als von Hausschweinen	frei
0206 80 91 0206 90 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln	5
0207 31 00 0207 50 10	Fettlebern von Gänsen oder Enten	frei (1)
0208 10 10	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hauskaninchen	7
0208 10 90 0208 20 00	Andere als Hauskaninchen Froschschenkel	frei
0208 90 10	Von Haustauben	5
0208 90 30	Von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)	frei
0409 00 00	Natürlicher Honig	25
0602 40 90	Veredelte Rosen	6
0603 90 00	Schnittblumen	7
ex 0604 10 90 0604 91 10 0604 91 90	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: Frisch	7
0604 99 10	Nicht weiter bearbeitet als getrocknet	2
0604 99 90	Andere	14
0706 90 30	Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>)	7
0707 00 19	Gurken, frisch oder gekühlt (vom 16. Mai bis 31. Oktober)	16
ex 0709 20 00	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt: Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar	12
0709 51 30	Pfifferlinge	frei
0710 80 59	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	5

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
0711 40 00	Gurken und Cornichons	12
0711 90 10	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	5
0712 20 00	Speisezwiebeln	8
ex 0712 90 90	Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>)	frei
ex 0809 20 10	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), frisch, vom 1. Mai bis 15. Juli	11 (*)
ex 0809 20 90	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), frisch, vom 16. Juli bis 30. April	11
0809 40 90	Schlehen	7
0810 20 10	Himbeeren (*)	9
0810 20 90	Andere Beeren (*)	5
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch (*)	9
0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch (*)	9
0810 30 90	Andere Beeren (*)	5
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> (*)	frei
0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> (*)	3
0810 40 90	Andere Beeren (*)	5
0811 10 90	Erdbeeren (*)	13
ex 0811 20 19	Himbeeren, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT (*)	18
0811 20 31	Himbeeren (*)	14
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren (*)	10
0811 20 51	Rote Johannisbeeren (*)	10
0904 20 90	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, gemahlen oder sonst zerkleinert	4
1602 20 10	Leber von Gänsen und Enten	11
ex 1602 90 31	Wild	8
ex 1602 90 31	Kaninchen	14
2001 90 20	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack	5
2005 90 10	Früchte der Gattung „Capsicum“	5

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
ex 2007 99 39	Mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80	8
ex 2008 99 99	Früchte der Positionen 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80	6
	Apfelsaft, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C:	12
2009 70 30	Mit einem Wert von mehr als 8 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	
2009 70 93	Mit einem Wert von 8 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	
2009 70 99	Keinen zugesetzten Zucker enthaltend	

(¹) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn Ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(²) Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

(³) Es wird keine Abschöpfung (AGR) erhoben.

(⁴) Geltender Mindestzollsatz: 2,2 ECU für 100 kg Eigengewicht.

(⁵) Hierfür gelten die Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen im Anhang.

Anhang zu Anhang VIIIb und Xc

Mindesteinfuhr-Preisvereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Die Mindesteinfuhrpreise werden für jedes Wirtschaftsjahr für folgende Waren festgelegt:

0810 20 10	Himbeeren
0810 20 90	Andere Beeren
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren
0810 30 30	Rote Johannisbeeren
0810 30 90	Andere Beeren
0810 40 30	Heidelbeeren
0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium maerocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>
0810 40 90	Andere Beeren
0811 10 11	Erdbeeren
0811 10 19	Erdbeeren
0811 10 90	Erdbeeren
ex 0811 20 19	Himbeeren
0811 20 31	Himbeeren
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren
0811 20 51	Rote Johannisbeeren

Die Mindesteinfuhrpreise werden von der Gemeinschaft im Benehmen mit Polen unter Berücksichtigung von Preisentwicklung, Einfuhrmengen und Entwicklung des Marktes in der Gemeinschaft festgelegt.

2. Die Mindesteinfuhrpreise sind gemäß den folgenden Kriterien einzuhalten:

- In jedem Quartal des Wirtschaftsjahres darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen in Absatz 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als der Mindesteinfuhrpreis für das jeweilige Erzeugnis.
- In einem beliebigen zweiwöchigen Zeitraum darf der durchschnittliche Einheitswert der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als 90 % des Mindesteinfuhrpreises für das jeweilige Erzeugnis, sofern die während dieses Zeitraums eingeführten Mengen nicht weniger als 4 % der normalen jährlichen Einfuhren ausmachen.

3. Bei Nichteinhaltung eines dieser Kriterien kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß der Mindesteinfuhrpreis für jede Sendung des betreffenden aus Polen eingeführten Erzeugnisses eingehalten wird.

Anhang IX

Polen schafft spätestens bis Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens die mengenmäßigen Beschränkungen ab für Einfuhren folgender Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft:

a) Einfuhrverbot für Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt (HS 2207 10) und Wodka, ohne Zusatz von Aromastoffen (HS ex 2208 90).

b) Einfuhrkontingente für:

HS 2207 20
2208 10
2208 20
2208 30
2208 40
2208 50
ex 2208 90 (Likör und Aperitif).

c) Einfuhrlizenzen für:

HS 2203 00
2204 10
2204 21
2204 29
2204 30
2205 10
2205 90
2206 00.

Anhang Xa

Regelung für die Einfuhr von lebenden Rindern in die Gemeinschaft

1. Ist die Anzahl der Tiere, die im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Bilanzen festgelegt ist, niedriger als eine Referenzmenge, so ist für Einfuhren aus Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei ein globales Zollkontingent in Höhe der Differenz zwischen der Referenzmenge und der im Rahmen dieser Bilanzen festgelegten Anzahl Tiere zu eröffnen. Die Referenzmenge beträgt:

- 1992: 217 800,
- 1993: 237 600,
- 1994: 257 400,
- 1995: 277 200,
- 1996: 297 000.

Die für Tiere im Rahmen dieses Kontingents geltende herabgesetzte Abschöpfung wird auf 25 % des vollen Abschöpfungsbetrages festgesetzt.

Diese Regelung gilt für lebende Rinder zum Mästen oder zum Schlachten mit einem Lebendgewicht von 160 Kilo bis 300 Kilo.

2. Geht aus Vorausschätzungen hervor, daß Einfuhren in die Gemeinschaft in einem gegebenen Jahr 425 000 Stück überschreiten könnten, kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte im Rahmen des Abkommens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 Schutzmaßnahmen treffen.

In diesem Zusammenhang werden die Einfuhren von lebenden Rindern, die nicht unter die in Absatz 1 genannten Regelungen fallen, auf Jungkälber mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 Kilo beschränkt. Für solche Einfuhren soll ein Verwaltungssystem eingeführt werden, damit im fraglichen Jahr für regelmäßige Versorgung gesorgt ist.

Anhang Xb

Liste der in Artikel 20 Absatz 4 genannten Waren (*)

Für die Mengen, die im Rahmen der in diesem Anhang genannten KN-Codes, mit Ausnahme der Codes 0104 und 0204, eingeführt werden, werden die Zölle und Abschöpfungen im ersten Jahr um 20 %, im zweiten Jahr um 40 % und in den darauffolgenden Jahren um 60 % herabgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
		Menge (in Tonnen)				
0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren (*)	4 000	4 400	4 800	5 200	5 600
0104 10 90 0104 20 10 0104 20 90 0204	Schafe und Ziegen, lebend (*) (*) Fleisch von Schafen oder Ziegen (*) (*)	6 600	7 200	7 800	8 400	9 000
0103 92 19	Hausschweine, lebend	1 000	1 100	1 200	1 300	1 400
0203 11 10 0203 21 10 0203 12 0203 22 0203 19 55 0203 29 55 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 59 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen (*) (*)	7 000	7 700	8 400	9 100	9 800
0105 91 00 0207 10 11 0207 10 15 0207 10 19 0207 21 10 0207 21 90	Hühner	2 500	2 750	3 000	3 250	3 500
0207 39 11 0207 39 13 0207 39 15 0207 39 17 0207 39 21 0207 39 23 0207 39 27 0207 41 10 0207 41 11 0207 41 21 0207 41 31 0207 41 41 0207 41 51 0207 41 71 0207 41 90	Teile von Hühnern	3 500	3 850	4 200	4 550	4 900

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
		Menge (in Tonnen)				
0105 99 30 0207 10 31 0207 10 39 0207 22 10 0207 22 90 0207 39 31 0207 39 33 0207 39 35 0207 39 37 0207 39 41 0207 39 43 0207 39 45 0207 39 47 0207 39 51 0207 42 10 0207 42 11 0207 42 21 0207 42 31 0207 42 41 0207 42 51 0207 42 59 0207 42 71	Truthühner	1 000	1 100	1 200	1 300	1 400
0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	Magermilch in Pulverform Vollmilch in Pulverform Vollmilch in Pulverform	3 000	3 250	3 550	3 800	4 100
0405 00 10	Butter	1 000	1 100	1 200	1 300	1 400
0406	Käse	2 000	2 200	2 400	2 600	2 800
ex 0407 00	Eier von Hausgeflügel, in der Schale	1 100	1 200	1 300	1 400	1 500
ex 0408 91 10 0408 99 10	Ganze Eier, getrocknet (*) Andere ganze Eier, nicht in der Schale	160	180	190	200	220
1008 10 00	Buchweizen	3 200	3 500	3 800	4 100	4 350

(*) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn Ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(*) Die Bedingungen des Abkommens von 1981 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Polen über den Handel im Schaf- und Ziegensektor, ergänzt durch das Abkommen von 1990, gelten, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Waren und der in Absatz 2 des Abkommens von 1981 genannten Mengen, die durch die Waren und Mengen dieses Anhangs zu ersetzen sind.

(*) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

(*) Möglichkeit der Umwandlung beschränkter Mengen.

(*) Erhält Polen in einem Jahr finanzielle Hilfe von der Gemeinschaft im Rahmen von Dreiecksgeschäften für die Ausfuhr dieser Ware in die UdSSR oder andere Länder als die Tschechoslowakei und Ungarn, denen G-24-Hilfe gewährt wird, so verringert sich das Kontingent für diese Ware um die Menge der Ausfuhr, die in dem betreffenden Jahr finanzielle Hilfe erhielten. Das Kontingent kann jedoch nicht weniger als 3 650 Tonnen betragen.

(*) Erhält Polen in einem Jahr finanzielle Hilfe von der Gemeinschaft im Rahmen von Dreiecksgeschäften für die Ausfuhr dieser Ware in die UdSSR oder andere Länder als die Tschechoslowakei und Ungarn, denen G-24-Hilfe gewährt wird, so verringert sich das Kontingent für diese Ware um die Menge der Ausfuhr, die in dem betreffenden Jahr finanzielle Hilfe erhielten. Das Kontingent kann jedoch nicht weniger als 6 000 Tonnen betragen.

(*) Als Trockeneiäquivalent (1 kg Flüssigei = 0,26 kg Trockenei).

Anhang Xc

Liste der in Artikel 20 Absatz 4 genannten Waren (1)

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge (t)	Zoll (%)	Menge (t)	Zoll (%)	Menge (t)	Zoll (%)	Menge (t)	Zoll (%)	Menge (t)	Zoll (%)
0701 10 00	Pflanzkartoffeln	290	5,6	320	4,2	340	2,8	370	2,8	400	2,8
0701 90 90	Kartoffeln	2 900	14,4	3 200	10,8	3 400	7,2	3 700	7,2	4 000	7,2
0703 10 11	Speisezwiebeln für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	210	9,6	230	7,2	250	4,8	270	4,8	290	4,8
0703 10 19	Speisezwiebeln	107 000	9,6	116 500	7,2	126 000	4,8	136 000	4,8	145 500	4,8
0703 10 90	Schalotten	1 100	9,6	1 200	7,2	1 300	4,8	1 400	4,8	1 500	4,8
0703 20 00	Knoblauch	450	9,6	490	7,2	530	4,8	570	4,8	610	4,8
0703 90 00	Porree	140	10,4	150	7,8	170	5,2	180	5,2	190	5,2
0704 10 10	Kohl	550	13,6	600	10,2	650	6,8	700	6,8	750	6,8
0704 10 90	Blumenkohl		9,6		7,2		4,8		4,8		4,8
0704 20 00	Rosenkohl		12		9		6		6		6
0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl		12		9		6		6		6
0704 90 90	Andere		12		9		6		6		6
0705 11 10	Kopfsalat	100	10,4	110	7,8	120	5,2	130	5,2	140	5,2
0705 11 90	Kopfsalat		10,4		7,8		5,2		5,2		5,2
0705 19 00	- - andere		10,4		7,8		5,2		5,2		5,2
0705 21 00	Chicorée-Winloof		10,4		7,8		5,2		5,2		5,2
ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, frisch oder gekühlt	550	13,6	600	10,2	650	6,8	700	6,8	750	6,8
0706 90 11	Knollensellerie, frisch oder gekühlt	550	10,4	600	7,8	650	5,2	700	5,2	750	5,2
0706 90 19			13,6		10,2		6,8		6,8		6,8
0706 90 90	Wurzelgemüse, anderes	180	13,6	200	10,2	210	6,8	230	6,8	250	6,8
0707 00 11			12,8		9,6		6,4		6,4		6,4
0708 10 10	Erbsen, frisch	300	8	330	6	360	4	390	4	420	4
0708 20 10	Bohnen, frisch		10,4		7,8		5,2		5,2		5,2
0708 20 90	Bohnen, frisch		13,6		10,2		6,8		6,8		6,8
0708 90 00	Andere Hülsenfrüchte		13,6		10,2		6,8		6,8		6,8

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge (t)	Zoll (%)	Menge (t)	Zoll (%)	Menge (t)	Zoll (%)	Menge (t)	Zoll (%)	Menge (t)	Zoll (%)
0708 20 90 0709 51 50 0709 60 10	Bohnen (*) Steinpilze Gemüsepaprika oder Paprika ohne bren- nenden Geschmack	350 270	13,6 5,6	380 290	10,2 4,2	410 320	6,8 2,8	450 340	6,8 2,8	480 370	6,8 2,8
0710 21 00 0710 22 00 0710 29 00 0710 30 00 0710 80 90 0710 90 00 0712 10 00 0712 90 50	Erbsen, gefroren Bohnen, gefroren Andere, gefroren Spinat, gefroren Anderes Gemüse, gefroren Mischungen von Gemüse, gefroren Kartoffeln, getrocknet, in Scheiben ge- schnitten Karotten und Speisemöhren, getrocknet	120 1 600 9 500 1 300 1 300 26 500 1 350 130 1 400	7,2 14,4 14,4 14,4 14,4 14,4 14,4 12,8 12,8	130 1 750 10 500 1 400 1 400 29 000 1 500 140 1 500	5,4 10,8 10,8 10,8 10,8 10,8 10,8 9,6 9,6	140 1 900 11 500 1 500 1 500 31 500 1 600 150 1 650	3,6 7,2 7,2 7,2 7,2 7,2 7,2 6,4 6,4	150 2 050 12 500 1 650 1 650 34 500 1 750 170 1 800	3,6 7,2 7,2 7,2 7,2 7,2 7,2 6,4 6,4	160 2 200 13 000 1 750 1 750 36 500 1 850 180 1 900	3,6 7,2 7,2 7,2 7,2 7,2 7,2 6,4 6,4
0713 10 11 0713 10 19 0713 20 10 0713 31 10 0713 32 10 0713 33 10 0713 39 10	Erbsen, getrocknet, zur Aussaat -- andere Kichererbsen, zur Aussaat Bohnen, zur Aussaat Adzukibohnen, zur Aussaat Gartenbohnen, zur Aussaat -- andere, zur Aussaat		2 2 2 2 2 2 2		2 2 2 2 2 2 2		2 2 2 2 2 2 2		2 2 2 2 2 2 2		2 2 2 2 2 2 2
0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99	Äpfel, andere als Mostäpfel (*) (*) (*)	1 100	11,2 6,4 4,8	1 200	8,4 4,8 3,6	1 300	5,6 3,2 2,4	1 400	5,6 3,2 2,4	1 500	5,6 3,2 2,4
0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen (*)	550	12 6,4	600	9 4,8	650	6 3,2	700	6 3,2	750	6 3,2
0811 10 11 0811 10 19	Erdbeeren (*) ⁽¹⁰⁾ Erdbeeren ⁽¹⁰⁾	850	20,8 20,8	950	15,6 15,6	1 000	10,4 10,4	1 100	10,4 10,4	1 150	10,4 10,4
0811 20 59 0811 20 90 0811 90 50 0811 90 70 0811 90 90	Brombeeren/Maulbeeren Andere Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus Früchte der Gattung Vaccinium Andere	10 500	12 14,4 12 3,2 14,4	11 500	9 10,8 9 2,4 10,8	12 500	6 7,2 6 1,6 7,2	14 000	6 7,2 6 1,6 7,2	14 500	6 7,2 6 1,6 7,2

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge (t)	Zoll (%)	Menge (t)	Zoll (%)	Menge (t)	Zoll (%)	Menge (t)	Zoll (%)	Menge (t)	Zoll (%)
0813 20 00	Pflaumen, getrocknet		9,6		7,2		4,8		4,8		4,8
0813 50 19	Mischungen mit Pflaumen		9,6		7,2		4,8		4,8		4,8
0813 50 91	Mischungen ohne Pflaumen/Feigen		8		6		4		4		4
0813 50 99	Andere		9,6		7,2		4,8		4,8		4,8
0813 30 00	Äpfel, getrocknet		6,4		4,8		3,2		3,2		3,2
0813 40 30	Birnen, getrocknet		6,4		4,8		3,2		3,2		3,2
0813 50 11	Mischungen ohne Pflaumen	1 100	6,4	1 165	4,8	1 262	3,2	1 359	3,2	1 456	3,2
0813 50 30	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten		6,4		4,8		3,2		3,2		3,2
0813 10 00	Aprikosen, getrocknet		5,6		4,2		2,8		2,8		2,8
0813 40 10	Pfirsiche, getrocknet		5,6		4,2		2,8		2,8		2,8
0813 40 80	Andere		4,8		3,6		2,4		2,4		2,4
ex 2001 10 00	Gurken, haltbar gemacht	1 400	17,6	1 500	13,2	1 650	8,8	1 800	8,8	1 900	8,8
0711 90 50	Pilze (*)										
2003 10 10	Pilze, haltbar gemacht (*)	28 840	10,8	29 680	9,6	31 080	8,4	32 480	8,4	33 880	8,4
2005 40 00	Erbsen	270	19,2	300	14,4	320	9,6	340	9,6	370	9,6
2005 59 00	Bohnen, nicht ausgelöst	1 100	19,2	1 200	14,4	1 300	9,6	1 418	9,6	1 500	9,6
ex 2007 99 31	Konfitüre von Sauerkirschen (*)										
2007 99 33	Konfitüre von Erdbeeren (*)										
2007 99 35	Konfitüre von Himbeeren (*)	1 100	24	1 200	18	1 300	12	1 400	12	1 500	12
2008 80 50	Erdbeeren (*)	280	16	300	12	330	8	360	8	380	8
2008 80 70	Erdbeeren (*)	2 700	19,2	2 900	14,4	3 200	9,6	3 400	9,6	3 700	9,6
2008 80 99	Erdbeeren	150	18,4	160	13,8	180	9,2	190	9,2	200	9,2
2009 70 19	Apfelsaft, andere	6 000	33,6	6 500	25,2	7 000	16,8	7 600	16,8	8 200	16,8

(*) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn Ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(*) Geltender Mindestzollsatz: 2 ECU für 100 kg Eigengewicht.

(*) Geltender Mindestzollsatz: 2,4 ECU für 100 kg Eigengewicht.

(*) Geltender Mindestzollsatz: 2,3 ECU für 100 kg Eigengewicht.

(*) Geltender Mindestzollsatz: 1,4 ECU für 100 kg Eigengewicht.

(*) Geltender Mindestzollsatz: 3 ECU für 100 kg Eigengewicht.

(*) Diese KN-Positionen unterliegen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates festgelegten Einfuhrregelung.

(*) Zusatzzoll Zucker (AD S/Z), gilt im Rahmen des vertragsmäßigen Zollsatzes.

(*) Zusatzzoll Zucker (ZAD S/Z), gilt im Rahmen des vertragsmäßigen Zollsatzes.

(*) Hierfür gelten die Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen im Anhang zu Anhang VIIIb.

Anhang XI

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (KN 1-24)

In Polen geltende Einfuhrzölle auf die in diesem Anhang genannten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft werden am Tag des Inkrafttretens des Abkommens um 10 Prozentpunkte herabgesetzt.

0101 11 00	0406 90 81	0805 20 10	1202 20 00	2009 40 99
0102 10 00	0406 90 83	0805 20 30	1209 21 00	2009 60 11
0102 90 31	0406 90 85	0805 20 50	1209 91 10	2009 60 19
0103 10 00	0406 90 89	0805 20 70	1209 91 90	2009 60 51
0104 10 10	0406 90 91	0805 20 90	1211 90 30	2009 60 59
0104 20 10	0406 90 93	0805 30 10	1211 90 50	2009 60 71
	0406 90 97	0805 30 90	1212 10 99	2009 60 79
0403 10 02	0406 90 99	0805 40 00	1509 10 90	2009 60 90
0403 10 04		0806 10 11	1509 90 00	2009 80 34
0403 10 06	0602 20 10	0806 10 15	1515 11 00	2009 80 39
0403 10 12	0602 99 10	0806 10 19		2009 80 80
0403 10 14		0806 10 91	1801 00 00	2009 80 83
0403 10 16	0701 10 00	0806 10 99	1902 20 10	2009 80 85
0403 10 22	0709 10 00	0806 20 11	1902 20 30	2009 80 93
0403 10 24	0709 60 10	0806 20 12		2009 80 95
0403 10 26		0806 20 18	2005 70 00	2009 80 99
0403 10 32	0801 10 10	0806 20 91	2005 90 30	2009 90 41
0403 10 34	0801 10 90	0806 20 92	2005 90 50	2009 90 49
0403 10 36	0801 20 00	0806 20 98	2008 11 99	2009 90 51
0403 90 11	0801 30 00	0807 10 10	2008 70 61	2009 90 59
0403 90 13	0802 11 10	0807 10 90	2008 70 69	2009 90 71
0403 90 19	0802 11 90	0807 20 00	2008 70 71	2009 90 73
0403 90 31	0802 12 90	0809 10 00	2008 70 79	2009 90 79
0403 90 33	0802 21 00	0809 30 00	2008 70 91	2009 90 91
0403 90 39	0802 22 00	0810 90 10	2008 70 99	2009 90 93
0403 90 51	0802 40 00	0813 40 10	2009 11 11	2009 90 99
0403 90 53	0802 90 10	0813 40 30	2009 11 19	
0403 90 59	0802 90 30	0813 40 50	2009 11 91	2204 10 11
0403 90 61	0802 90 90	0813 40 60	2009 11 99	2204 10 19
0403 90 63	0803 00 10	0813 40 80	2009 19 11	2204 10 90
0403 90 69	0803 00 90		2009 19 19	2204 10 99
0406 30 39	0804 10 00		2009 19 91	2204 21 10
0406 40 00	0804 20 10		2009 19 99	2204 21 21
0406 90 13	0804 20 90	1001 10 10	2009 20 11	2204 21 23
0406 90 15	0804 30 00	1001 10 90	2009 20 19	2204 21 25
0406 90 17	0804 40 10	1006 30 21	2009 20 91	2204 21 29
0406 90 19	0804 40 90	1006 30 23	2009 20 99	2204 21 31
0406 90 23	0804 50 00	1006 30 25	2009 30 11	2204 21 33
0406 90 27	0805 10 11	1006 30 27	2009 30 19	2204 21 35
0406 90 31	0805 10 15	1006 30 42	2009 30 31	2204 21 39
0406 90 33	0805 10 19	1006 30 44	2009 30 39	2204 21 41
0406 90 35	0805 10 21	1006 30 46	2009 30 51	2204 21 49
0406 90 37	0805 10 25	1006 30 48	2009 30 55	2204 21 51
0406 90 39	0805 10 29	1006 30 61	2009 30 59	2204 21 59
0406 90 50	0805 10 31	1006 30 63	2009 30 91	2204 21 90
0406 90 61	0805 10 35	1006 30 65	2009 30 95	2204 30 10
0406 90 63	0805 10 39	1006 30 67	2009 30 99	2204 30 91
0406 90 69	0805 10 41	1006 30 92	2009 40 11	2204 30 99
0406 90 71	0805 10 45	1006 30 94	2009 40 19	
0406 90 73	0805 10 49	1006 30 96	2009 40 30	
0406 90 75	0805 10 70	1006 30 98	2009 40 91	2301 10 00
0406 90 77	0805 10 90		2009 40 93	2304 00 00
0406 90 79				

Anhang XIIa
betreffend Artikel 44

1. Verarbeitungsindustrie einschließlich Treibstoffindustrie und Elektrizitätswirtschaft, Hüttenindustrie, Elektrotechnik, Beförderungsmittelindustrie, chemische Industrie, Baustoffindustrie, Holz- und Papierindustrie, Textil-, Leder- und Bekleidungsindustrie, Lebensmittelindustrie;
ausgenommen Bergbau, Verarbeitung von Edelmetallen und Edelsteinen, Herstellung von Sprengstoffen, Munition und Waffen, pharmazeutische Industrie, Herstellung von Giftstoffen, Herstellung von destilliertem Alkohol, Hochspannungsleitungen, Transport in Rohrleitungen.
2. Bauwesen

Anhang XIIb
betreffend Artikel 44

1. Bergbau, Verarbeitung von Edelmetallen und Edelsteinen, Herstellung von Sprengstoffen, Munition und Waffen, pharmazeutische Industrie, Herstellung von Giftstoffen, Herstellung von destilliertem Alkohol.
2. Dienstleistungen ausgenommen:
 - Finanzdienstleistungen im Sinne des Anhangs XIIc
 - Handel und Handelsvertretertätigkeiten in bezug auf Immobilien und natürliche Ressourcen;
 - Rechtsberatung und Rechtsbeistand ausgenommen Beratung in Geschäftsfragen und Fragen des internationalen Rechts.

Anhang XIIc
betreffend die Artikel 44, 45, 49 und 50
Finanzdienstleistungen

Finanzdienstleistungen: Definitionen

Finanzdienstleistungen sind alle Dienstleistungen im Finanzbereich, die von einem Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei angeboten werden. Finanzdienstleistungen schließen folgende Tätigkeiten ein:

- A. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen**
1. Direktversicherung (einschließlich der Mitversicherung)
 - i) Lebensversicherung
 - ii) Nichtlebensversicherung
 2. Rückversicherung und Folgerückversicherung
 3. Versicherungsvermittlung wie Versicherungsmakler- und Versicherungsvertretertätigkeiten
 4. Mitversicherungen im Zusammenhang stehende Dienstleistungen wie Beratungs-, Versicherungsmathematik-, Risikobewertungs- und Schadenregulierungsdienstleistungen.
- B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (mit Ausnahme von Versicherungen)**
1. Entgegennahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von der Kundschaft;
 2. Ausleihungen aller Art, einschließlich unter anderem der Verbraucherkredite, Hypothekarkredite, des Factoring und der Handelsfinanzierung;
 3. Finanzierungs-Leasing;
 4. Alle Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, einschließlich der Kredit- und Zahlungskarten, Reiseschecks und Bankschecks;
 5. Bürgschaften und Kreditzusagen;
 6. Handel für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden an einer Börse, einem Freiverkehrsmarkt oder in anderer Form, mit folgenden Gegenständen:
 - a) Geldmarktinstrumente (Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate [Certificates of Deposit] usw.);
 - b) Fremdwährungen;
 - c) abgeleitete Produkte einschließlich der (aber nicht beschränkt auf) Terminkontrakte und Optionen;
 - d) Wechselkurs- und Zinsinstrumente, einschließlich der Produkte wie Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen (forward rate agreements) usw.
 - e) übertragbare Wertpapiere;
 - f) sonstige verkehrsfähige Instrumente und Finanzanlagen, einschließlich der Edelmetalle;
 7. Beteiligung an der Emission von Wertpapieren aller Art, einschließlich der Übernahme und Plazierung von Emissionen als Vertreter eines Konsortiums (öffentlich oder privat) und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Emissionen;
 8. Betätigung als Finanzmakler (money broker);
 9. Vermögensverwaltung wie die Verwaltung von Pensionsfonds sowie Depotverwaltungs- und Treuhanddepotdienstleistungen;
 10. Abwicklungs- und Verrechnungsdienstleistungen (settlement and clearing services) im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, abgeleiteten Produkten und anderen verkehrsfähigen Instrumenten;
 11. Beratenden Vermittlung und andere auf Finanzdienstleistungen bezogene Dienstleistungen im Zusammenhang mit allen in Nummer 1 bis 10 dieses Anhangs aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich der Kreditauskunft und Kreditwürdigkeitsprüfung, der Anlage- und Portefeuilleforschung und -beratung, der Beratung bei Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen sowie auf dem Gebiet der Unternehmensstrategie;
 12. Bereitstellung und Weiterleitung von Finanzinformationen und Software zur Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer von finanzdienstleistungen.

Von der Definition der Finanzdienstleistungen ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

- a) Tätigkeiten, die von Zentralbanken und anderen öffentlichen Organisationen im Rahmen der Geld- und Währungspolitik ausgeübt werden,
- b) Tätigkeiten, die von Zentralbanken, staatlichen Stellen oder Behörden oder öffentlichen Organen für Rechnung des Staates ausgeübt werden oder für die dieser eine Bürgschaftübernimmt, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit den genannten öffentlichen Einrichtungen ausgeübt werden können;
- c) Tätigkeiten, die Teil eines gesetzlichen Sozialversicherungssystems oder einer öffentlichen Ruhestandsregelung sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

**Anhang XIId
betreffend Artikel 44**

1. Erwerb staatlicher Vermögenswerte im Rahmen des Privatisierungsprozesses;
2. Eigentum an sowie Nutzung, Verkauf und Vermietung von Immobilien;
3. Handel und Handelsvertretertätigkeiten in bezug auf Immobilien und natürliche Ressourcen;
4. Rechtsberatung und Rechtsbeistand, soweit diese Dienstleistungen aus Anhang XIIdb ausgenommen sind;
5. Hochspannungsleitungen;
6. Transport in Rohrleitungen.

Anhang XIIe
betreffend Artikel 44

1. Erwerb und Verkauf natürlicher Ressourcen;
2. Erwerb und Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen;

Anhang XIII

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß Artikel 66 Absatz 2 die folgenden multilateralen Übereinkommen betrifft:
 - Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971);
 - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (unterzeichnet in Rom am 26. Oktober 1961);
 - Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (unterzeichnet in Budapest 1977, geändert 1980);
 - Protokoll zum Madrider Übereinkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Madrid 1989).
2. Der Assoziationsrat kann beschließen, daß Artikel 66 Absatz 2 auf andere multilaterale Übereinkommen anwendbar ist.
3. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den folgenden multilateralen Übereinkommen ergeben, besondere Bedeutung einräumen:
 - Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967);
 - Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967);
 - Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970).
4. Vor dem Ende der ersten Stufe wird Polen seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den materiellen Bestimmungen des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert in 1979) in Einklang bringen.
5. Für die Zwecke von Absatz 3 dieses Anhangs sowie Artikel 75 Absatz 1 über das geistige Eigentum sind Vertragsparteien: Polen, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Mitgliedstaaten, und zwar jeweils soweit sie für die Fragen des gewerblichen, geistigen und kommerziellen Eigentums zuständig sind, das unter diese Übereinkommen oder unter Artikel 75 Absatz 1 fällt.
6. Die Bestimmungen dieses Anhangs und des Artikels 75 Absatz 1 über das geistige Eigentum gelten unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten in Fragen des gewerblichen, geistigen und kommerziellen Eigentums.

Protokoll Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen („Abkommen“)

Artikel 1

Dieses Protokoll gilt, soweit es um Mengenvereinbarungen geht, für Textilwaren und Bekleidung (nachstehend „Textilwaren“ genannt) des Anhangs I des am 19. Juni 1986 paraphierten und seit 1. Januar 1987 angewendeten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Polen über den Handel mit Textilwaren, geändert durch das am 15. Oktober 1991 in Brüssel paraphierte Protokoll, und, soweit es um zolltarifliche Aspekte geht, für Abschnitt XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft beziehungsweise des polnischen Zolltarifs.

Artikel 2

(1) Die Zollsätze der Gemeinschaft, die für Direkteinfuhren von Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Polen im Sinne des Protokolls Nr. 4 gelten, werden wie folgt gesenkt, damit sie am Ende eines Zeitraums von sechs Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an gerechnet vollständig beseitigt sind:

- bei Inkrafttreten des Abkommens auf fünf Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des dritten Jahres auf vier Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des vierten Jahres auf drei Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des fünften Jahres auf zwei Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des sechsten Jahres auf ein Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des siebten Jahres werden die Restzölle beseitigt.

(2) Die Einfuhrzölle Polens auf Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) des polnischen Zolltarifs mit Ursprung in der Gemeinschaft im Sinne des Protokolls Nr. 4 werden gemäß Artikel 10 des Abkommens schrittweise beseitigt.

(3) Die Zollsätze, die für Textilwaren der im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates aufgeführten Kategorien bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft nach Be- oder Verarbeitung in Polen gelten, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens beseitigt.

(4) Die Artikel 11 und 12 des Abkommens gelten für den Handel mit Textilwaren zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 3

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an und bis zum Abschluß der multilateralen Handelsverhandlungen im Rah-

men der Uruguay-Runde bis Ende 1992 werden Mengenvereinbarungen und andere damit verbundene Fragen im Zusammenhang mit Textilwaren mit Ursprung in Polen, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, durch das am 19. Juni 1986 paraphierte und seit 1. Januar 1987 angewendete Abkommen zwischen Polen und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Handel mit Textilwaren, geändert durch das am 15. Oktober 1991 in Brüssel paraphierte Protokoll, geregelt. Die Vertragsparteien kommen überein, daß Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 30 des Abkommens während der Geltungsdauer des vorgenannten Textilabkommens zwischen Polen und der Gemeinschaft, geändert durch das am 15. Oktober 1991 in Brüssel paraphierte Protokoll, auf Textilwaren mit Ursprung in Polen bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft keine Anwendung finden.

(2) Polen und die Gemeinschaft verpflichten sich, ein neues Protokoll über Mengenvereinbarungen und andere damit verbundene Fragen im Zusammenhang mit ihrem Textilwarenhandel auszuhandeln, sobald in den multilateralen Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde Einigung über die künftige Regelung für den internationalen Handel mit Textilien erzielt worden ist. Die Modalitäten und der Zeitplan für den Abbau nichttariflicher Hemmnisse werden in dem neuen Protokoll festgelegt. Der betreffende Zeitraum wird halb so lang sein wie der in den Verhandlungen der Uruguay-Runde beschlossene Integrationszeitraum, jedoch vom 1. Januar 1993 an nicht weniger als fünf Jahre betragen. Das neue Protokoll tritt nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Abkommens über Handel mit Textilwaren in Kraft.

(3) Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Textilwarenhandels zwischen den Vertragsparteien, des Marktzugangs, den Textilwaren mit Ursprung in der Gemeinschaft in Polen erhalten, sowie der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde wird in dem neuen Protokoll eine wesentliche Verbesserung der für Einfuhren in die Gemeinschaft geltenden Regelung bezüglich Einfuhrniveau, Steigerungsraten, Flexibilität bei mengenmäßigen Beschränkungen und Aufhebung bestimmter mengenmäßiger Beschränkungen nach Prüfung von Fall zu Fall vorgesehen. Unbeschadet des Artikels 25 Absatz 2 und des Artikels 30 des Abkommens wird das neue Protokoll ferner spezifische Schutzmaßnahmen für Textilwaren enthalten.

(4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens für Textilwareneinfuhren nach Polen bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung werden innerhalb der gleichen Zeitraums abgebaut, der in Absatz 2 für den Abbau mengenmäßiger Beschränkungen bei Textilwareneinfuhren in die Gemeinschaft vorgesehen ist. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an führt Polen – außer im Rahmen der spezifischen Schutzmaßnahmen – keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung ein.

Protokoll Nr. 2

über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen („Abkommen“)

Artikel 1

Dieses Protokoll gilt für die in Anhang I dieses Protokolls aufgeführten Erzeugnisse.

Kapitel I

EGKS-Stahlerzeugnisse

Artikel 2

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Polen werden schrittweise nach folgendem Zeitplan beseitigt

1. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
2. weitere Senkungen auf 60 v.H., 40 v.H., 20 v.H., 10 v.H. und 0 v.H. des Ausgangszollsatzes erfolgen zu Beginn des zweiten, dritten, vierten, fünften, beziehungsweise sechsten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens.

Artikel 3

Die Einfuhrzölle Polens auf EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden schrittweise nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 3 des Abkommens beseitigt, mit Ausnahme der Einfuhrzölle auf die in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt werden.

Artikel 4

(1) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Polen sowie die Maßnahmen mit gleicher Wirkung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Polens für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft sowie die Maßnahmen gleicher Wirkung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

Kapitel II

EGKS-Kohleerzeugnisse

Artikel 5

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in Polen werden schrittweise spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben; hiervon ausgenommen sind die für die Erzeugnisse und Regionen im Anhang III geltenden Einfuhrzölle, die spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben werden.

Artikel 6

Die Einfuhrzölle Polens auf EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden nach Maßgabe des Artikels 10 des Abkommens schrittweise beseitigt.

Artikel 7

(1) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft für EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in Polen werden

spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben; hiervon ausgenommen sind die für die Erzeugnisse und Regionen im Anhang geltenden Einfuhrzölle, die spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben werden.

(2) Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens ohne mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

Kapitel III

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 8

(1) Soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und Polen beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Abkommens unvereinbar

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen betreffend Zusammenarbeit oder Zusammenschluß, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder Polens oder einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) staatliche Beihilfen gleich welcher Art, außer aufgrund des EGKS-Vertrags zulässige Beihilfen.

(2) Alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 65 und 66 des EGKS-Vertrags, Artikel 85 des EWG-Vertrags und den Rechtsvorschriften über die staatlichen Beihilfen sowie dem abgeleiteten Recht ergeben.

(3) Der Assoziationsrat erläßt binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

(4) Die Parteien erkennen an, daß Polen während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens abweichend von Absatz 1 Ziffer iii) für EGKS-Stahlerzeugnisse ausnahmsweise staatliche Beihilfen zur Umstrukturierung gewähren kann, sofern

- das Umstrukturierungsprogramm global mit Rationalisierung und Kapazitätsabbau verbunden ist,
- das Umstrukturierungsprogramm nach Ablauf der Umstrukturierungsfrist zur Lebensfähigkeit der begünstigten Firmen zu normalen Marktbedingungen führt und
- Höhe und Intensität dieser Beihilfen auf das zur Erreichung dieser Ziele unbedingt notwendige Maß beschränkt und die Beihilfen schrittweise verringert werden.

Der Assoziationsrat entscheidet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage Polens, ob der Fünfjahreszeitraum verlängert werden kann.

(5) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen durch einen vollständigen und regelmäßigen Austausch von Informationen einschließlich über Höhe, Intensität und Zweck der Beihilfen und die Einzelheiten des Umstrukturierungsplans.

(6) Wenn die Gemeinschaft oder Polen der Auffassung sind, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1, ergänzt durch Absatz 4, unvereinbar ist und

- in den in Absatz 3 genannten Durchführungsbestimmungen nicht in angemessener Weise geregelt ist, oder
- wenn bei Fehlen derartiger Durchführungsbestimmungen diese Verhaltensweise dem Interesse der anderen Vertragspartei oder einem ihrer inländischen Wirtschaftszweige eine besondere Schädigung verursacht oder zu verursachen droht,

kann die betroffene Partei geeignete Maßnahmen treffen, wenn binnen 30 Tagen im Wege von Konsultationen keine Lösung gefunden wird. Derartige Konsultationen finden binnen 30 Tagen statt.

Sind diese Verhaltensweisen mit Absatz 1 Ziffer iii) unvereinbar, so können derartige geeignete Maßnahmen nur im Einklang mit den

Verfahren und unter den Bedingungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens oder aller anderen einschlägigen Instrumente eingeführt werden, die im Rahmen des GATT ausgehandelt wurden und zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

Artikel 9

Die Artikel 11, 12 und 13 des Abkommens gelten für den Handel mit EGKS-Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 10

Die Vertragsparteien kommen überein, daß eine der vom Assoziationsrat eingesetzten Arbeitsgruppen eine Kontaktgruppe sein wird, in der die Durchführung dieses Protokolls erörtert wird.

Anhang I
(zum Protokoll Nr. 2)

Liste der EGKS-Kohle- und Stahlerzeugnisse

2601 11 00	7207 20 57	7209 14 10	7212 21 11	7219 14 10
2601 12 00	7207 20 71	7209 14 90	7212 29 11	7219 14 90
		7209 21 00	7212 30 11	7219 21 11
2602 00 00	7208 11 00	7209 22 10	7212 40 10	7219 21 19
	7208 12 10	7209 22 90	7212 40 91	7219 21 90
2619 00 10	7208 12 91	7209 23 10	7212 50 31	7219 22 10
	7208 12 95	7209 23 90	7212 50 51	7219 22 90
2701 11 10	7208 12 98	7209 24 10	7212 60 11	7219 23 10
2701 11 90	7208 13 10	7209 24 91	7212 60 91	7219 23 90
2701 12 10	7208 13 91	7209 24 99		7219 24 10
2701 12 90	7208 13 95	7209 31 00	7213 10 00	7219 24 90
2701 19 00	7208 13 98	7209 32 10	7213 20 00	7219 31 10
2701 20 00	7208 14 10	7209 32 90	7213 31 00	7219 31 90
	7208 14 91	7209 33 10	7213 39 00	7219 32 10
2702 10 00	7208 14 99	7209 33 90	7213 41 00	7219 32 90
2702 20 00	7208 21 10	7209 34 10	7213 49 00	7219 33 10
	7208 21 90	7209 34 90	7213 50 10	7219 33 90
2704 00 19	7208 22 10	7209 41 00	7213 50 90	7219 34 10
2704 00 30	7208 22 91	7209 42 10		7219 34 90
	7208 22 95	7209 42 90	7214 20 00	7219 35 10
7201 10 11	7208 22 98	7209 43 10	7214 30 00	7219 35 90
7201 10 19	7208 23 10	7209 43 90	7214 40 10	7219 90 11
7201 10 30	7208 23 91	7209 44 10	7214 40 91	7219 90 19
7201 10 90	7208 23 95	7209 44 90	7214 40 99	
7201 20 00	7208 23 98	7209 90 10	7214 50 10	7220 11 00
7201 30 10	7208 24 10		7214 50 91	7220 12 00
7201 30 90	7208 24 91	7210 11 10	7214 50 99	7220 20 10
7201 40 00	7208 24 99	7210 12 11	7214 60 00	7220 90 11
	7208 24 99	7210 12 19		7220 90 31
7202 11 20	7208 31 00	7210 20 10		
7202 11 80	7208 32 10	7210 31 10	7215 90 10	
7202 99 11	7208 32 30	7210 39 10		7221 00 10
	7208 32 51	7210 41 10	7216 10 00	7221 00 90
7203 10 00	7208 32 59	7210 49 10	7216 21 00	
7203 90 00	7208 32 91	7210 50 10	7216 22 00	7222 10 11
	7208 32 99	7210 60 11	7216 31 11	7222 10 19
7204 10 00	7208 33 10	7210 60 19	7216 31 19	7222 10 51
7204 21 00	7208 33 91	7210 70 31	7216 31 91	7222 10 59
7204 29 00	7208 33 99	7210 70 39	7216 31 99	7222 10 99
7204 30 00	7208 34 10	7210 90 31	7216 32 11	7222 30 10
7204 41 10	7208 34 90	7210 90 33	7216 32 19	7222 40 11
7204 41 91	7208 35 10	7210 90 35	7216 32 91	7222 40 19
7204 41 99	7208 35 90	7210 90 39	7216 32 99	7222 40 30
7204 49 10	7208 41 00		7216 33 10	
7204 49 30	7208 42 10		7216 33 90	7224 10 00
7204 49 91	7208 42 30	7211 11 00	7216 40 10	7224 90 01
7204 49 99	7208 42 51	7211 12 10	7216 40 90	7224 90 09
7204 50 10	7208 42 59	7211 12 90	7216 50 10	7224 90 15
7204 50 90	7208 42 91	7211 19 10	7216 50 90	7224 90 30
	7208 42 99	7211 19 91	7216 90 10	
7206 10 00	7208 43 10	7211 19 99		7225 10 10
7206 90 00	7208 43 91	7211 21 00	7218 10 00	7225 10 91
	7208 43 99	7211 22 10	7218 90 11	7225 10 99
7207 11 11	7208 44 10	7211 22 90	7218 90 13	7225 20 10
7207 11 19	7208 44 90	7211 29 10	7218 90 15	7225 20 30
7207 12 11	7208 45 10	7211 29 91	7218 90 19	7225 30 00
7207 12 19	7208 45 90	7211 29 99	7218 90 50	7225 40 10
7207 19 11	7208 90 10	7211 30 10		7225 40 30
7207 19 15		7211 41 10	7219 11 10	7225 40 50
7207 19 31		7211 41 91	7219 11 90	7225 40 70
7207 20 11	7209 11 00	7211 49 10	7219 12 10	7225 40 90
7207 20 15	7209 12 10	7211 90 11	7219 12 90	7225 50 10
7207 20 17	7209 12 90		7219 13 10	7225 50 90
7207 20 31	7209 13 10		7219 13 90	7225 90 10
7207 20 33	7209 13 90			
7207 20 51				
7207 20 55				

7226 10 10	7226 92 10	7227 90 30	7228 30 10	7301 10 00
7226 10 30	7226 99 11	7227 90 80	7228 30 30	
7226 20 10	7226 99 31		7228 30 80	7302 10 31
7226 20 31		7228 10 10	7228 60 10	7302 10 39
7226 20 51		7228 10 30	7228 70 10	7302 10 90
7226 20 71	7227 10 00	7228 20 11	7228 70 31	7302 20 00
7226 91 10	7227 20 00	7228 20 19	7228 80 10	7302 40 10
7226 91 90	7227 90 10	7228 20 30	7228 80 90	7302 90 10

Anhang II
(zum Protokoll Nr. 2)

7201 10 11
7201 10 19
7201 10 30
7201 10 90
7201 20 00
7201 30 10
7201 30 90
7201 40 00

Anhang III
(zum Protokoll Nr. 2)

Erzeugnisse und Regionen, die in Artikel 7 des Protokolls über EGKS-Erzeugnisse als Ausnahme genannt sind

Erzeugnisse

2601 11 00

2601 12 00

2602 00 00

2619 00 10

2701 11 00

2701 11 90

2701 12 10

2701 12 90

2701 19 00

2701 20 00

2702 10 00

2702 20 00

2704 00 19

2704 00 30

Regionen

Alle Regionen

- der Bundesrepublik Deutschland,
- des Königreichs Spanien.

Protokoll Nr. 3

über den Handel mit nicht unter Anhang II des EWG-Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen Polen und der Gemeinschaft

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt für die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen die in Anhang I aufgeführten Zollzugeständnisse. Im Fall der unter Anhang II fallenden Waren gewährt die Gemeinschaft die Ermäßigung der beweglichen Teilbeträge jedoch nur bis zu den von ihr festgelegten Mengen.

Polen gewährt ab 1995 für die in Anhang III aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft die gemäß diesem Protokoll festgesetzten Zollzugeständnisse.

(2) Der Assoziationsrat kann

- das Verzeichnis der unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse erweitern,
- die Mengen der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse erhöhen, für die nach diesem Protokoll Zollzugeständnisse gewährt werden.

(3) Der Assoziationsrat kann die in Absatz 1 vorgesehenen Zollzugeständnisse durch Ausgleichsbeträge ohne mengenmäßige Beschränkung ersetzen, die auf den Preisunterschieden basieren, welche auf den Märkten der Gemeinschaft und Polens für die in den landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen dieses Protokolls tatsächlich enthaltenen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse festgestellt werden. Er erstellt das Verzeichnis der Waren, auf die diese Beträge zu erheben sind, und das Verzeichnis der Grunderzeugnisse; er erläßt dazu allgemeine Durchführungsvorschriften.

Artikel 2

Im Sinne der nachstehenden Artikel gelten als

- „Waren“ die unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse;
- „landwirtschaftliche Komponente“ der Teil der Abgaben, der den Mengen der in den Waren enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse entspricht und von den Abgaben abgezogen wird, die im Fall der Einfuhr in unverändertem Zustand für diese Erzeugnisse gelten;
- „nichtlandwirtschaftliche Komponente“ der Teil der Abgaben, der der Differenz zwischen der landwirtschaftlichen Komponente und den gesamten Abgaben entspricht;
- „Grunderzeugnisse“ die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, von denen unterstellt wird, daß sie zur Herstellung der Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 verwendet worden sind;
- „Ausgangsbetrag“ der für ein Grunderzeugnis gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 berechnete Betrag, der bei der Ermittlung des beweglichen Teilbetrags für eine bestimmte Ware gemäß dieser Verordnung zugrunde gelegt wird.

Artikel 3

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an beseitigt die Gemeinschaft schrittweise die nichtlandwirtschaftliche Komponente der Abgaben gemäß dem in Anhang I festgelegten Zeitplan.

(2) Für die Waren, für die Anhang I einen beweglichen Teilbetrag (MOB) vorsieht, gilt der Teilbetrag, der gegenüber Drittländern angewandt wird.

(3) Für die Waren, für die Anhang I einen ermäßigten beweglichen Teilbetrag (MOBR) vorsieht, wird dieser so berechnet, daß die Ausgangsbeträge für die Grunderzeugnisse, für die eine Ermäßigung der Abschöpfung gewährt wird, 1992 um 20 v. H., 1993 um 40 v. H. und ab 1994 um 60 v. H. verringert werden und der Ausgangsbetrag für die übrigen Grunderzeugnisse um 10 v. H., 20 v. H. bzw. 30 v. H. verringert wird. Diese Verringerung des beweglichen Teilbetrags wird nur bis zur Höhe der in Anhang II festgelegten Zollkontingente gewährt; bei Überschreiten dieser Zollkontingente wird der gegenüber Drittländern geltende bewegliche Teilbetrag wieder eingeführt.

(4) Für Waren, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 in das Verzeichnis des Anhangs III aufgenommen werden, werden die beweglichen Teilbeträge durch ermäßigte bewegliche Teilbeträge ersetzt.

Artikel 4

(1) Polen legt vor dem 1. Juli 1994 die landwirtschaftliche Komponente für die in Anhang III aufgeführten Waren auf der Grundlage der Einfuhrabgaben fest, die 1994 für die landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten, von denen unterstellt wird, daß sie zur Herstellung dieser Waren verwendet wurden. Polen übermittelt diese Angaben dem Assoziationsrat.

(2) Polen erhebt auf die in Anhang III aufgeführten Waren vom Inkrafttreten dieses Abkommens an bis zum 31. Dezember 1994 die Abgaben, die am 29. Februar 1992 gelten; bewirken die Reformen der polnischen Agrarpolitik jedoch eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Komponente im Sinne des Artikels 2, so setzt Polen den Assoziationsrat davon in Kenntnis, der eine entsprechende Erhöhung der betreffenden Abgabe genehmigen kann.

(3) Polen senkt die Einfuhrabgaben für die in Anhang III aufgeführten Waren schrittweise nach dem vom Assoziationsrat festgelegten Zeitplan. Die nichtlandwirtschaftliche Komponente muß spätestens bis zum 1. Januar 1999 beseitigt sein. Die Ermäßigung der landwirtschaftlichen Komponente wird vom Assoziationsrat gemäß den Zugeständnissen für die Grunderzeugnisse festgelegt.

Artikel 5

Die Verringerung der beweglichen Teilbeträge gemäß Artikel 3 Absatz 3 gilt erst ab 1. Mai 1992.

Anhang I
(zum Protokoll Nr. 3)

Einfuhrzollsätze der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Polen

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		Ausgangs- zollsatz	Inkrafttreten	nach einem Jahr	endgültiger Zollsatz	anwendbar nach ... Jahren (*)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:					
0403 10	– Joghurt:					
0403 10 51 bis 99	– aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	13 + MOB	6,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
0403 90	– andere:					
0403 90 71 bis 99	– aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	13 + MOB	6,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:					
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:					
1517 10 10	– mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1517 90	– andere:					
1517 90 10	– mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):					
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:					
1704 10 11 19	– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	2 + MOB MAX 23	0 + MOBR MAX 23	0 + MOBR MAX 23	0 + MOBR MAX 23	0
1704 10 91 99	– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	2 + MOB MAX 18	0 + MOBR MAX 18	0 + MOBR MAX 18	0 + MOBR MAX 18	0

(*) In dieser Spalte ist die Zahl der Jahre angegeben, nach der der endgültige Zollsatz gilt.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	9	9	9	9	
1704 90 30	-- weiße Schokolade	4+MOB MAX 27+ AD S/Z	2+MOBR MAX 27+ AD S/Z	0+MOBR MAX 27+ AD S/Z	0+MOBR MAX 27+ AD S/Z	1
1704 90 51 bis 99	-- andere	6+MOB MAX 27+ AD S/Z	3+MOB MAX 27+ AD S/Z	0+MOB MAX 27+ AD S/Z	0+MOB MAX 27+ AD S/Z	1
aus- genommen 1704 90 55		6+MOB MAX 27+ AD S/Z	3+MOBR MAX 27+ AD S/Z	0+MOBR MAX 27+ AD S/Z	0+MOBR MAX 27+ AD S/Z	1
1803	Kakaomasse, auch entfettet	11	8,8	6,6	0	4
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaöl	8	6,4	4,8	0	4
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	9	7,2	5,4	0	4
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:					
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:					
1806 10 10	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 65 GHT:					
	---- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT:					
	----- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3	0	0	0	0
	----- andere	10	8	6	0	4
	---- andere:					
	----- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3+MOB	0+MOB	0+MOB	0+MOB	0
	----- andere	10+MOB	5+MOB	0+MOB	0+MOB	1
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT:					
	---- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3+MOB	0+MOB	0+MOB	0+MOB	0
	---- andere	10+MOB	5+MOB	0+MOB	0+MOB	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr:					
	--- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
	--- andere	10 + MOB	5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:					
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	
	-- andere:					
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1806 20 70	--- „Chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	19 + MOB	12,7 + MOB	6,3 + MOB	0 + MOB	2
1806 20 90	--- andere	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:					
1806 31	-- gefüllt	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1806 32	-- nicht gefüllt	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90	- andere:					
1806 90 11 bis 39	-- Schokolade und Schokoladearzeugnisse	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	9+MOB MAX 27+ AD S/Z	4,5+MOB MAX 27+ AD S/Z	0+MOB MAX 27+ AD S/Z	0+MOB MAX 27+ AD S/Z	1
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche:					
	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12+MOB MAX 27+ AD S/Z	6+MOB MAX 27+ AD S/Z	0+MOB MAX 27+ AD S/Z	0+MOB MAX 27+ AD S/Z	1
	---- andere	12+MOB MAX 27+ AD S/Z	6+MOB MAX 27+ AD S/Z	0+MOB MAX 27+ AD S/Z	0+MOB MAX 27+ AD S/Z	1
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	12+MOB MAX 27+ AD S/Z	6+MOB MAX 27+ AD S/Z	0+MOB MAX 27+ AD S/Z	0+MOB MAX 27+ AD S/Z	1
1806 90 90	-- andere	12+MOB MAX 27+ AD S/Z	6+MOB MAX 27+ AD S/Z	0+MOB MAX 27+ AD S/Z	0+MOB MAX 27+ AD S/Z	1
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0+MOB	0+MOB	0+MOB	0+MOB	0
1901 20	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	0+MOB	0+MOB	0+MOB	0+MOB	0
1901 90	- andere:					
	-- Malzextrakt:					
1901 90 11	---- mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 GHT oder mehr	8+MOB	4+MOB	0+MOB	0+MOB	1
1901 90 19	---- andere	8+MOB	4+MOB	0+MOB	0+MOB	1
1901 90 90	-- andere:					
	---- Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten, in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sog. „Papad“)	0	0	0	0	
	---- andere	0+MOB	0+MOB	0+MOB	0+MOB	0
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:					
1902 11	– Eier enthaltend	12 + MOB	6 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 19	– andere	12 + MOB	6 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):					
1902 20 91 bis 99	– andere	13 + MOB	7,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 30	– andere Teigwaren	10 + MOB	5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 40	– Couscous					
1902 40 10	– nicht zubereitet	12 + MOB	6 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 40 90	– anderer	10 + MOB	5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen:					
	– Tapiokasago- und Sagoaustauschstoffe aus Kartoffeln oder anderen Stärken	10 + MOB	5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
	– anderer	2 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:					
1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1904 90	– andere:					
	– Reis	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
	– andere	2 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:					
1905 10	– Knäckebröt	0 + MOB MAX 24 + AD D/Z	0 + MOB MAX 24 + AD S/Z	0 + MOB MAX 24 + AD S/Z	0 + MOB MAX 24 + AD S/Z	0
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
ex 1905 30	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, ge- stößt; Waffeln:					
1905 30 11 bis 59 und 99		13 + MOB MAX 35 + AD S/Z	6,5 + MOB MAX 35 + AD S/Z	0 + MOB MAX 35 + AD S/Z	0 + MOB MAX 35 + AD S/Z	1
	– andere:					
	– Waffeln:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1905 30 91	----- gesalzen, auch gefüllt	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	1
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	4 + MOB	2 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1905 90	- andere:					
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	0 + MOB MAX 20 + AD F/M	0 + MOB MAX 20 + AD F/M	0 + MOB MAX 20 + AD F/M	0 + MOB MAX 20 + AD F/M	0
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
	-- andere:					
1905 90 30	---- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf den Trockenstoff, von jeweils 5 GHT oder weniger	4 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1905 90 40	---- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	1
1905 90 45 und 55	---- Kekse und ähnliches Kleingebäck; extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	1
	---- andere:					
1905 90 60	----- gestüßt	13 + MOB MAX 35 + AD S/Z	6,5 + MOB MAX 35 + AD S/Z	0 + MOB MAX 35 + AD S/Z	0 + MOB MAX 35 + AD S/Z	1
1905 90 90	----- andere	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	1
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:					
2001 90	- andere:					
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	13 + MOB	6,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:					
2004 10	- Kartoffeln:					
	-- andere:					
2004 10 91	---- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	11 + MOB	5,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:					
2005 20	– Kartoffeln:					
2005 20 10	– in Form von Mehl, Grieß oder Flokken	11 + MOB	5,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:					
2008 11	– Erdnüsse:					
2008 11 10	– Erdnußmark	20	14,1	8,2	8,2	1
	– andere, einschließlich Mischungen, andere als die der Unterposition 2008 19:					
2008 91 00	– Palmherzen	7	7	7	7	—
2008 99	– andere:					
	– ohne Zusatz von Alkohol:					
	– ohne Zusatz von Zucker:					
2008 99 91	– Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	13 + MOB	6,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
2101 10	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:					
	– Zubereitungen:					
2101 10 99	– andere	13 + MOB	6,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:					
2101 20 10	– kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate	0	0	0	0	0
	--- andere	6	4,4	4,4	4,4	0
2101 20 90	-- andere	13 + MOB	6,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
2101 30	- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
	-- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:					
2101 30 11	---- geröstete Zichorienwurzeln	18	12,9	7,7	7,7	1
2101 30 19	---- andere	2 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:					
2101 30 91	---- aus gerösteten Zichorienwurzeln	22	15,3	8,6	8,6	1
2101 30 99	---- andere	2 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:					
2102 10	- Hefen, lebend:					
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	8	7,4	7,4	7,4	0
2102 10 90	-- andere	10	8,8	8,8	8,8	0
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:					
	-- Hefen, nicht lebend					
2102 20 11	---- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6	3	3	3	0
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	3	3	3	3	0
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 10	- Sojasoße:					
	-- auf der Grundlage pflanzlicher Öle	12	8,2	4,4	4,4	1
	-- andere	5	4,4	4,4	4,4	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2103 20	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen:					
	-- Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	6	6	6	6	0
	-- andere	16	11,5	7	7	1
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	7	6,5	6,5	6,5	0
2103 90	- andere:					
2103 90 90	-- andere:					
	---- Tomaten enthaltend:					
	----- auf der Grundlage pflanzlicher Öle	7	5,9	5,9	5,9	0
	----- andere	12	9	5,9	5,9	1
	---- andere:					
	----- auf der Grundlage pflanzlicher Öle	12	9	5,9	5,9	1
	----- andere	5	5	5	5	0
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:					
2106 10 10	-- kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	20	14,1	8,2	8,2	1
2106 10 90	-- andere	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2106 90	- andere:					
2106 90 10	-- „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	13 + MOB MAX 35 ECU/ 100 kg/ netto	6,5 + MOBR MAX 30 ECU/ 100 kg/ netto	0 + MOBR MAX 25 ECU/ 100 kg/ netto	0 + MOBR MAX 25 ECU/ 100 kg/ netto	1
2106 90 91	-- andere:					
	---- kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
ex 2106 90 91	----- Proteinhydrolysate; Hefeautolysate	20	14,8	9,6	4,4	2
ex 2106 90 91	----- andere	20	14,8	9,6	4,4	2
2106 90 99	----- andere	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2203	Bier aus Malz	14	10	7	7	1
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:					
2205 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:					
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	17 ECU/hl	13,6 ECU/hl	10,2 ECU/hl	0	4
	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	1,4 ECU/% vol/hl + 10 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 8 ECU/hl	0,8 ECU/% vol/hl + 6 ECU/hl	0	4

Anhang II
(zum Protokoll Nr. 3)

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltende Zollkontingente für Waren mit Ursprung in Polen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 3 eine Verringerung des beweglichen Teilbetrags gewährt wird

KN-Code	Warenbezeichnung	Mengen (1 000 kg)				
		1992 (1990 × 1,1)	1993 (1990 × 1,2)	1994 (1990 × 1,3)	1995 (1990 × 1,4)	1996 und danach (1990 × 1,5)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:					
0403 10	– Joghurt:	11	12	13	14	15
0403 10 51 bis 99	– aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao					
0403 90	– andere:					
0403 90 71 bis 99	– aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao					
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:					
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:	11	12	13	14	15
1517 10 10	– mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT					
1517 90	– andere:					
1517 90 10	– mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT					
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	3 030	3 300	3 570	3 850	4 120
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	1 530	1 670	1 810	1 950	2 090
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	11	12	13	14	15

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1901 20	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	180	190	210	230	240
1901 90	– andere	1 170	1 280	1 390	1 490	1 600
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	260	280	310	330	350
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	29	32	34	37	39
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	95	105	110	120	130
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	1 120	1 220	1 330	1 430	1 530
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:					
2001 90	– andere:					
2001 90 40	– – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr					
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:					
2004 10	– Kartoffeln:					
	– – andere:					
2004 10 91	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken					
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:					
2005 20	– Kartoffeln:					
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	18	19	21	22	24
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2008 11	-- Erdnüsse:					
2008 11 10	---- Erdnußmark					
	– andere, einschließlich andere Mischungen als die der Unterposition 2008 19:					
2008 91 00	-- Palmherzen					
2008 99	-- andere:					
	---- ohne Zusatz von Alkohol:					
	----- ohne Zusatz von Zucker:					
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr					
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
2101 10	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:					
	-- Zubereitungen:					
2101 10 99	---- andere					
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate	11	12	13	14	15
2101 30	– geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	220	240	260	280	300
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	46	50	55	59	63
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	130	140	160	170	180
ex 2106 90	– andere	400	430	470	500	540
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:					
2202 91 bis 99	– andere	11	12	13	14	15

0403 10 51	1902 30 90
0403 10 53	1902 40 10
0403 10 59	1902 40 90
0403 10 91	1903 00 00
0403 10 93	
0403 10 99	2001 90 30
0403 90 71	2001 90 40
0403 90 73	2004 90 10
0403 90 79	2008 11 10
0403 90 91	2008 91 00
0403 90 93	2008 99 85
0403 90 99	2008 99 91
0710 40 00	
0711 90 30	2101 10 11
	2101 10 19
1302 31 00	2101 10 91
	2101 10 99
1704 10 11	2101 20 10
1704 10 19	2101 20 90
1704 10 91	2101 30 11
1704 10 99	2101 30 19
1704 90 30	2101 30 91
1704 90 55	2101 30 99
	2102 10 10
1803 10 00	2102 10 31
1803 20 00	2102 10 39
1804 00 00	2102 10 90
1805 00 00	2102 20 11
	2102 20 19
1902 11 10	2102 20 90
1902 11 90	2102 30 00
1902 19 11	2103 10 00
1902 19 19	2106 90 10
1902 19 90	
1902 20 91	2203 00 10
1902 20 99	2203 00 90
1902 30 10	2205 10 10

Protokoll Nr. 4

über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel I

Bestimmung des Begriffs
„Erzeugnisse mit Ursprung in“
oder „Ursprungserzeugnisse“

Artikel 1

Ursprungskriterien

Für die Zwecke des Abkommens gelten unbeschadet des Artikels 2 dieses Protokolls

1. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft
 - a) Erzeugnisse, die vollständig in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es jedoch nicht bei Erzeugnissen, diesem Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Polens sind;
2. als Ursprungserzeugnisse Polens
 - a) Erzeugnisse, die vollständig in Polen gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in Polen unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es jedoch nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind.

Artikel 2

Kumulierung und Bestimmung
des Ursprungslandes

(1) Soweit der Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (nachstehend „die CSFR“ genannt) sowie zwischen Polen und den beiden letzteren Staaten und auch zwischen diesen Staaten durch Verträge geregelt ist, deren Bestimmungen mit denen dieses Protokolls übereinstimmen, gelten ebenfalls

- A. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 1, die nach ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft weder in Ungarn noch in der CSFR be- oder verarbeitet worden sind oder dort nur einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die nicht ausreicht, um ihnen gemäß den Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 Buchstabe b) dieses Protokolls entsprechenden Bestimmungen der obenerwähnten Verträge den Status von Ursprungserzeugnissen eines dieser Staaten zu verleihen;
- B. als Ursprungserzeugnisse Polens Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2, die nach ihrer Ausfuhr aus Polen weder in Ungarn noch in der CSFR be- oder verarbeitet worden sind oder dort nur einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die nicht ausreicht, um ihnen gemäß den Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 Buchstabe b) dieses Protokolls

entsprechenden Bestimmungen der obenerwähnten Verträge den Status von Ursprungserzeugnissen eines dieser Staaten zu verleihen.

(2) Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) sowie von Absatz 1 und unter Einhaltung aller darin genannten Voraussetzungen bleiben die hergestellten Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Polens nur dann, wenn der Wert der mitverarbeiteten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Polens den höchsten Prozentsatz des Endwertes der hergestellten Erzeugnisse ausmacht. Andernfalls gelten sie als Ursprungserzeugnisse des Staates, in dem die erzielte Wertsteigerung den höchsten Prozentsatz ihres Endwertes ausmacht.

Als „Wertzuwachs“ gilt der „Ab-Werk-Preis“ abzüglich des Zollwertes aller verwendeten Erzeugnisse, die Ursprungserzeugnisse eines anderen der in Absatz 1 genannten Länder sind.

Artikel 3

Vollständig gewonnene oder
hergestellte Erzeugnisse

(1) Im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) gelten als in der Gemeinschaft oder in Polen „vollständig gewonnen oder hergestellt“;

- a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die dort geboren oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen worden sind;
- d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
- f) Erzeugnisse der Fischerei und andere Meereserzeugnisse, die von ihren Schiffen gefangen worden sind;
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) Ausschuß und Abfälle, die bei dort durchgeführten Herstellungsvorgängen anfallen;
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis i) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

(2) Der Begriff „ihre Schiffe“ in Absatz 1 Buchstabe f) ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in Polen oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge Polens oder eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen Polens, der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem dieser Staaten oder in Polen gelegen ist und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige Polens oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind und – im Fall von Perso-

- nengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung – außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder Polen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;
- deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen Polens oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht;
 - deren Besatzung zu mindestens 75 % aus Staatsangehörigen Polens oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht.

(3) Die Begriffe „Polen“ und „die Gemeinschaft“ umfassen auch die Hoheitsgewässer Polens und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Hochseegängige Schiffe einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets der Gemeinschaft oder Polens, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Artikel 4

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 1 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position einzureihen ist als die Position, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist.

Die in diesem Protokoll verwendeten Begriffe „Kapitel“ und „Position“ bedeuten die Kapitel und die ersten vier Stellen der Positionen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im folgenden als „Harmonisiertes System“ oder HA bezeichnet).

Unter dem Begriff „einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position zu verstehen.

(2) Bei einem in den Spalten 1 und 2 der Liste des Anhangs II genannten Erzeugnis müssen anstelle der Voraussetzungen des Absatzes 1 die für dieses Erzeugnis in der Spalte 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

- a) Wird in der Liste des Anhangs II zur Feststellung der Ursprungseigenschaft eines in der Gemeinschaft oder in Polen hergestellten Erzeugnisses eine Prozentregel angewandt, so muß der aufgrund der Be- oder Verarbeitung hinzugefügte Wert dem Ab-Werk-Preis dieses Erzeugnisses abzüglich des Wertes der in die Gemeinschaft oder nach Polen eingeführten Drittlandswaren entsprechen.
- b) Der Begriff „Wert“ in der Liste des Anhangs II bedeutet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in dem betreffenden Gebiet für die Vormaterialien gezahlt wird.

Wenn der Wert von verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden muß, gilt der obengenannte Unterabsatz sinngemäß.

- c) Unter dem Begriff „Ab-Werk-Preis“ in der Liste des Anhangs II ist der Preis zu verstehen, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfaßt, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.
- d) Als „Zollwert“ gilt der Wert im Sinne des am 12. April 1979 in Genf geschlossenen Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Art, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Polens zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 5

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob es sich um Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Polens handelt, wird nicht geprüft, ob elektrische Energie, Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung verwendet wurden, oder die bei der Herstellung verwendeten, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehenden Vormaterialien oder Erzeugnisse ihren Ursprung in Drittländern haben.

Artikel 6

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeug

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 7

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile, aus denen sie bestehen, Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 8

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse und Vormaterialien, die zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet Polens oder, wenn

Artikel 2 Anwendung findet, zwischen dem Gebiet Ungarns oder dem Gebiet der CSFR, befördert werden, ohne dabei ein anderes Gebiet zu berühren. Waren mit Ursprung in Polen oder in der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können jedoch über andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder Polens befördert werden oder, wenn Artikel 2 Anwendung findet, über das Gebiet Ungarns oder der CSFR, gegebenenfalls auch mit Umladung oder vorübergehender Einlagerung in diesen Gebieten, sofern die Waren unter zollamtlicher Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes geblieben und dort nur ent- oder verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden vorgelegt wird:

- a) ein einziges im Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- oder Ausschiffung, unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel, und
 - Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland
 oder
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 9

Territoriale Kontinuität

Die in Titel I für den Erwerb der Ursprungseigenschaft vorgesehenen Bedingungen müssen ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder in Polen erfüllt werden, es sei denn, daß Artikel 2 zur Anwendung kommt.

Abgesehen von den Fällen des Artikels 2 gelten Ursprungserzeugnisse, die aus der Gemeinschaft oder aus Polen in ein anderes Land ausgeführt wurden, bei ihrer Wiedereinfuhr als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden,

- daß die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind
- und
- daß sie dort nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

Titel II

Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 10

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Der Nachweis, daß Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III erbracht.

Artikel 11

Normales Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder unter der Verantwort-

ung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist. Dieser Antrag ist auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang III zu stellen und gemäß diesem Protokoll auszufüllen.

Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann.

Er ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die diese für notwendig erachten, um zu prüfen, ob die für die Präferenzbehandlung in Betracht kommenden Waren tatsächlich Ursprungseigenschaft besitzen. Er ist ferner verpflichtet, jede Überprüfung seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen dieser Erzeugnisse durch die genannten Behörden zu dulden.

Der Ausführer ist verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 darf nur erteilt werden, wenn sie als Nachweis für die Anwendung des Abkommens dienen soll.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dieses Protokolls angesehen werden können. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden Polens erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse Polens im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 dieses Protokolls angesehen werden können.

(5) Gelten die Kumulierungsregeln des Artikels 1 oder 2, so dürfen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Polens Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 unter den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen erteilen, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können und sich die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 beziehen, in der Gemeinschaft oder in Polen befinden.

In diesen Fällen werden die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nur auf Vorlage des zuvor ausgestellten oder ausgelieferten Ursprungsnachweises erteilt. Dieser Ursprungsnachweis ist von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(6) Da die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 der Nachweis für die Inanspruchnahme der Abkommen festgelegten Zollpräferenzbehandlungen ist, achten die Zollbehörden des Ausfuhrstaats darauf, alle für die Feststellung des Ursprungs der Waren erforderlichen Schritte zu unternehmen und die anderen Angaben auf der Bescheinigung zu prüfen.

(7) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(8) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Absatz 1 genannten Vordrucke ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(9) In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

(10) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden

des Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 12

Langzeit-Certificate EUR.1

(1) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 10 können die Zollbehörden des Ausfuhrstaats eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, wenn nur ein Teil der Erzeugnisse ausgeführt wird, auf die sie sich bezieht, oder ein sogenanntes „LT-Certificate“ für den Fall mehrerer Ausfuhr der gleichen Erzeugnisse des gleichen Ausführers an den gleichen Einführer, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Ausstellung getätigt werden.

(2) Ein LT-Certificate wird gemäß Artikel 11 von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats nach eigenem Ermessen aufgrund ihrer Beurteilung der Notwendigkeit erteilt, jedoch nur dann, wenn sich die Ursprungseigenschaft der Waren während der Geltungsdauer des LT-Certificate voraussichtlich nicht ändert. Wenn eine oder mehrere Waren von dem LT-Certificate nicht mehr erfaßt sind, muß der Ausführer die Zollbehörde, die das LT-Certificate erteilt hat, unverzüglich davon unterrichten.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können für den Fall des Verfahrens des LT-Certificate die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

(4) Das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist wie üblich von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mit einem Sichtvermerk zu versehen.

(5) In das Feld Nr. 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist einer der folgenden Vermerke einzutragen:

„CERTIFICADO LT VALIDO HASTA EL ...“
 „LT-CERTIFICAT GYLDIGT INDIL ...“
 „LT-CERTIFICAT GÜLTIG BIS ...“
 „ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟΝ LT ΙΣΧΥΟΝ ΜΕΧΡΙ ...“
 „LT-CERTIFICATE VALID UNTIL ...“
 „CERTIFICAT LT VALABLE JUSQU'AU ...“
 „CERTIFICATO LT VALIDO FINO AL ...“
 „LT-CERTIFICAAT GELDIG TOT EN MET ...“
 „LT-SWIADECTWO WAZNE DO ...“
 „LT-BIZONYITVANY ÉRVÉNYES ...-IG“
 „LT-OSVĚDČENÍ PLATNĚ DO ...“

(Datum in arabischen Ziffern).

(6) Es ist nicht erforderlich, in das Feld Nr. 8 und das Feld Nr. 9 des LT-Certificate Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m² usw.) einzutragen. Das Feld Nr. 8 muß jedoch eine hinreichende genaue Beschreibung und Bezeichnung der Waren enthalten, um sie identifizieren zu können.

(7) Unbeschadet des Artikels 17 muß das LT-Certificate spätestens zum Zeitpunkt der ersten Einfuhr der Waren, auf die es sich bezieht, der Einfuhrzollstelle vorgelegt werden. Nimmt der Einführer die Verzollung bei verschiedenen Zollstellen des Einfuhrstaats vor, so können die Zollbehörden von ihm die Vorlage einer Kopie des LT-Certificate bei jeder dieser Stellen verlangen.

(8) Wurde den Zollbehörden ein LT-Certificate vorgelegt, so wird der Ursprungsnachweis für die eingeführten Waren während der Geltungsdauer des LT-Certificate durch Rechnungen erbracht, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Sind auf einer Rechnung Ursprungswaren der Gemeinschaft oder eines in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Landes und Waren ohne Ursprungseigenschaft aufgeführt, so hat der Ausführer eine klare Unterscheidung zwischen beiden Warenarten vorzunehmen;

b) auf jeder Rechnung hat der Ausführer die Nummer des für die betreffenden Waren ausgestellten LT-Certificate und das Ende der Geltungsdauer dieser Bescheinigung sowie das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer der Waren anzugeben.

Die Eintragung der Nummer des LT-Certificate in die Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes gilt als Erklärung des Ausführers, daß die Waren die Voraussetzungen dieses Protokolls zur Erlangung des präferenzbegünstigten Ursprungs im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Polen erfüllen.

Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können verlangen, daß die Angaben, die nach den vorstehenden Bestimmungen in die Rechnung einzutragen sind, durch die handschriftliche Unterschrift, gefolgt von der leserlichen Angabe des vollen Namens der unterzeichneten Person, bestätigt werden;

c) die Beschreibung und Bezeichnung der Waren auf der Rechnung muß so genau sein, daß eindeutig daraus hervorgeht, daß die Waren auch in dem LT-Certificate, auf das sich die Rechnung bezieht, aufgeführt sind;

d) in den Rechnungen dürfen nur Waren aufgeführt sein, die während der Geltungsdauer des LT-Certificate, auf das sie sich beziehen, ausgeführt werden. Die Rechnungen können der Einfuhrzollstelle jedoch innerhalb von vier Monaten nach der Ausstellung durch den Ausführer vorgelegt werden.

(9) Im Rahmen des Verfahrens des LT-Certificate können Rechnungen, die die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllen, durch Fernmelde- oder Rechnersysteme ausgestellt und/oder übermittelt werden. Diese Rechnungen werden von den Zollstellen des Einfuhrstaats nach den von den Zollbehörden dieses Staates festgelegten Bestimmungen als Ursprungsnachweis für die eingeführten Waren anerkannt.

(10) Stellen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats fest, daß eine gemäß diesem Artikel ausgestellte Bescheinigung und/oder Rechnung für die gelieferten Waren nicht gültig ist, so teilen sie dies den Zollbehörden des Einfuhrstaats unverzüglich mit.

(11) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Polens über die Zollförmlichkeiten und den Gebrauch von Zolldokumenten bleiben unberührt.

Artikel 13

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 muß der Ausführer in dem Antrag

- den Versandort und -tag der Erzeugnisse angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht.
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse keine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DELIVRÉ A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΠΕΡΩΝ“, „EXPEDIDO A POSTERIORI“, „EMITADO A POSTERIORI“, „WYSTAWIONE RETROSPEKTYWNE“, „KIADVA VISSZAMENŐLEGES HATÁLLYAL“, „VYSTAVENO DODATEČNĚ“.

(4) Die in Absatz 3 genannten Vermerke sind in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 14

Ausstellung eines EUR.1-Duplikats

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat schriftlich beantragen, das diese anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausfertigen.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, „DUPLICADO“, „SEGUNDA VIA“, „DUPLIKÁT“, „MÁSOLAT“.

(3) Die in Absatz 2 genannten Vermerke sind in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt von diesem Tag an.

Artikel 15

Vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Abweichend von den Artikeln 11, 13 und 14 dieses Protokolls kann ein vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nach der Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen angewandt werden.

(2) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können einem Ausführer (nachstehend „ermächtigter Ausführer“ genannt), der häufig Waren ausführt, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann, und der jede von den zuständigen Behörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse bietet, zum Zweck der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den Voraussetzungen des Artikels 11 dieses Protokolls bewilligen, daß er bei der Zollstelle des Ausfuhrstaats zum Zeitpunkt der Ausfuhr weder die Waren zu stellen noch den Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorzulegen braucht.

(3) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 fest, daß das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- a) entweder im voraus mit dem Abdruck des Stempels der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrstaats sowie mit der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle, die auch eine Faksimileunterschrift sein darf, oder
- b) von dem ermächtigten Ausführer mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats zugelassenen Sonderstempels versehen wird, der dem Muster in Anhang V dieses Protokolls entspricht. Dieser Abdruck kann in die Formblätter eingedruckt werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe a) ist in das Feld Nr. 7 „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einer der folgenden Vermerke einzutragen:

„PROCEDIMIENTO SIMPLIFICADO“, „FORENKLET PROCEDURE“, „VEREINFACHTES VERFAHREN“, „ΑΠΛΟΥΣΤΕΥΜΕΝΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ“, „SIMPLIFIED PROCEDURE“, „PROCÉDURE SIMPLIFIÉE“, „PROCEDURA SEMPLIFICATA“, „VEREENVOLDIGE PROCEDURE“, „PROCEDIMENTO SIMPLIFICADO“, „UPROSZCZONA PROCEDURA“, „EGYSZERUSÍTETT ELJÁRÁS“, „ZJEDNODUSENÉ RÍZENÍ“.

(5) Das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist von dem ermächtigten Ausführer gegebenenfalls zu vervollständigen.

(6) Der ermächtigte Ausführer hat gegebenenfalls in Feld Nr. 13 „Ersuchen um Nachprüfung“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die Bezeichnung und Anschrift der für die Prüfung dieser Bescheinigung zuständigen Behörde zu vermerken.

(7) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können für den Fall des vereinfachten Verfahrens die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

(8) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 insbesondere fest:

- a) die Voraussetzungen, unter denen die Anträge auf Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auszufüllen sind;
- b) die Voraussetzungen, unter denen diese Anträge mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren sind;
- c) in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b) die für die nachträgliche Prüfung nach Artikel 27 dieses Protokolls zuständige Behörde.

(9) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können bestimmte Warenarten von den in Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

(10) Die Zollbehörden verweigern die in Absatz 2 vorgesehenen Bewilligungen einem Ausführer, der nicht die Gewähr bietet, die sie für erforderlich halten. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie haben sie zu widerrufen, wenn der ermächtigte Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder diese Gewähr nicht mehr bietet.

(11) Der ermächtigte Ausführer kann verpflichtet werden, die zuständigen Behörden nach einem von ihnen festgelegten Verfahren von dem beabsichtigten Versand der Waren zu unterrichten, um diesen Behörden die Möglichkeit zu geben, vor Versendung der Waren eine Kontrolle durchzuführen.

(12) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats dürfen bei den ermächtigten Ausführern Kontrollen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen. Diese Ausführer müssen solche Kontrollen dulden.

(13) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Polens über die Zollförmlichkeiten und die Verwendung von Zolldokumenten bleiben unberührt.

Artikel 16

Ersetzung von Bescheinigungen

(1) Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 können jederzeit durch eine oder mehrere andere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies bei der Zollstelle oder anderen für die Überwachung der Waren zuständigen Behörden erfolgt.

(2) Bei Be- oder Verarbeitung von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft oder Polens, die mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 in eine Freizone eingeführt werden, müssen die zuständigen Behörden auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, falls die vorgenommene Be- oder Verarbeitung mit diesem Protokoll im Einklang steht.

(3) Die Ersatzbescheinigung gilt als endgültige Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für die Zwecke dieses Protokolls einschließlich dieses Artikels.

(4) Die Ersatzbescheinigung wird auf schriftlichen Antrag des Wiederausfuhrers ausgestellt, nachdem die zuständigen Behörden die in diesem Antrag enthaltenen Angaben geprüft haben. Datum und Seriennummer der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sind in Feld Nr. 7 einzutragen.

Artikel 17

Geltungsdauer der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Ausstellung durch die Zollbehörden

den des Ausfuhrstaats der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Erzeugnisse gestellt werden.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die betreffenden Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 18

Ausstellungen

(1) Werden Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder Polen zu einer Ausstellung in einen anderen Staat als Polen oder einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Polen oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Polens erfüllen und sofern den Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder Polen in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft oder in Polen verkauft oder überlassen hat;
- c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in die Gemeinschaft oder nach Polen in dem Zustand versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt worden waren;
- d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Erzeugnisse und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Erzeugnisse unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 19

Vorlage der Bescheinigungen

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 20

Einfuhr in Teilsendungen

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 dieses Protokolls wird ein zerlegtes oder nicht montiertes Erzeugnis der Kapitel 84 und 85 des Harmonisierten Systems auf Antrag des Zollanmelders als ein einziges Erzeugnis betrachtet, wenn es unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen einge-

führt und bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für das vollständige Erzeugnis vorgelegt wird.

Artikel 21

Aufbewahrung von Bescheinigungen

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Vorschriften aufbewahrt.

Artikel 22

Formblatt EUR.2

(1) Unbeschadet des Artikels 10 ist der Nachweis, daß Sendungen, die ausschließlich Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 5 110 ECU je Sendung nicht überschreitet, die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, durch ein Formblatt EUR.2 zu erbringen, dessen Muster in Anhang IV wiedergegeben ist.

(2) Das Formblatt EUR.2 ist vom Ausführer oder unter Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gemäß diesem Protokoll auszufüllen und zu unterzeichnen.

(3) Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR.2 auszufüllen.

(4) Der Ausführer, der das Formblatt EUR.2 beantragt hat, legt auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrstaats alle zweckdienlichen Unterlagen über die Verwendung dieses Formblatts vor.

(5) Für Formblätter EUR.2 gelten die Artikel 17, 19 und 21 sinngemäß.

Artikel 23

Abweichungen

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, dem Formblatt EUR.2 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrformlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Bescheinigung nicht ipso facto ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß sie sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

Artikel 24

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR.2 als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und angemeldet wird, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 365 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1 025 ECU nicht überschreiten.

Artikel 25

In Ecu ausgedrückte Beträge

(1) Beträge in der Währung des Ausfuhrstaats, die den in Ecu ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden durch den Ausfuhrstaat

festgelegt und den anderen Vertragsparteien mitgeteilt. Sind die Beträge höher als die betreffenden durch den Einfuhrstaat festgelegten Beträge, so erkennt der Einfuhrstaat sie an, wenn die Waren in der Währung des Ausfuhrstaats oder der eines anderen der in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten in Rechnung gestellt wird.

Wird die Ware in der Währung eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft in Rechnung gestellt, so erkennt der Einfuhrstaat den vom betreffenden Staat mitgeteilten Betrag an.

(2) Für die Umrechnung des Ecu in Landeswährungen gilt bis zum 30. April 1993 der zum 3. Oktober 1990 gültige nationale Kurs des Ecu. Für jeden nachfolgenden Zeitraum von zwei Jahren gilt der nationale Kurs des Ecu, der am ersten Arbeitstag im Oktober des dem Zweijahresraum vorangegangenen Jahres gültig ist.

Titel III

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 26

Übermittlung von Stempelabdrücken und Anschriften

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und Polens übermitteln einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden. Gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Formblätter EUR.2 zuständig sind.

Artikel 27

Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Formblätter EUR.2

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Formblätter EUR.2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

(2) Für die nachträgliche Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats die Durchschriften der Bescheinigungen sowie gegebenenfalls die diesbezüglichen Ausfuhrpapiere mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

(3) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten Polen und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, einschließlich der Bescheinigungen nach Artikel 11 Absatz 5, und der Formblätter EUR.2 sowie der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren.

(4) Betrifft eine gemäß Artikel 11 Absatz 5 ausgestellte Bescheinigung EUR.1 Waren, die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so muß es den Zollbehörden des Bestimmungslandes möglich sein, im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen Abschriften der früher für diese Waren erteilten Bescheinigungen EUR.1 zu erhalten.

(5) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder das Formblatt EUR.2 oder eine Photokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen.

Der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder dem Formblatt EUR.2 sind die zweckdienlichen Handelspapiere oder eine Abschrift dieser Papiere beizufügen. Die Zollbehörden teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

(6) Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.

(7) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandeten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Formblätter EUR.2 für die Erzeugnisse gelten und ob diese Erzeugnisse wirklich die Präferenzbehandlung erhalten können.

Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort unzureichende Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Dokuments oder den tatsächlichen Ursprung der Waren entscheiden zu können, so lehnen diese Behörden die Gewährung der im Abkommen festgelegten Präferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände vor.

(8) Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats diese Beanstandungen nicht klären, oder treten durch solche Beanstandungen Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

(9) In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats gemäß den Rechtsvorschriften des genannten Staates.

(10) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten werden, so werden innerhalb angemessener Frist von der Gemeinschaft oder Polen aus eigener Veranlassung oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei angemessene Ermittlungen angestellt oder veranlaßt, um solche Zuwiderhandlungen festzustellen und zu verhindern. Zu diesem Zweck kann die Gemeinschaft oder Polen die andere Vertragspartei zur Beteiligung an diesen Ermittlungen auffordern.

(11) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten werden, so werden die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls erst dann anerkannt, wenn die gegebenenfalls eingeleiteten Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungen nach diesem Protokoll, insbesondere das Prüfungsverfahren, abgeschlossen worden sind.

Die Behandlung als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls kann ebenfalls erst nach Abschluß des Prüfungsverfahrens verweigert werden.

Artikel 28

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 29

Freizonen

Die Mitgliedstaaten und Polen treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Titel IV Ceuta und Melilla

Artikel 30

Durchführung des Protokolls

(1) Der in diesem Protokoll verwendete Begriff „Gemeinschaft“ umfaßt nicht Ceuta und Melilla. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft“ umfaßt nicht die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten.

(2) Dieses Protokoll gilt vorbehaltlich der in Artikel 31 festgelegten besonderen Voraussetzungen sinngemäß für Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla.

Artikel 31

Besondere Voraussetzungen

(1) Anstelle von Artikel 1 gelten die nachstehenden Bestimmungen; die Hinweise auf den genannten Artikel gelten sinngemäß für diesen Artikel.

(2) Vorausgesetzt, daß sie gemäß Artikel 8 unmittelbar befördert worden sind, gelten

1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Ceuta und Melilla gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn:
 - i) diese Erzeugnisse im Sinne von Artikel 4 dieses Protokolls ausreichend be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) diese Erzeugnisse im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Polens oder der Gemeinschaft sind, wenn sie be- oder verarbeitet worden sind, sofern diese Be- oder Verarbeitungen über die in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgehen;

2. als Ursprungserzeugnisse Polens:

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Polen gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Polen unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn:
 - i) diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls ausreichend be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) diese Erzeugnisse im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft sind, wenn sie be- oder verarbeitet worden sind, sofern diese Be- oder Verarbeitungen über die in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgehen.

(3) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld Nr. 2 der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 die Vermerke „Polen“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld Nr. 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(5) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

Titel V Schlußbestimmungen

Artikel 32

Änderungen des Protokolls

Der Assoziationsrat prüft alle zwei Jahre oder auf Ersuchen Polens oder der Gemeinschaft die Anwendung dieses Protokolls, um erforderliche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen.

Bei jeder Prüfung ist insbesondere die Beteiligung der Vertragsparteien in Freihandelszonen oder Zollunionen mit Drittländern zu berücksichtigen.

Artikel 33

Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Es wird ein „Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen“ eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden könnten.

(2) Der Ausschuß besteht einerseits aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen verantwortlichen Beamten der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und andererseits aus von Polen benannten Sachverständigen.

Artikel 34

Mineralölerzeugnisse

Die in Anhang VI aufgeführten Erzeugnisse sind vorübergehend von diesem Protokoll ausgeschlossen. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten dennoch sinngemäß für diese Erzeugnisse.

Artikel 35

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 36

Durchführung des Protokolls

Die Gemeinschaft und Polen treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 37

Vereinbarungen mit Ungarn und der CSFR

Die Vertragsparteien treffen die zum Abschluß der Vereinbarungen mit Ungarn und der CSFR erforderlichen Maßnahmen, die die Durchführung dieses Protokolls sicherstellen. Die Vertragsparteien teilen einander die hierfür getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 38

Waren im Durchgangsverkehr oder im Zollager

Auf Waren, die sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Polen, oder, soweit Artikel 2 gilt, in Ungarn oder in der CSFR unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- und Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewandt werden, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie Unterlagen zum Nachweis der direkten Beförderung vorgelegt werden.

Bemerkungen

Vorbemerkung

Diese Bemerkungen gelten in den entsprechenden Fällen auch für alle Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese Erzeugnisse nicht Gegenstand besonderer Voraussetzungen gemäß der Liste des Anhangs II sind, sondern allein der Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 4 Absatz 1 unterliegen.

Bemerkung 1

- 1.1. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellte Ware. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in der Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in der Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in der Spalte 2 genannt ist.
- 1.2. In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel aufgeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefaßt sind.
- 1.3. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht.

Bemerkung 2

- 2.1. Der Begriff „Herstellen“ umfaßt jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge. Siehe jedoch die folgende Bemerkung 3.5.
- 2.2. Der Begriff „Vormaterial“ umfaßt jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen der Ware verwendet werden.
- 2.3. Unter dem Begriff „Erzeugnis“ ist das gewonnene oder hergestellte Erzeugnis zu verstehen, auch wenn es zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.
- 2.4. Der Begriff „Waren“ umfaßt sowohl den Begriff Vormaterial als auch den Begriff Erzeugnisse.

Bemerkung 3

- 3.1. Bei allen Positionen oder Teilen einer Position, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 4 Abs. 1. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Position gilt, dann ist dies bei der Regel in der Spalte 3 angegeben.
- 3.2. Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.
- 3.3. Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position . . .“, daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.
- 3.4. Wird eine Ware, die aus eingeführten Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Position oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in

einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

- 3.5. Selbst wenn die Regel des Wechsels der Position oder die in dieser Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 ist.
- 3.6. Maßgebende Einheit für die Anwendung der Ursprungsregeln ist jede Ware, die als Grundlage für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems dient. Bei Warenzusammenstellungen, die gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 zur Auslegung des Harmonisierten Systems einzureihen sind, ist maßgebende Einheit jede einzelne Ware der Warenzusammenstellung; diese Bestimmung gilt auch für Warenzusammenstellungen der Positionen 6308, 8206 und 9605.

Daraus ergibt sich, daß

- jede Gruppe oder Zusammenstellung von Waren, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- bei einer Sendung mit gleichen Waren, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jede Ware bei der Anwendung der Ursprungsregeln für sich berechnet werden muß;
- Umschließungen, wenn sie gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zur Auslegung des Harmonisierten Systems wie die darin enthaltenen Waren eingereiht werden, zur Feststellung des Ursprungs wie die Waren behandelt werden.

Bemerkung 4

- 4.1. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art in einer vorhergehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial in einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 4.2. Wenn diese Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Materialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden müssen, man kann sowohl die einen wie auch die anderen oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

Beispiel:

Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungserzeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprungseigenschaft haben müssen, beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschine eingebaut werden.

- 4.3. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Beispiel:

Die Regel für die Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Beispiel:

Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Vliesstoff liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

Bezüglich Textilien siehe auch die Bemerkung 7.3.

- 4.4. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 5

- 5.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch

- Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die kardierte, gekrempelt, gekämmt oder in anderer Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 5.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 5.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 5.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 6

- 6.1. Bei Waren, die in dieser Liste mit einem Hinweis auf diese Bemerkung versehen sind, werden die in der Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei ihrer Herstellung verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammen genommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe jedoch auch die folgenden Bemerkungen 6.3 und 6.4).
- 6.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischwaren angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zum Gewicht von 10 v.H. des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen), oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zum Gewicht von 10 v.H. des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgarn der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich eine Mischware.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichts der textilen Vormaterialien in dem Teppich nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze ist eingehalten.

- 6.3 Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts für Waren aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 6.4 Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts für Waren aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 7

- 7.1. Textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in der Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und ihr Wert 8 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet; dies gilt jedoch nur für jene Konfektionswaren, die in dieser Liste mit einer auf diese Anmerkung bezüglichen Fußnote bezeichnet sind.
- 7.2. Nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter die Voraussetzungen der Bemerkung 4.3 fallen, müssen die in der Spalte 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllen.
- 7.3. In Übereinstimmung mit der Bemerkung 4.3 können nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft oder alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in der Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

- 7.4. Ihr Wert muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Anhang II
(zum Protokoll Nr. 4)

Liste der Be- oder Verarbeitungen,
die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen,
um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaften zu verleihen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201
0206	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; bares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügellebern der Position 0207
0302 bis 0305	Fisch, anderer als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen
0402, 0404 bis 0406	Milch und Milcherzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungswaren sein müssen — verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 Ursprungszeugnisse sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407
ex 0502	Zubereitete Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
ex 0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen

(1)	(2)	(3)
0710 bis 0713	Gemüse, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, gefroren, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen die Positionen ex 0710 und ex 0711	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren Ursprungswaren sein müssen
ex 0710	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
ex 0711	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: — mit Zusatz von Zucker — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen Nr. ex 1106, deren Anwendungsvorschriften nachstehend aufgeführt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, genießbaren Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex 1106	Mehl und Grieß der getrockneten geschälten Hülsenfrüchte der Nr. 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 1302	Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert	Herstellen aus nichtmodifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen
1501	Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: — Knochenfett und Abfallfett — anderes	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnbenerzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnbenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: — Knochenfett und Abfallfett — anderes	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: — Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen und Meeressäugtieren — andere	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504 Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Erzeugnisse der Kapitel 2 und 3 Ursprungswaren sein müssen
ex 1505	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: — feste Fraktionen — andere	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506 Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
ex 1507 bis 1515	Fette, pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: — feste Fraktionen, ausgenommen jede von Jojobaöl — andere, ausgenommen: — Tungöl (Holzöl) und Oiticicaöl, Myrtenschwachs und Japanwachs — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus anderen Waren der Positionen 1507 bis 1515 Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen

(1)	(2)	(3)
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1517	Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungswaren sein müssen
ex 1519	Technische Fettalkohole von der Art künstlicher Wachse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Fettsäuren der Position 1519
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere müssen jedoch Ursprungswaren sein
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier Ursprungswaren sein müssen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungswaren sein müssen
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glukose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: — chemische reine Maltose und Fructose — andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702 Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: — Malzextrakt — andere	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10 Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Herstellen, bei dem jedes Getreide (ausgenommen Hartweizen), das gesamte Fleisch, alle Schlachtbenerzeugnisse, alle Fische, alle Krebstiere oder alle Weichtiere Ursprungswaren sein müssen
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet: — ohne Zusatz von Kakao: — Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet — andere — mit Zusatz von Kakao	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch dürfen Zuckermaiskörner oder -kolben, zubereitet oder haltbar gemacht, der Positionen 2001, 2004 und 2005 und Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, der Position 0710 nicht verwendet werden Herstellen, bei dem — jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Mais der Art „Zea indurata“ und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Materialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11

(1)	(2)	(3)
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungswaren sein müssen
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffeln Ursprungswaren sein müssen
2004 und 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetopft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	— Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
	— Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen unter Verwendung von Schalenfrüchten und Ölsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207, deren Wert 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2101	Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorienwurzeln Ursprungswaren sein müssen
ex 2103	— Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) dürfen jedoch verwendet werden
	— Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	Herstellen aus Senfmehl

(1)	(2)	(3)
ex 2104	— Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür — Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005 Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde, findet Anwendung
ex 2106	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	Herstellen, bei dem das verwendete Wasser Ursprungsware sein muß
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 müssen Ursprungserzeugnisse sein
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherte Weine und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbunden oder unterbrochen ist (stummgemachter Traubenmost)	Herstellen aus anderem Traubenmost
2205 ex 2207, ex 2208 und ex 2209	Folgende Waren, Weintrauben enthaltend: Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert; Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art; Speiseessig	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position außer Weintrauben oder ihrer Folgeprodukte
ex 2208	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 % vol.	Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais Ursprungsware sein muß
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven Ursprungswaren sein müssen
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch Ursprungswaren sein müssen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen

(1)	(2)	(3)
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2524	Natürliche Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VI
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	Waren des Anhangs VI
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2811 und ex 2833 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2901, ex 2902, ex 2905, 2915, ex 2932, 2933 und 2934 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VI
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VI
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905; jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2915 oder 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex 2932	— Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate — Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
2934	Andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3002, 3003 und 3004 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse: — Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
3002 (Fortsetzung)	— andere: — menschliches Blut — tierisches Blut zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken — Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobuline — Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 oder 3006)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position ex 3105 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: — Natriumnitrat — Calciumcyanamid — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3201 und 3205 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken (*)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 3203 und 3204; jedoch können Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position 3301 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe (*) dieser Position; jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dental Wachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3403 und 3404 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT	Waren des Anhangs VI
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse: — auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Waren des Anhangs VI

(*) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

(*) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

(1)	(2)	(3)
3404 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516 — Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fetalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1519 — Vormaterialien der Position 3404; jedoch können alle diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware insgesamt nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3505 und ex 3507 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: — Stärkeether und -ester — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 1108
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3701, 3702 und 3704 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 3702 einzureihen sind
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3801, ex 3803, ex 3805, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822 und 3823 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	— Kolloider Graphit in Suspensionen und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden — Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 % GHT von Graphit mit Mineralölen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzspuren
ex 3807	Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt	Destillieren von Holzteer
3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822, 3823	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie: — Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, der Position 3811 — folgende Waren der Position 3823: — zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten — Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und Ester der Naphtensäuren — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Ionenaustauscher — absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren — nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphtensäuren — Fuselöle und Dippelöle — Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen — Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien — andere	Waren des Anhangs VI Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen die Waren für die unter der nachfolgenden Position 3907 eine besondere Regel angeführt ist — Additionshomopolymerisationserzeugnisse — andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex 3907	Copolymere, aus Polycarbonaten und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex 3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen für die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3916, ex 3917 und ex 3920 besondere Regeln angeführt sind — Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung — andere — aus Additionshomopolymerisationserzeugnissen — andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3920	Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Äthylen und Metacrylsäure teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist

⁽¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

(1)	(2)	(3)
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk
4005	Kautschukmischungen (sogenannte Masterbatches), nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 4011 oder 4012
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
4109	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: — in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen — andere	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt), mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4409	— Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgescrängt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), geschliffen oder keilverzinkt — Gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Schleifen oder Keilverzinken Fräsen oder Profilieren
ex 4410 bis ex 4413	Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holz-frieze für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Fräsen oder Profilieren

(1)	(2)	(3)
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlge, Trommeln und hnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Mae zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fsser, Trge, Bottiche, Eimer und andere Bttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Fastben, auch auf beiden Hauptflchen gesgt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	— Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz — Gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch knnen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden Friesen oder Profilieren
ex 4421	Holz fr Zndhlzer, vorgerichtet; Holzngel fr Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapier, prpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfltigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollstndige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47
4817	Briefumschlge, Einsteckbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und hnlichen Behltnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht berschreitet
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47
ex 4819	Schachteln, Kartons, Scke, Beutel, Tten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht berschreitet
ex 4820	Briefpapierblcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht berschreitet
ex 4823	Anderer Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glckwunschkarten und bedruckte Karten mit Glckwnschen oder persnlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlgen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind

(1)	(2)	(3)
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern: — Dauerkalender, oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht — andere	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5501 bis 5507 ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern Garne, Monofile und Nähgarne Gewebe: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse Herstellen aus (*) — Rohseide, Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — andere natürliche Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung Herstellen aus einfachen Garnen (*) Herstellen aus (*) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 5602, 5604, 5605 und 5606 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus (*) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung

(*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: — Nadelfilze — andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt: — Kautschukfäden und -kordeln mit einem Überzug aus Spinnstoffen — andere	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Garnen und Spinnstoffen, Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen: — aus Nadelfilz — aus anderem Filz — andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder, — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus ⁽¹⁾ — Kokosgarnen — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapissereien; Posamentierwaren; Stickerien; ausgenommen die Waren der Positionen 5805 und 5810; für die Waren der Position 5810 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾ Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5810	Stickerien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:	
	— mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT — andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen (*)
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:	
	— mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen — andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus (*) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: — aus Gewirken oder Gestriicken	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

(*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5906 <i>(Fortsetzung)</i> 5907 ex 5908 5909 bis 5911	— andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT — andere Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen Glühstrümpfe, getränkt Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen: — Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911 — andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien Herstellen aus Garnen Herstellen aus Garnen Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310 Herstellen aus (¹) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken: — die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden — andere	Herstellen aus Garnen (²) Herstellen aus (¹) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62 ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6211 und ex 6217	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6210, ex 6211, 6213, 6214, ex 6216 und ex 6217, besondere Regeln angeführt sind Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör“, bestickt	Herstellen aus Garnen (²) Herstellen aus Garnen (²) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (¹)

(¹) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(²) Siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
ex 6210, ex 6216 und ex 6217	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: — bestickt — andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾ Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 6217	Gestanzte Kragen- und Manschetteneinlagen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung: — aus Filz oder Vliesstoffen — andere: — bestickt — andere	Herstellen aus ⁽²⁾ — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽²⁾ ⁽¹⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽²⁾ ⁽¹⁾
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus ⁽²⁾ — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Siehe Bemerkung 7.⁽²⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.⁽³⁾ Für Waren aus Gewirken und Gestrickten, weder gummielastisch noch kautschukiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung Nr. 7.

(1)	(2)	(3)
6306	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen: — aus Vliesstoffen — andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen
ex 6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapissereien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
6401 bis 6405	Fußbekleidung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 6406
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽²⁾
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽²⁾
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschrime, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailiert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

⁽²⁾ Siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
7009 7010 7013 ex 7019	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018) Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001 Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verziern (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus: — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) und Garnen, geschnittenem Textilglas oder — Glaswolle
ex 7102, ex 7103 und ex 7104 7106, 7108 und 7110 ex 7107, ex 7109 und ex 7111 7116 7117	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet Edelmetalle: — in Rohform — als Halbzeug oder Pulver Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen Phantasieschmuck	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytische, thermische oder chemische Trennung von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen Herstellen aus Edelmetallen in Rohform Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder plattiert, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218
ex 7224, 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7224
7228	Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224
ex 7301	Spundwände	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstähle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen oder Stahl)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7322 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7401 bis 7405; für die Waren der Position ex 7403 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7403	Kupferlegierungen, in Rohform	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7501 bis 7503	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7601, 7602 und ex 7616; für Waren der Positionen 7601 und ex 7616 sind nachfolgend besondere Regeln angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott von Aluminium
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7801 und 7802; für die Waren der Position 7801 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7801	Blei in Rohform: — raffiniertes Blei — anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7901 und 7902; für die Waren der Position 7901 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007; für die Waren der Position 8001 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer der Position 8208	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8412, 8415, 8418, ex 8419, 8420, 8425 bis 8430, ex 8431, 8439, 8441, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8484 und 8485 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 8403 oder 8404 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zur Änderung der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8419	Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8420	Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schärffwagen (Scraper), Bagger, Schärf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter: — Straßenwalzen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidmaschinen aller Art	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln: — Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Steuer-Greifer mit Antriebsmechanismus und die Organe für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8501, 8502, ex 8518, 8519 bis 8529, 8535 bis 8537, 8542, 8544 bis 8546 und 8548 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmege- räte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrich- tung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 8519 bis 8521	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerich- tete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, aus- genommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeich- nung, einschließlich der zur Schallplattenherstel- lung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenom- men Waren des Kapitels 37:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
	— Matrizen und Galvanos, für die Schallplatten- herstellung — andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8523 einzurei- hen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8528	Fernsempfangsgeräte (einschließlich Videomonitor und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt: — erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8548	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8601 bis 8607	Lokomotiven, schienengebundene Wagen und Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8803 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8804	Fallschirme (einschließlich lenkbare oder rotierende Fallschirme); Teile davon und Zubehör: — rotierende Fallschirme — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804 Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8804 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8805 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden
ex Kapitel 90	Optische, photographische, kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dieser Waren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9001, 9002, 9004, ex 9005, ex 9006, 9007, 9011, ex 9014, 9015 bis 9017, ex 9018 und 9024 bis 9033 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem
		— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen hierfür	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 9006	Photoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Entladungslampen der Position 8539; ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Heterologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 9018	Zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür: — Teile und Zubehör — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit nicht genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen die Ware, für die unter den nachfolgenden Positionen 9105, 9109 bis 9113 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhrwerke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schalluhren), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohrwerke	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9113	Uhrarmbänder, Teile davon: — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn — ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Fertiggestellte Köpfe von Golfschlägern	Herstellen aus Rohlingen für Golfschlägerköpfe
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe, Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9605	Zusammenstellungen für die Reise (Nécessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenezusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenezusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhohlinge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfederspitzen; jedoch können auch andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem — alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

Anhang III
(zum Protokoll Nr. 4)

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist. Die Bescheinigungen sind in einer dieser Sprachen abzufassen und müssen den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Jede Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Polens können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR.1 Nr. A 000.000	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausführung freigestellt)		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausführung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (*) ; Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausführung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (*) Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

(*) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

(*) Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (*) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
..... (Ort und Datum)	 (Ort und Datum)
Stempel	Stempel
..... (Unterschrift)	 (Unterschrift)
	(*) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR.1 Nr. A 000.000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen	
		 und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (¹); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

(¹) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR ('):

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(') Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Anhang IV
(zum Protokoll Nr. 4)

Formblatt EUR.2

1. Das Formblatt EUR.2 ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist. Die Formblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen und müssen den inländischen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Das Formblatt EUR.2 hat das Format 210×148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Polens können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formular auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

(VORDERSEITE)
Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.

FORMBLATT EUR.2 Nr.		1 Formblatt für den begünstigten Warenverkehr zwischen und (*)	
2	Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	3	Erklärung des Ausführers: Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.
4	Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)	5	Ort und Datum
6		7	Unterschrift des Ausführers
7	Bemerkungen (*)	8	Ursprungsstaat (*)
		9	Bestimmungsstaat (*)
		10	Rohgewicht (kg)
11	Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung	12	Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats (*), der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

(1) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.

(2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

(3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

(4) Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

(RÜCKSEITE)

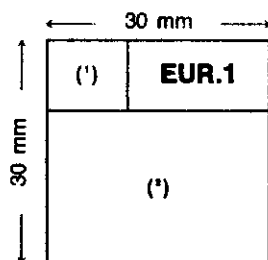
13 Ersuchen um Nachprüfung Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (*). , den 19..... Stempel (Unterschrift)	14 Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß (*): ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). , den 19..... Stempel (Unterschrift) (*) Zutreffendes ankreuzen.
---	---

(*) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR.2

1. Ein Formblatt EUR.2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an, bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR.2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Abdruck des in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b) genannten Stempels



(¹) Kennbuchstabe oder Wappen des Ausführstaats.
(²) Angaben über den ermächtigten Ausführer.

Anhang VI
(zum Protokoll Nr. 4)

Liste der Waren, auf die in Artikel 34 verwiesen wird
und die vorläufig nicht unter dieses Protokoll fallen

HS-Position	Warenbezeichnung
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylol, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen
ex 3811	Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend

Protokoll Nr. 5
zum Europa-Abkommen („Das Abkommen“)

Kapitel I

**Sonderbestimmungen
für den Handel zwischen Spanien und Polen**

Artikel 1

Die Abkommensbestimmungen über den Warenverkehr in Titel I werden wie folgt geändert, um den Maßnahmen und Verpflichtungen in der Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien zu den Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Beitrittsakte“ genannt) Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Gemäß der Beitrittsakte gewährt Spanien für Ursprungswaren Polens keine günstigere Behandlung als bei der Einfuhr von Waren, die ihren Ursprung in den übrigen Mitgliedstaaten haben oder sich dort im freien Verkehr befinden.

Artikel 3

(1) Die Einfuhrzölle des Königreichs Spanien auf die in Artikel 9 des Abkommens und in den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten gewerblichen Waren mit Ursprung in Polen und auf die nichtlandwirtschaftlichen Komponenten der in Protokoll Nr. 3 genannten Waren werden gemäß den in diesem Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplänen beseitigt.

(2) Der Zollabbau wird ausgehend von den Zollsätzen, die das Königreich Spanien im Handel mit Drittländern am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet, wie folgt vorgenommen:

- Bei Inkrafttreten des Abkommens wird die Differenz zwischen diesen Zollsätzen und den Zollsätzen, die von der Zehnergemeinschaft zu diesem Zeitpunkt angewendet werden, auf 10 v. H. verringert.
- Am 1. Januar 1993 werden die Zollsätze an diejenigen der Zehnergemeinschaft angeglichen.

Artikel 4

(1) Die Zollsätze des Königreichs Spanien für die in den Anhängen VIII und X des Abkommens aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne von Artikel 18 des Abkommens mit Ursprung in Polen werden nach den in Artikel 75 Absätze 2 und 3 der Beitrittsakte festgelegten Verfahren und Zeitplänen schrittweise an diejenigen der Zehnergemeinschaft angeglichen.

(2) Die Abschöpfungen des Königreichs Spanien auf die in Artikel 20 Absatz 2 des Abkommens genannten und in Anhang VIII aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in Polen und auf die landwirtschaftliche Komponente der in Protokoll Nr. 3 genannten Waren mit Ursprung in Polen entsprechen den Abschöpfungen, die die Zehnergemeinschaft in jedem Jahr erhebt, berichtigt um die in der Beitrittsakte festgelegten Beitrittsausgleichsbeträge.

Artikel 5

Spanien kommt den Verpflichtungen gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens zur gleichen Zeit nach wie die übrigen Mitgliedstaaten, vorausgesetzt, daß Polen nicht mehr unter die Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82 und (EWG) Nr. 3420/83 über die Einfuhrregelungen für Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern fällt.

Artikel 6

Mengenmäßige Beschränkungen können für die Einfuhren von Ursprungswaren Polens nach Spanien

a) bis zum 31. Dezember 1992 für die in Anhang A aufgeführten Waren

b) bis zum 31. Dezember 1995 für die in Anhang B aufgeführten Waren

angewandt werden.

Artikel 7

Die Bestimmungen des Protokolls gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln und des Beschlusses 91/314/EWG vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Ablegenheit und die Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN).

Kapitel II

**Sonderbestimmungen
für den Handel zwischen Portugal und Polen**

Artikel 8

Die Abkommensbestimmungen über den Warenverkehr in Titel I werden wie folgt geändert, um den in der Beitrittsakte aufgeführten Maßnahmen und Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

Artikel 9

Gemäß der Beitrittsakte gewährt Portugal Polen keine günstigere Behandlung, als sie für die Einfuhren mit Ursprung in den anderen Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

Artikel 10

(1) Die Zölle der Portugiesischen Republik auf die in Artikel 9 des Abkommens und in den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 genannten gewerblichen Waren mit Ursprung in Polen und auf die nichtlandwirtschaftlichen Komponenten der unter das Protokoll Nr. 3 fallenden Waren werden gemäß den in diesem Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplänen beseitigt.

(2) Für die gewerblichen Waren, die nicht in den Anhängen II und III des Abkommens aufgeführt sind, wird der Zollabbau ausgehend von den Zollsätzen vorgenommen, die von der Portugiesischen Republik in ihrem Handel mit der Zehnergemeinschaft am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden:

- Bei Inkrafttreten des Abkommens, sofern dieses nicht vor dem 1. Januar 1992 erfolgt, werden die Zollsätze auf 15 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1993 werden die Zollsätze an die Zollsätze der Zehnergemeinschaft angeglichen.

Für die in Anhang XXXI der Beitrittsakte aufgeführten Waren jedoch wird der Zollabbau nach dem gleichen Zeitplan und ausgehend von den Zollsätzen vorgenommen, die von der Portugiesischen Republik in ihrem Handel mit Drittländern am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden.

(3) Für die in Anhang II des Abkommens aufgeführten Waren wird der Zollabbau ausgehend von den Zollsätzen, die von der Portugiesischen Republik in ihrem Handel mit Drittländern am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden, und nach folgendem Zeitplan vorgenommen:

- Bei Inkrafttreten des Abkommens wird die Differenz zwischen diesen Zollsätzen und den Zollsätzen, die von der Zehnergemeinschaft zu diesem Zeitpunkt angewendet werden, auf 15 v. H. verringert.
- Am 1. Januar 1993 werden die Zollsätze an die Zollsätze der Zehnergemeinschaft angeglichen.

(4) Für die in Anhang III des Abkommens aufgeführten Waren werden die Zollsenkungen innerhalb der in Artikel 9 Absatz 3 des Abkommens genannten Zollkontingente der Gemeinschaft gemäß den in Absatz 2 festgesetzten Verfahren und Zeitplänen vorgenommen.

Für die über die Gemeinschaftszollkontingente hinausgehenden Mengen gilt Absatz 3.

Artikel 11

(1) Die Zollsätze der Portugiesischen Republik für die in den Anhängen VIII und X des Abkommens aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne von Artikel 12 des Abkommens mit Ursprung in Polen werden gemäß den in diesem Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplänen schrittweise an diejenigen der Zehnergemeinschaft angeglichen.

(2) Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die nicht in Absatz 3 dieses Artikels aufgeführt sind, nimmt die Portugiesische Republik ihre Zollsenkungen ausgehend von den Zollsätzen vor, die in ihrem Handel mit Drittländern am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden. In jedem Jahr wird die Differenz zwischen diesen Zollsätzen und den Zollsätzen der Zehnergemeinschaft wie folgt verringert:

- Bei Inkrafttreten des Abkommens wird die Differenz auf 36,3 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1993 wird die Differenz auf 27,2 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1994 wird die Differenz auf 18,1 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.

- Am 1. Januar 1995 wird die Differenz auf 9 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1996 wendet die Portugiesische Republik die gleichen Zollsätze an wie die Zehnergemeinschaft.

(3) Die Portugiesische Republik wendet auf die in den Verordnungen (EWG) Nr. 136/66, (EWG) Nr. 804/68, (EWG) Nr. 805/68, (EWG) Nr. 1035/72, (EWG) Nr. 2727/75, (EWG) Nr. 2759/85, (EWG) Nr. 2771/75 und (EWG) Nr. 2777/75 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse einen Zollsatz an, durch den die Differenz zwischen dem tatsächlich angewendeten Zollsatz und dem Präferenzzollsatz nach folgendem Zeitplan verringert wird:

- Am 1. Januar 1992 wird die Differenz auf 66,6 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1993 wird die Differenz auf 49,9 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1994 wird die Differenz auf 33,2 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1995 wird die Differenz auf 16,5 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.

Portugal wendet ab 1. Januar 1996 in vollem Umfang die Präferenzzollsätze an.

Artikel 12

Portugal kommt den Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens zur gleichen Zeit nach wie die übrigen Mitgliedstaaten, vorausgesetzt, daß Polen nicht mehr unter die Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82 und (EWG) Nr. 3420/83 über die Einfuhrregelungen für Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern fällt.

Artikel 13

Mengenmäßige Beschränkungen können für die Einfuhren von Ursprungswaren Polens nach Portugal

- a) bis zum 31. Dezember 1992 für die in Anhang C aufgeführten Waren
 - b) bis zum 31. Dezember 1995 für die in Anhang D aufgeführten Waren
- angewandt werden.

KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs- zeitplan
0302 50 10		31. 12. 1992
ex 0302 50 90	(¹)	31. 12. 1992
0302 69 35		31. 12. 1992
0302 69 55		31. 12. 1992
0302 69 65		31. 12. 1992
0302 69 85		31. 12. 1992
ex 0302 69 98	(¹)	31. 12. 1992
0303 78 10		31. 12. 1992
0303 79 83		31. 12. 1992
ex 0304 10 31	(¹)	31. 12. 1992
ex 0304 10 98	(¹)	31. 12. 1992
0304 20 57		31. 12. 1992
0304 90 47		31. 12. 1992
ex 0305 62 00	(¹)	31. 12. 1992
ex 0305 69 10	(¹)	31. 12. 1992
ex 0306 24 90	(¹)	31. 12. 1992
ex 0307 91 00	(¹)	31. 12. 1992

Anhang B
(zum Protokoll Nr. 5)

KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs- zeitplan	KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs- zeitplan
ex 0102 90 10	(¹)	31. 12. 1995	0401		31. 12. 1995
ex 0102 90 31	(¹)	31. 12. 1995			
ex 0102 90 33	(¹)	31. 12. 1995	0403 10 22		31. 12. 1995
ex 0102 90 35	(¹)	31. 12. 1995	0403 10 24		31. 12. 1995
ex 0102 90 37	(¹)	31. 12. 1995	0403 10 26		31. 12. 1995
0103 91 10		31. 12. 1995	ex 0403 90 51	(⁹)	31. 12. 1995
0103 92 11		31. 12. 1995	ex 0403 90 53	(⁹)	31. 12. 1995
0103 92 19		31. 12. 1995	ex 0403 90 59	(⁹)	31. 12. 1995
0201		31. 12. 1995	0404 10 91		31. 12. 1995
0203 11 10		31. 12. 1995	0404 90 11		31. 12. 1995
0203 12 11		31. 12. 1995	0404 90 13		31. 12. 1995
0203 12 19		31. 12. 1995	0404 90 19		31. 12. 1995
0203 19 11		31. 12. 1995	0404 90 31		31. 12. 1995
0203 19 13		31. 12. 1995	0404 90 33		31. 12. 1995
0203 19 15		31. 12. 1995	0404 90 39		31. 12. 1995
0203 19 55		31. 12. 1995	0405		31. 12. 1995
0203 19 59		31. 12. 1995			
0203 21 10		31. 12. 1995	ex 0406	(¹⁰)	31. 12. 1995
0203 22 11		31. 12. 1995			
0203 22 19		31. 12. 1995	ex 1001 90 99	(¹¹)	31. 12. 1995
0203 29 11		31. 12. 1995			
0203 29 13		31. 12. 1995	ex 1004 00 90	(¹²)	31. 12. 1995
0203 29 15		31. 12. 1995			
0203 29 55		31. 12. 1995	1101		31. 12. 1995
0203 29 59		31. 12. 1995			
0206 30 21		31. 12. 1995	1103 11 10		31. 12. 1995
0206 30 31		31. 12. 1995	1103 11 90		31. 12. 1995
0206 41 91		31. 12. 1995	1103 12 00		31. 12. 1995
0206 49 91		31. 12. 1995	1103 13 10		31. 12. 1995
0208 10 10		31. 12. 1995	1103 13 90		31. 12. 1995
0209 00 11		31. 12. 1995	1103 14 00		31. 12. 1995
0209 00 19		31. 12. 1995	1103 19 10		31. 12. 1995
0209 00 30		31. 12. 1995	1103 19 30		31. 12. 1995
			1103 19 90		31. 12. 1995
0210 11 11		31. 12. 1995	1104 11 10		31. 12. 1995
0210 11 19		31. 12. 1995	1104 12 10		31. 12. 1995
0210 11 31		31. 12. 1995	ex 1104 19 10	(¹³)	31. 12. 1995
0210 11 39		31. 12. 1995	ex 1104 19 30	(¹³)	31. 12. 1995
0210 12 11		31. 12. 1995	ex 1104 19 50	(¹³)	31. 12. 1995
0210 12 19		31. 12. 1995	ex 1104 19 99	(¹³)	31. 12. 1995
0210 19 10		31. 12. 1995	1104 21 10		31. 12. 1995
0210 19 20		31. 12. 1995	1104 21 30		31. 12. 1995
0210 19 30		31. 12. 1995	1104 21 50		31. 12. 1995
0210 19 40		31. 12. 1995	1104 21 90		31. 12. 1995
0210 19 51		31. 12. 1995	1104 22 10		31. 12. 1995
0210 19 59		31. 12. 1995	1104 22 30		31. 12. 1995
0210 19 60		31. 12. 1995	1104 22 50		31. 12. 1995
0210 19 70		31. 12. 1995	1104 22 90		31. 12. 1995
0210 19 81		31. 12. 1995	1104 23 10		31. 12. 1995
0210 19 89		31. 12. 1995	1104 23 30		31. 12. 1995
0210 90 31		31. 12. 1995	1104 23 90		31. 12. 1995
0210 90 39		31. 12. 1995	1104 29 11		31. 12. 1995
ex 0210 90 90	(¹)	31. 12. 1995	1104 29 15		31. 12. 1995

KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs- zeitplan	KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs- zeitplan
1104 29 19		31. 12. 1995	ex 1902 20 30	(¹⁷)	31. 12. 1995
1104 29 31		31. 12. 1995			
1104 29 35		31. 12. 1995	2009 60 11		31. 12. 1995
1104 29 39		31. 12. 1995	2009 60 19		31. 12. 1995
1104 29 91		31. 12. 1995	2009 60 51		31. 12. 1995
1104 29 95		31. 12. 1995	2009 60 59		31. 12. 1995
1104 29 99		31. 12. 1995	2009 60 71		31. 12. 1995
1104 30 10		31. 12. 1995	2009 60 79		31. 12. 1995
1104 30 90		31. 12. 1995	2009 60 90		31. 12. 1995
1108 11 00		31. 12. 1995	ex 2204 10 11	(¹⁸)	31. 12. 1995
			ex 2204 10 19	(¹⁸)	31. 12. 1995
			ex 2204 10 90	(¹⁸)	31. 12. 1995
1109		31. 12. 1995	ex 2204 21 10	(¹⁸)	31. 12. 1995
			2204 21 25		31. 12. 1995
1501 00 11		31. 12. 1995	2204 21 29		31. 12. 1995
1501 00 19		31. 12. 1995	2204 21 35		31. 12. 1995
ex 1501 00 90	(¹⁴)	31. 12. 1995	2204 21 39		31. 12. 1995
			ex 2204 21 49	(¹⁸)	31. 12. 1995
ex 1601	(¹⁵)	31. 12. 1995	ex 2204 21 59	(¹⁸)	31. 12. 1995
			ex 2204 21 90	(¹⁸)	31. 12. 1995
ex 1602 10 00	(¹⁵)	31. 12. 1995	ex 2204 29 10	(¹⁸)	31. 12. 1995
ex 1602 20 90	(¹⁵)	31. 12. 1995	2204 29 25		31. 12. 1995
1602 41 10		31. 12. 1995	2204 29 29		31. 12. 1995
1602 42 10		31. 12. 1995	2204 29 35		31. 12. 1995
1602 49 11		31. 12. 1995	2204 29 39		31. 12. 1995
1602 49 13		31. 12. 1995	ex 2204 29 49	(¹⁸)	31. 12. 1995
1602 49 15		31. 12. 1995	ex 2204 29 59	(¹⁸)	31. 12. 1995
1602 49 19		31. 12. 1995	ex 2204 29 90	(¹⁸)	31. 12. 1995
1602 49 30		31. 12. 1995	2204 30 10		31. 12. 1995
1602 49 50		31. 12. 1995	2204 30 91		31. 12. 1995
ex 1602 90 10	(¹⁶)	31. 12. 1995	2204 30 99		31. 12. 1995
1602 90 51		31. 12. 1995			

Anmerkung: Die Position 0803 ist gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Präferenzländern bis zur Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Bananen vorübergehend beschränkt. Deshalb müssen diese Waren in diesem Protokoll aufgenommen werden.

Erläuterungen zu den teilweisen Beschränkungen, die Spanien bis Ende der Übergangszeit beibehält

- (¹) Ausgenommen Tiere für den Stierkampf.
- (²) Nur von Hausschweinen.
- (³) Ausgenommen *Gadus macrocephalus*.
- (⁴) Nur Stöcker (*Trachurus trachurus*).
- (⁵) Nur von *Gadus morhua* und *Gadus ogac*, frisch oder gekühlt.
- (⁶) Nur Kabeljau (*Gadus morhua*, *Boreogadus saida*, *Gadus ogac*), Seehechte (*Merluccius*-Arten), Stöcker (*Trachurus trachurus*) und Sardellen (*Engraulis*-Arten), frisch oder gefroren.
- (⁷) Nur Seespinnen, lebend.
- (⁸) Nur Sandklaffmuscheln (*Venus gallina*), frisch oder gekühlt.
- (⁹) Nur weder haltbar gemacht noch eingedickt, für den menschlichen Verzehr.
- (¹⁰) Ausgenommen Quark, Emmentaler, Gruyère, Käse mit Schimmelbildung im Teig, Parmigiano Reggiano und Grana Padano.
- (¹¹) Nur Weichweizen, backfähig.
- (¹²) Nur gestutzter Hafer.
- (¹³) Nur Getreidekörner, gequetscht.
- (¹⁴) Ausgenommen Knochenfett oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel.
- (¹⁵) Nur solche mit einem Gehalt an Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausschweinen.
- (¹⁶) Nur solche mit einem Gehalt an Schweinefleisch.
- (¹⁷) Nur:
 - Würste aus Fleisch, genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut von Hausschweinen;
 - jede Zubereitung und Konserve mit einem Gehalt an Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausschweinen.
- (¹⁸) Ausgenommen Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete.

- ex 8536 50 000 — nicht automatische Ein- und Ausschalter sowie Trennschalter, aus anderen Stoffen als Keramik und Glas mit einem Gewicht bis 2 kg
- ex 8536 20 100 — automatische Ein- und Ausschalter sowie Leistungsschalter bis 3 kg
ex 8536 20 900
ex 8536 50 000
- ex 8536 10 100 — Sicherungen
ex 8536 10 500
ex 8536 10 900
- ex 8533 21 000 — Widerstände aus Keramik oder Glas bis 2 kg
ex 8533 29 000
- ex 8536 61 100 — andere Geräte aus Keramik oder Glas bis 2 kg
ex 8536 61 900
ex 8536 69 000
ex 8536 90 010
ex 8536 90 800
- ex 8533 10 000 — Widerstände und Potentiometer aus anderen Stoffen als Keramik und Glas, mit einem Gewicht bis 2 kg
ex 8533 21 000
ex 8533 29 000
ex 8533 31 000
ex 8533 39 000
ex 8533 40 100
ex 8533 40 900
- ex 8534 00 110 — gedruckte Schaltungen bis 2 kg
ex 8534 00 190
ex 8534 00 900
- ex 8536 50 000 — Anlasser aus anderen Stoffen als Keramik und Glas, mit einem Gewicht bis 3 kg
- ex 8536 61 100 — Lampenfassungen und Steckvorrichtungen, aus anderen Stoffen als Keramik und Glas, mit einem Gewicht bis 2 kg
ex 8536 61 900
ex 8536 69 000
- ex 8536 90 190 — Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel, ausgenommen Koaxialkabel aus anderen Stoffen als Keramik und Glas, mit einem Gewicht bis 2 kg
- ex 8536 90 010 — andere Geräte aus anderen Stoffen als Keramik und Glas mit einem Gewicht bis 2 kg, ausgenommen Ein- und Ausschalter, Trennschalter, Leistungsschalter, Kontakte und Sicherungen
ex 8536 90 800

Anhang D
(zum Protokoll Nr. 5)

0103 10 00	2204 21 10
0103 91 10	2204 21 21
0103 92 11	2204 21 23
0103 92 19	2204 21 25
	2204 21 29
	2204 21 31
0701 10 00	2204 21 33
0701 90 10	2204 21 35
	2204 29 19
	2204 29 21
0701 90 59	2204 29 23
	2204 29 25
	2204 29 29
0803 00 10	2204 29 31
0803 00 90	2204 29 33
	2204 29 35
0804 30 00	2204 29 39

Protokoll Nr. 6 über Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls gelten als

- a) „Zollrecht“ die im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Bestimmungen über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein anderes Zollverfahren einschließlich der von den Vertragsparteien festgelegten Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „Zollabgaben“ alle Zölle, Abgaben, Gebühren und anderen Belastungen, die in den Gebieten der Vertragsparteien aufgrund des Zollrechts erhoben werden, ausgenommen Gebühren und Belastungen, deren Höhe auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen begrenzt ist;
- c) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen stellt;
- d) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Behörde, an die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen gerichtet wird;
- e) „Zuwiderhandlungen“ alle Verletzungen oder versuchten Verletzungen des Zollrechts.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, um die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und Ermittlungen in Zollsachen.

(2) Die Amtshilfe in Zollsachen im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Durchführung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt weder die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen, noch betrifft sie Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, daß letztere ihre Zustimmung geben.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle zweckdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen würden.

(2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde die Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;

- b) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise eine schwere Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht darstellen;
- c) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 4

Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur Einhaltung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen haben, verstoßen oder verstoßen könnten und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von schweren Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften über Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder ein anderes Zollverfahren sind.

Artikel 5

Zustellung/Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. In diesem Fall ist Artikel 6 Absatz 3 anwendbar.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Amtshilfeersuchen gemäß diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch unverzüglich schriftlicher Bestätigung bedürfen.

(2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
- b) Maßnahme, um die ersucht wird;
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts außer in Fällen nach Artikel 5.

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; die Anordnung von vorsorglichen Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 7

Erledigung von Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde oder, wenn diese nicht selbst tätig werden kann, die Behörde, welche von dieser Behörde mit dem Ersuchen befaßt wurde, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie bei der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits verfügbare Angaben zu liefern und die zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde zu den in diesem Protokoll niedergelegten Zwecken benötigt.

(4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellte Angaben ersetzt werden.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls verweigern, sofern diese

- a) Souveränität, öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder
- b) Währungs- oder Steuervorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.

(3) Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder verweigert, so ist die betreffende Entscheidung der ersuchenden Behörde mit Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

Datenschutz

(1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind vertraulich, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, die sie erhalten hat,

als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften.

(2) Personenbezogene Daten werden nicht übermittelt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Übermittlung oder Verwendung der Daten den Grundsätzen der Rechtsordnung einer Vertragspartei widerspricht und insbesondere wenn dem Betroffenen daraus unzumutbare Nachteile erwachsen würden. Die empfangende Vertragspartei unterrichtet auf Antrag die übermittelnde Vertragspartei davon, wie und mit welchem Ergebnis die übermittelten Daten verwendet wurden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen lediglich an Zollbehörden und bei gebotener strafrechtlicher Verfolgung an die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übermittelt werden. An andere Personen oder Behörden dürfen diese Daten lediglich nach Zustimmung der übermittelnden Behörde weitergegeben werden.

(4) Die übermittelnde Vertragspartei überprüft die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten. Stellt sich heraus, daß bereits übermittelte Daten unrichtig oder zu löschen waren, so wird die empfangende Vertragspartei unverzüglich davon unterrichtet. Letztere ist zur Berichtigung oder Löschung der Daten verpflichtet.

(5) Dem Betroffenen kann auf Antrag Auskunft über die gespeicherten Daten und den Zweck dieser Datenspeicherung erteilt werden, sofern dem nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Artikel 11

Verwendung der Auskünfte

(1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie im Gebiet einer Vertragspartei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der die Auskunft erteilenden Behörde und mit den gegebenenfalls von dieser auferlegten Beschränkungen verwendet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Angaben über Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen. In derartigen Fällen können im Rahmen der Beschränkungen nach Artikel 2 Auskünfte an die für die Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels unmittelbar zuständigen Stellen weitergegeben werden.

(2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen.

(3) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Artikel 12

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde einer Vertragspartei kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen im Bereich der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist ausdrücklich anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft mit welcher Berechtigung die betreffenden Beamten befragt werden sollten.

Artikel 13

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 14

Durchführung

(1) Die Verwaltung dieses Protokolls wird den zentralen Zolldienststellen Polens und den zuständigen Dienststellen der Kommission sowie gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten übertragen. Sie beschließen alle zu seiner Durchführung notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen. Sie können den zuständigen Instanzen Änderungen dieses Protokolls empfehlen, die ihrer Meinung nach erforderlich sind.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Bestimmungen, die sie gemäß diesem Artikel erlassen.

Artikel 15

Ergänzender Charakter des Protokolls

(1) Dieses Protokoll steht etwaigen Amtshilfeabkommen, die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Polen geschlossen worden sind oder geschlossen werden, nicht entgegen, sondern ergänzt solche Abkommen. Es schließt ferner eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 berühren solche Abkommen nicht die Gemeinschaftsvorschriften über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in Zollfragen, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten.

Protokoll Nr. 7
zum Europa-Abkommen („Abkommen“)
Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen

Die Vertragsparteien kommen überein, daß im Falle des Inkrafttretens des Abkommens nach dem 1. Januar eines Jahres alle im Rahmen von jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen eingeräumten Zugeständnisse mit Ausnahme der Zugeständnisse der Gemeinschaft in den Anhängen III und VIII pro rata temporis angepaßt werden.

Im Falle der Anhänge III und VIII werden Waren, für die zwischen dem 1. Januar und dem Inkrafttreten des Abkommens Einfuhrbescheinigungen nach Maßgabe der Verordnungen des Rates der EWG über die Gewährung Allgemeiner Zollpräferenzen erteilt worden sind, auf die Mengen oder Beträge der Zollkontingente oder -plafonds in diesen Anhängen angerechnet.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Republik Griechenland,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
der Portugiesischen Republik,
des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt, einerseits,

und die Bevollmächtigten der Republik Polen, nachstehend „Polen“ genannt, andererseits,

die am sechzehnten Dezember neunzehnhunderteinundneunzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits („des Europa-Abkommens“) zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:

das Europa-Abkommen und folgende Protokolle:

Protokoll Nr. 1	über Textilwaren und Bekleidung,
Protokoll Nr. 2	über Erzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen,
Protokoll Nr. 3	über die Handelsregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse,
Protokoll Nr. 4	über Ursprungsregeln,
Protokoll Nr. 5	über Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Polen und Spanien und Portugal,
Protokoll Nr. 6	über Amtshilfe in Zollfragen,
Protokoll Nr. 7	über Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Polens haben die Texte der nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 7 Absatz 4 des Abkommens,
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 37 Absatz 1 des Abkommens,
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 37 des Abkommens,
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38 des Abkommens,
Gemeinsame Erklärung zu Kapitel II des Titels IV des Abkommens,
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 47 des Abkommens,
Gemeinsame Erklärung zu Kapitel III des Titels IV des Abkommens,
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 56 Absatz 3 des Abkommens,
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 58 des Abkommens,
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 59 des Abkommens,
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 63 des Abkommens,
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 63 Absatz 2 des Abkommens,
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 66 des Abkommens,
Gemeinsame Erklärung betreffend die Schutzmechanismen für Obst und Gemüse mit Bezug auf die Anhänge VIII b und X c,
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 zu dem Abkommen.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Polens haben ferner die folgenden dieser Schlußakte beigefügten Briefwechsel zur Kenntnis genommen:

Abkommen in Form eines Briefwechsels über bestimmte Vereinbarungen über Schweine und Geflügel,

Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 67 des Abkommens.

Die Bevollmächtigten Polens haben die nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Gemeinschaft zu Kapitel I des Titels IV des Abkommens,

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben die nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung Polens betreffend Artikel 63 des Abkommens,

Erklärung Polens betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse,

Schreiben der polnischen Regierung betreffend Protokoll Nr. 2.

Geschehen zu Brüssel am sechzehnten Dezember neunzehnhunderteinundneunzig.

Gemeinsame Erklärungen

1. Artikel 7 Absatz 4

Die Gemeinschaft und Polen bestätigen, daß am Falle einer Zollsenkung in Form einer befristeten Zollausssetzung die derart gesenkten Zollsätze nur für die Dauer der Zollausssetzung an die Stelle der Ausgangszollsätze treten und daß im Falle einer teilweisen Zollausssetzung die Präferenzspanne zwischen den Vertragsparteien erhalten bleibt.

2. Artikel 37 Absatz 1

Es wird vereinbart, daß „die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten“ die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften umfassen.

3. Artikel 37

Es wird vereinbart, daß der Begriff „Kinder“ im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmelandes bestimmt wird.

4. Artikel 38

Es wird vereinbart, daß der Begriff „deren Familienangehörige“ im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmelandes bestimmt wird.

5. Kapitel II des Titels IV

Unbeschadet des Kapitels IV des Titels V kommen die Vertragsparteien überein, daß die Behandlung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der einen Vertragspartei als weniger günstig als die Behandlung derjenigen der anderen Vertragspartei angesehen wird, wenn diese Behandlung entweder förmlich oder de facto weniger günstig ist als die Behandlung, die denjenigen der anderen Vertragspartei gewährt wird.

6. Artikel 47

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 47 genannte Sonderregelung unter anderem auch dem Schutz von Gläubigern und Geschäftspartnern dienen kann.

7. Kapitel III des Titels IV

Die Vertragsparteien bemühen sich um ein für beide Teile zufriedenstellendes Ergebnis der derzeitigen Verhandlungen der Uruguay-Runde über Dienstleistungen.

8. Artikel 56 Absatz 3

Die Vertragsparteien erklären, daß die in Artikel 56 Absatz 3 genannten Abkommen darauf abzielen sollten, daß die Verkehrsvorschriften und die Verkehrspolitik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten weitestgehend in den Verkehrsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Polen angewandt werden.

9. Artikel 58

Es wird vereinbart, daß durch die Tatsache allein, daß für natürliche Personen bestimmter Vertragsparteien ein Visazwang vorgeschrieben wird und für andere nicht, die Vorteile, die aus einer bestimmten Verpflichtung erwachsen, nicht zunichte gemacht oder verringert werden.

10. Artikel 59

Beschließt der Assoziationsrat weitere Maßnahmen zur Herstellung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit, so legt er auch fest, für welche mit diesen Maßnahmen verbundenen Transaktionen Zahlungen in frei konvertierbarer Währung genehmigt werden müssen.

11. Artikel 63

1. Der Assoziationsrat legt geeignete Maßnahmen fest, um sicherzustellen, daß alle Vereinbarungen nach Artikel 63 Absatz 1 des Abkommens, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen und die vor Inkrafttreten des Abkommens getroffen wurden, nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62 des Rates behandelt werden.

2. Die Vertragsparteien werden die Bestimmungen über die Wahrung des Berufsheimnisses nicht dazu mißbrauchen, die Weitergabe von Informationen im Wettbewerbsbereich zu verhindern.

3. Die Vertragsparteien können den Assoziationsrat in einer späteren Stufe und nach Verabschiedung der in Artikel 63 Absatz 3 genannten Durchführungsvorschriften ersuchen, unter Berücksichtigung der Fortschritte in dem Integrationsprozeß zwischen der Gemeinschaft und Polen zu prüfen, inwieweit und unter welchen Bedingungen bestimmte Wettbewerbsvorschriften unmittelbar angewandt werden können.

12. Artikel 63 Absatz 2

Bei der Anwendung der Kriterien, die sich aus der Durchführung der Artikel 85, 86 und 92 des Vertrags ergeben, wird der Begriff „Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten“ in diesen Artikeln durch den Begriff „Beeinträchtigung des Handels zwischen der Gemeinschaft und Polen“ ersetzt.

13. Artikel 66

Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Zwecke dieses Assoziationsabkommens „geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum“ im Sinne von Artikel 36 des EWG-Vertrags zu verstehen ist und insbesondere den Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, Markenzeichen und Dienstleistungsmarken, Software, Topographien integrierter Schaltkreise, geographischer Bezeichnungen sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und den Schutz geheimer Informationen über Know-how umfaßt.

14. Anhänge VIIIb und Xc

Polen führt ein Überwachungsverfahren in Form von Ausfuhrbescheinigungen für die in den Anhängen VIIIb und Xc dieses Abkommens aufgeführten Obst- und Gemüsesorten ein, um die Ausfuhren dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft zu überwachen und Wettbewerbsverzerrungen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verhindern. Das Überwachungsverfahren wird spätestens am 1. Juni 1992 eingeführt.

Die Einzelheiten für die Überwachung des Handels mit diesen Erzeugnissen wie auch die Einzelheiten für den Informationsaustausch werden von Polen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der Gemeinschaft festgelegt.

15. Artikel 5 des Protokolls Nr. 6

Die Vertragsparteien heben hervor, daß der Bezug in diesem Artikel auf ihre eigenen Rechtsvorschriften alle internationalen Übereinkünfte abdecken kann, denen sie beigetreten sind; dazu gehört auch das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, das am 15. November 1965 in Den Haag geschlossen wurde.

**Abkommen
in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und Polen
über bestimmte Vereinbarungen für Schweine und Geflügel**

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr

ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, die im Rahmen der Verhandlungen über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige hiermit, daß die Gemeinschaft, sollte sie zusätzliche Abschöpfungen für die in den Anhängen VIIIa und Xb des Europa-Abkommens aufgeführten Erzeugnisse des Schweine- und Geflügelsektors mit Ursprung in Polen einzuführen beabsichtigen, dies den polnischen Behörden mitteilen wird. Die Vertragsparteien nehmen innerhalb von drei Arbeitstagen Konsultationen auf, um alle einschlägigen Informationen auszutauschen, damit die Gemeinschaft prüfen kann, ob die Einführung derartiger Maßnahmen notwendig ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Polen zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr
druck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr

ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag, das wie folgt lautet:

„Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, die im Rahmen der Verhandlungen über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige hiermit, daß die Gemeinschaft, sollte sie zusätzliche Abschöpfungen für die in den Anhängen VIIIa und Xb des Europa-Abkommens aufgeführten Erzeugnisse des Schweine- und Geflügelsektors mit Ursprung in Polen einzuführen beabsichtigen, dies den polnischen Behörden mitteilen wird. Die Vertragsparteien nehmen innerhalb von drei Arbeitstagen Konsultationen auf, um alle einschlägigen Informationen auszutauschen, damit die Gemeinschaft prüfen kann, ob die Einführung derartiger Maßnahmen notwendig ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Polen zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt Ihres Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr
druck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
der Republik Polen

**Briefwechsel
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und Polen
betreffend Artikel 67**

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr

ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Artikel 67 des Europa-Abkommens.

Ich bestätige, daß hinsichtlich Artikel 67 des Europa-Abkommens der Zugang zu den Vergabeverfahren, den Polen gemäß Artikel 67 vom Inkrafttreten des Abkommens an Gesellschaften der Gemeinschaft gewährt, für Gesellschaften der Gemeinschaften gilt, die in Polen in Form von Tochtergesellschaften nach Artikel 44 oder in den Formen nach Artikel 54 niedergelassen sind. Unbeschadet des Artikels 67 haben die Gesellschaften der Gemeinschaft, die in Polen in Form von Tochtergesellschaften oder Agenturen nach Artikel 44 niedergelassen sind, spätestens am Ende der in Artikel 6 genannten Übergangszeit Zugang zu den Vergabeverfahren in Polen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Polen zu diesem Schreiben bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr
druck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Gemeinschaft

B. Schreiben Polens

Sehr geehrter Herr

Ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Artikel 67 des Europa-Abkommens. Ich bestätige, daß hinsichtlich Artikel 67 des Europa-Abkommens der Zugang zu den Vergabeverfahren, den Polen gemäß Artikel 67 vom Inkrafttreten des Abkommens an Gesellschaften der Gemeinschaft gewährt, für Gesellschaften der Gemeinschaften gilt, die in Polen in Form von Tochtergesellschaften nach Artikel 44 oder in den Formen nach Artikel 54 niedergelassen sind. Unbeschadet des Artikels 67 haben die Gesellschaften der Gemeinschaft, die in Polen in Form von Tochtergesellschaften oder Agenturen nach Artikel 44 niedergelassen sind, spätestens am Ende der in Artikel 6 genannten Übergangszeit Zugang zu den Vergabeverfahren in Polen.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Polen zu diesem Schreiben bestätigten.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr
druck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Polens

, den Aus-

, den Aus-

Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft

1. Kapitel I des Titels IV

Die Gemeinschaft erklärt, daß keine Bestimmung des Kapitels 1 „Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ so ausgelegt wird, daß sie die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Einreise und Aufenthalt von Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen in ihrem Gebiet in irgendeiner Weise einschränkt.

2. Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse

Es wird vereinbart, daß eine ausnahmsweise Verlängerung des Fünfjahreszeitraums ausschließlich in dem besonderen Fall Polens möglich ist und die Haltung der Gemeinschaft in anderen Fällen nicht berührt, noch internationale Verpflichtungen vorentscheidet. Die in Absatz 4 vorgesehene Ausnahme trägt den besonderen Schwierigkeiten Polens bei der Umstrukturierung des Stahlssektors und der Tatsache Rechnung, daß diese Umstrukturierung erst in jüngster Zeit eingeleitet worden ist.

Erklärungen Polens

1. Artikel 33

Unbeschadet des Artikels 33 werden die Rechte der Vertragsparteien aus dem Übereinkommen über die Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens nicht berührt.

2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Polen gibt seiner festen Überzeugung Ausdruck, daß die Gemeinschaft wirksame Vorkehrungen treffen wird, damit ihre Subventionen für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht zu einer Verkehrsverlagerung von Polen nach Drittländern führen.

Diese Vorkehrungen sollten vom Assoziationsrat überprüft werden.

Schreiben der polnischen Regierung an die Gemeinschaft betreffend Protokoll Nr. 2

Die Regierung Polens erklärt, daß sie das Protokoll Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse, insbesondere Artikel 8, nicht in Anspruch nehmen wird, um die Vereinbarkeit der Vereinbarungen, die der Kohlebergbau der Gemeinschaft mit den Elektrizitätsgesellschaften und der Stahlindustrie zur Sicherung des Absatzes von Gemeinschaftskohle getroffen hat, mit diesem Protokoll nicht in Frage zu stellen.

Vertrauliche vereinbarte Niederschrift über die Unterzeichnung

Während des Treffens, das am sechzehnten Dezember neunzehnhunderteinundneunzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits („des Europa-Abkommen“) stattgefunden hat, haben

die Bevollmächtigten
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Republik Griechenland,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,

des Königreichs der Niederlande,
der Portugiesischen Republik,
des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland,
nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und
die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt.
einerseits,
und die Bevollmächtigten der Republik Polen, nachstehend „Polen“ genannt, andererseits,
die Texte der nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten vertraulichen gemeinsamen Erklärungen angenommen:
Vertrauliche Gemeinsame Erklärung betreffend Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen
Vertrauliche Gemeinsame Erklärung betreffend Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zu dem Abkommen.

Geschehen zu Brüssel am sechzehnten Dezember neunzehnhunderteinundneunzig

Vertrauliche Erklärung der Gemeinschaft und Polens

Werden die multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde nicht vor Ende 1992 abgeschlossen, so werden die nichttariflichen Hemmnisse für Textilien und Bekleidung ab 1. Januar 1993 innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren beseitigt.

Vertrauliche Erklärung**Begleitschreiben zu Artikel 8 Absatz 4 letzter Absatz des EGKS-Protokolls Nr. 2**

Hinsichtlich einer möglichen Verlängerung des in Artikel 8 Absatz 4 vorgesehenen Zeitraums kommen beide Vertragsparteien überein, daß ein solcher zusätzlicher Zeitraum fünf Jahre nicht überschreiten würde.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, daß die Verlängerung des Fünfjahreszeitraums nur erwogen werden kann, wenn sie der Auffassung sind, daß Polen innerhalb des ersten Fünfjahreszeitraums die erforderlichen Anstrengungen zur Umstrukturierung, Rationalisierung und Kapazitätsverringerung unternommen hat und daß es wegen außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage war, diese Ziele zu erreichen. Diese Erwägung muß auch mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft in Einklang stehen.

Ferner wird vereinbart, daß die besondere Berücksichtigung Polens den Standpunkt der Gemeinschaft in den Verhandlungen über den multilateralen Stahlkonsens im Rahmen des GATT nicht vorentscheiden würde.

Denkschrift zu dem Europa-Abkommen

I. Allgemeines

Am 16. Dezember 1991 haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und Polen nach ca. einjähriger intensiver Verhandlung in Brüssel das Assoziierungsabkommen – auch Europa-Abkommen genannt – unterzeichnet. Da das Abkommen neben in der Kompetenz der Gemeinschaft liegende Materien auch Materien regelt, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind (sog. gemischte Abkommen), bedarf es der Ratifikation durch die Mitgliedstaaten. Die handelsrelevanten Teile des Abkommens sind am 1. März 1992 in Form eines Interimsabkommens in Kraft gesetzt worden.

Der Prozeß der Assoziierung der mittel- und osteuropäischen Staaten an die Europäische Gemeinschaft hat mit diesen Abkommen eine erste wichtige Etappe hinter sich. Der jeweilige Assoziierungspartner wird durch detaillierte Abkommensbestimmungen darauf vorbereitet, sich am zukünftigen Binnenmarkt zu beteiligen, in dem die vier Freiheiten für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräfte verwirklicht sind.

Gegenüber dem bisherigen Handels- und Kooperationsabkommen der EG mit Polen vom 19. September 1989 enthält das Assoziierungsabkommen im wesentlichen folgende neue Elemente, die teilweise auf Initiativen und Vorschlägen der Bundesregierung beruhen:

- die Institutionalisierung eines Mechanismus für den politischen Dialog;
- den schrittweisen Aufbau einer Freihandelszone zwischen Polen und der Gemeinschaft;
- Bestimmungen über industrielle, technische, wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit;
- Bestimmungen über die Rechtsangleichung und gemeinsame Regeln über Wettbewerb, Dumping und staatliche Beihilfen sowie
- Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit.

Das Abkommen ist von großer politischer, insbesondere europapolitischer und wirtschaftspolitischer Bedeutung. In einer Zeit der großen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa, nach dem Zusammenbruch des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe und dem weitgehenden Zusammenbruch des Handels Polens mit der ehemaligen Sowjetunion eröffnet dieses Abkommen Polen den Zugang zum Markt der Europäischen Gemeinschaft und bereitet es auf die europäische Integration vor. Von besonderer politischer Bedeutung ist, daß in der Präambel das Ziel Polens anerkannt wird, der EG beizutreten. Das Assoziierungsabkommen soll einen Beitrag zur Erreichung des Ziels leisten.

II. Besonderes

Präambel

Die Präambel beschreibt die politischen Grundlagen und Zielsetzungen der Assoziation. Dabei ist insbesondere der Hinweis bedeutsam, daß die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten die Grundlage der Assoziation

ist. Die EG und ihre Mitgliedstaaten erkennen an, daß Polen eine auf freien und demokratischen Wahlen aufgebaute rechtstaatliche und die Menschenrechte achtende Ordnung entwickelt sowie der KSZE-Schlußakte, den Schlußdokumenten von Wien und Madrid sowie der Charta von Paris für ein neues Europa verpflichtet ist. Dabei wird die Verbindung betont, die zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziierung und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in Polen besteht.

Titel I

Politischer Dialog

(Artikel 2 bis 5)

Der erste Teil des Abkommens enthält Vorschriften über den politischen Dialog, der die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und Polen begleitet und festigt sowie den polnischen und wirtschaftlichen Reformprozeß in Polen unterstützen soll.

Der neue Konsultationsmechanismus sieht wie folgt aus:

- Ad hoc-Konsultationen zwischen dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Kommissionspräsidenten einerseits und dem polnischen Präsidenten andererseits;
- alljährliche Außenminister-Konsultationen der Vertragspartner im Rahmen des Assoziierungsrates;
- halbjährliche Konsultationen der Politischen Direktoren;
- gegenseitige Unterrichtung über Beschlußfassungen in wichtigen Fragen;
- diplomatische Kontakte in Drittstaaten;
- politischer Dialog auf parlamentarischer Ebene im Rahmen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses.

Titel II

Allgemeine Grundsätze

(Artikel 6)

Für die handelsrelevanten Regelungen ist eines der Grundprinzipien des Europa-Abkommens die Asymmetrie und der Verzicht auf Reziprozität. Danach besteht in der Übergangsperiode bis zur vollständigen Herstellung der Freihandelszone zwischen den handelspolitischen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft und des Assoziierungspartners kein Gleichgewicht. Ferner erfolgt der Abbau von Zöllen und Einfuhrbeschränkungen asymmetrisch, d. h. der Zollabbau auf Seiten Polens setzt teilweise später als der der EG ein und wird zeitlich stärker, teilweise bis zum Ende der Übergangszeit, gestreckt.

Die im Abkommen dafür vorgesehene Übergangsperiode beträgt höchstens zehn Jahre, die in zwei Stufen von jeweils fünf Jahren aufgeteilt ist. Die erste Stufe beginnt mit Inkrafttreten des Abkommens. Über den Eintritt in die

zweite Stufe hat der Assoziationsrat auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des Abkommens, insbesondere mit den darin enthaltenen Prinzipien sowie der in Polen durchgeführten marktwirtschaftlichen Reformen zu entscheiden. In der zweiten Stufe ist eine weitere Integration in den Bereichen Kapitalverkehr, Niederlassungsfreiheit und Wanderung der Arbeitnehmer vorgesehen.

Titel III

Freier Warenverkehr

(Artikel 7 bis 36)

Im dritten Teil des Abkommens ist das Ziel der schrittweisen Errichtung einer Freihandelszone innerhalb einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren durch die Gemeinschaft und Polen festgelegt.

Kapitel I

Gewerbliche Waren

(Artikel 8 bis 17)

Im Kapitel I (Artikel 8 bis 17) wird für die gewerblichen Waren festgelegt:

1. Marktöffnung der Gemeinschaft (Artikel 9)

- a) Mit Inkrafttreten des Interimsabkommens zum Europa-Abkommen werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Polens aufgehoben, mit Ausnahme der Waren, die in den Anhängen IIa, IIb und III zu diesem Abkommen aufgeführt sind. Für diese Produkte ist ein schrittweiser Zollabbau vorgesehen:
 - Für die im Anhang IIa enthaltenen Liste industrieller Grunderzeugnisse werden die Zölle mit Inkrafttreten des Abkommens um die Hälfte gesenkt und müssen am Ende des ersten Abkommensjahres beseitigt sein.
 - Für eine kleine Gruppe sensibler Erzeugnisse, z. B. Ferrosilizium, Zink, Blei, Aluminium, die in Anhang IIb aufgezählt sind, wird der Zoll um 20 % p. a. gesenkt. Die Produkte in Anhang IIa und IIb entsprechen im Prinzip den von der Präferenzgewährung für Entwicklungsländer ausgenommenen Grunderzeugnisse.
 - Anhang III enthält Produkte, bei denen die Zollfreiheit nur im Rahmen von Zollkontingenten und Zollplafonds gewährt wird und ist im Prinzip mit der Liste des Allgemeinen Zollpräferenzsystems für gewerbliche Waren zugunsten der Entwicklungsländer identisch. Die Plafonds und Kontingente werden jährlich um 20 % erhöht und sind bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens aufzuheben. Die Zölle, die bei Ausschöpfung der Plafonds und Kontingente gelten, werden um 15 % p. a. gesenkt und müssen ebenfalls bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens beseitigt sein. Im Gegensatz zu den Zollkontingenten, die nicht überschritten werden können, muß bei Ausschöpfung der Plafonds über die Wiedereinführung des Zolls entschieden werden. Kriterien hierfür sind nicht festgelegt. Sie müssen noch

unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Abkommens entwickelt werden.

- b) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft, die bereits vor Abschluß des Abkommens sehr stark verringert worden waren, sind mit Inkrafttreten des Interimsabkommens aufzuheben.
- c) Sonderregelungen sind im Protokoll Nr. 1 für Textilwaren und im Protokoll Nr. 2 für EGKS-Erzeugnisse enthalten. Danach müssen die Zölle bei Kohle am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens und bei Textilien und Stahl am Ende des sechsten Jahres beseitigt sein.

Die mengenmäßigen Beschränkungen im Textilbereich sollen in der Hälfte der für die Uruguay-Runde vorgesehenen Zeit – das sind nach derzeitigem Verhandlungsstand maximal sechs Jahre – keinesfalls aber vor dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens abgebaut werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die bestehenden Exportselbstbeschränkungsabkommen erneuert und inhaltlich verbessert werden.

Die am 31. Dezember 1991 ausgelaufenen Exportselbstbeschränkungsabkommen bei Stahl werden nicht verlängert.

Bei Kohle brauchen Deutschland und Spanien die Einfuhrbeschränkungen erst bis zum Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Interimsabkommens aufzuheben, alle übrigen Mitgliedstaaten ein Jahr nach Inkrafttreten. Die Bestimmungen des EGKS-Protokolls des Abkommens mit Polen sehen ein Verbot wettbewerbsbeschränkender Praktiken vor. Um zu verhindern, daß der Assoziationspartner, ein EG-Mitgliedsland oder die Kommission die Vereinbarkeit der deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes mit den Verpflichtungen des EGKS-Protokolls in Frage stellt, wurde durch einen Briefwechsel der Beteiligten sichergestellt, daß die deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes hiervon nicht berührt werden.

2. Zugeständnisse durch den Assoziationspartner Polen (Artikel 10).

Im Hinblick auf den unterschiedlichen Entwicklungsstand der Volkswirtschaften der EG-Mitgliedstaaten und Polens sowie die politischen Empfehlungen von Artikel XXXVI und XXXVII GATT wurde von dem Prinzip der Reziprozität abgesehen.

So wurde der Zeitraum bis zum Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei dem polnischen Assoziationspartner stärker zeitlich gestreckt.

Eine sofortige Aufhebung der Zölle erfolgt im Prinzip nur bei den Produkten, deren Einfuhr für Polen unbedingt erforderlich ist. Diese sind in Anhang IVa aufgeführt.

Für die übrigen Produkte erfolgt ein schrittweiser produktbezogener Zollabbau, der zeitlich gestaffelt bis zum siebenten Jahr nach Inkrafttreten des Interimsabkommens andauert.

Die Vertragspartner haben sich verpflichtet, mit Inkrafttreten des Abkommens alle Einfuhrabgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle abzuschaffen sowie alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung schrittweise, spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens zu beseitigen.

Kapitel II Landwirtschaft

(Artikel 18 bis 21)

Das Kapitel II enthält die Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten (Artikel 18 bis 21).

Im Bereich der Landwirtschaft war der Interessenausgleich schwierig. In Polen hat die Landwirtschaft einen erheblichen Anteil am Bruttosozialprodukt. Polens Agrarprodukte sind überwiegend auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig.

Der EG-Agrarmarkt wiederum ist durch Überproduktion bei allen wichtigen Erzeugnissen gekennzeichnet. Zusätzliche Einfuhren führen damit zu erheblichen zusätzlichen Kosten durch Interventionskäufe, Lagerung und ggf. Ausfuhrerstattungen. Da die weitere Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik und Lösungen bei den GATT-Verhandlungen noch nicht absehbar sind, konnten diese Bemühungen im Abkommen nicht berücksichtigt werden.

Die EG hat daher nur beschränkte Zugeständnisse gemacht, die entsprechend der agrarpolitischen Entwicklung und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erweitert werden können. Die jetzigen Zugeständnisse beziehen sich nur auf einen Zeitraum von fünf Jahren.

Das Abkommen beinhaltet zunächst eine vertragliche Absicherung des bisherigen Liberalisierungsstandes. Dabei handelt es sich einmal um den Wegfall der noch bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen (bei Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen). Außerdem werden die weitaus meisten Vorteile im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems für Entwicklungsländer, die Polen bisher schon gewährt wurden, aufrechterhalten. Gleichzeitig werden die für unbegrenzte Mengen eingeräumten Zollermäßigungen weiter gewährt. Die Kontingente bei abschöpfungsermäßigten Waren (vor allem Geflügel- und Schweinefleisch) werden in den nächsten fünf Jahren um 50 % erhöht.

Bei Rind- und Schafffleisch soll der vereinbarte Einfuhrzuwachs aus Polen durch von der EG verbürgte Lieferverträge in die Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR und andere osteuropäische Länder verbracht werden.

Darüber hinaus gesteht die EG Zoll- und Abschöpfungsermäßigungen für Waren zu, die für den polnischen Assoziationspartner von besonderer Bedeutung sind. Grundlage ist der Durchschnitt der Einfuhren der Jahre 1989 und 1990. Diese Ausgangsmengen für Zoll- bzw. Abschöpfungskontingente werden in den nächsten fünf Jahren in der Regel um 50 % erhöht; die Einfuhrabgaben werden innerhalb von drei Jahren um 60 % verringert. Dies betrifft vor allem Rind-, Schweine- und Schafffleisch, Milcherzeugnisse, Obst und Gemüse.

Bei den landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen wird der Industriezoll schrittweise beseitigt, die landwirtschaftlichen Abschöpfungen werden verringert. Die Einfuhrerleichterungen betreffen jedoch nur begrenzte Mengen (Protokoll Nr. 3 über die Handelsregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse).

Die Gegenkonzessionen Polens sind von geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Sie bestehen aus Zollsenkungen um 10 % für bestimmte landwirtschaftliche Grunderzeugnisse und aus Zollsenkungen im Rahmen eines Zeitplanes für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Die mengenmäßigen Beschränkungen auf dem Agrarsektor werden zum Teil aufgehoben.

Das GATT sieht in Artikel XXIV Freihandelsabkommen mit einem sofortigem Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen sowie Interimsabkommen, die erst später zu einem Freihandelsabkommen führen, vor. Diese Interimsabkommen müssen jedoch eine endgültige Errichtung einer Freihandelszone zum Ziel haben, einen Plan und ein Programm zur Bildung einer Freihandelszone innerhalb einer angemessenen Frist enthalten (Nummer 5c). Als angemessene Frist wird von den Vertragsparteien nach einer Interpretation des Artikels XXIV Nr. 5, die mit Abschluß der Uruguay-Runde wirksam werden soll, eine Frist von zehn Jahren bezeichnet.

Hiernach entspricht der gewerbliche Bereich in jedem Fall den Kriterien einer Freihandelszone. Wenn auch im Agrarbereich zunächst keine Freihandelszone geschaffen wird, ist die getroffene Regelung dennoch mit Artikel XXIV GATT vereinbar. Das GATT selbst sieht für den Agrarsektor eine Reihe von Ausnahmen und Sonderregelungen vor und erkennt damit inzidenter an, daß hier nicht die gleichen Kriterien wie im gewerblichen Sektor angelegt werden können. Zu berücksichtigen ist auch, daß die EG bereit ist, die Ergebnisse der Agrarverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde auf die Assoziierungsabkommen zu übertragen.

Kapitel III Fischerei

(Artikel 22 und 23)

Im Kapitel III wird festgestellt, daß die Bestimmungen über landwirtschaftliche Erzeugnisse auf Fischereierzeugnisse entsprechend anzuwenden sind. Die Gemeinschaft hat jedoch hierfür den Abschluß eines Abkommens über die Seefischerei, um das sie sich seit längerem bemüht, zur Voraussetzung gemacht.

Kapitel IV Gemeinsame Bestimmungen

(Artikel 24 bis 36)

Das Kapitel IV (Artikel 24 bis 36) enthält allgemeine Bestimmungen über das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens. Hierzu zählt z. B. ein Verbot der Einführung neuer Zölle und mengenmäßiger Beschränkungen und sonstiger Maßnahmen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an. Des weiteren werden die Einführung von Schutzmaßnahmen bei Marktstörungen durch erhöhte Einfuhren oder Dumping geregelt.

Das Abkommen sieht vor, daß Schutzmaßnahmen bei Marktstörungen im Fall einer Einfuhrzunahme und bei veränderten Einfuhrbedingungen sowie bei Dumping zulässig sind. Die Voraussetzungen für die Einführung von Schutzmaßnahmen sind jedoch wesentlich geringer als es Artikel XIX GATT vorsieht.

Zusätzlich kann der polnische Assoziationspartner bei neuen Industrien oder Sektoren, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernsthaften Schwierigkeiten gegenüberstehen, für die Dauer von fünf Jahren seine Zölle gegenüber der EG bis zu 25 % erhöhen, sofern der Anteil der betroffenen Importe 15 % der Importe aller industriellen Produkte nicht übersteigt und ein Zollvorteil für die Gemeinschaft bestehen bleibt.

Außer in Dringlichkeitsfällen muß vor Einführung der Schutzmaßnahmen versucht werden, im Assoziationsrat eine Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, so ist der Vertragspartner frei, nach dreißig Tagen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Für den Agrarsektor wurde eine besondere Schutzklausel eingeführt.

Im Fall eines Dumpings im Handel zwischen den Vertragsparteien, also eines Verkaufs von Waren auf dem Auslandsmarkt zu einem geringeren Preis als am Inlandsmarkt durch eine preispolitische Maßnahme eines Unternehmens, sieht das Abkommen vor, daß die betroffene Vertragspartei Schutzmaßnahmen in Form von Antidumpingzöllen in Höhe der Dumpingspanne einführen kann. Derartige Maßnahmen setzen gemäß der Antidumping-Verordnung der EWG eine eingetretene oder drohende Schädigung eines Wirtschaftszweigs oder eine erhebliche Verzögerung beim Aufbau eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft voraus. Auch vor der Einführung von Antidumping-Zöllen ist die Befassung des Assoziationsrates notwendig.

Von besonderer handelspolitischer Bedeutung ist die Ursprungsregelung.

Das Assoziierungsabkommen enthält für die Einfuhr von gewerblichen Waren und einer Reihe landwirtschaftlicher Produkte von Polen in die EG und umgekehrt Vorzugsbedingungen im Zollbereich gegenüber der Einfuhr aus Drittländern. Um einen Mißbrauch dieser Präferenzen zu vermeiden, ist bei der Einfuhr durch einen Präferenznachweis zu belegen, daß die Ware ihren Ursprung in der EG oder in Polen hat. Gemäß den Bestimmungen des Abkommens (Protokoll Nr. 4) hat eine Ware ihren Ursprung in der EG oder in Polen, wenn sie entweder vollständig in dem betreffenden Gebiet hergestellt wurde oder dort eine ausreichende Be- oder Verarbeitung erfahren hat. Bei anderen Be- oder Verarbeitungsvorgängen muß der Bearbeitungsvorgang einen bestimmten Wert des Preises ab Werk ausmachen, damit das Erzeugnis den Ursprung der EG oder Polens erlangt. Der geforderte Wert ist nach der Art des Produkts unterschiedlich. Handelt es sich um Produkte mit EG-Ursprung, die in Polen im Rahmen einer passiven Lohnveredelung weiter verarbeitet werden, so erhalten die Waren auch den Ursprung Polens, ohne daß die Be- oder Verarbeitung ausreichend sein muß.

Die Ursprungsregelung des Abkommens ist somit wie auch die herkömmlichen Ursprungsregelungen länderbezogen.

In den Assoziierungsverhandlungen hat sich die Bundesregierung für weitergehende Erleichterungen eingesetzt, z. B. die ursprungsunschädliche Zulassung eines bestimmten Anteils (10 %) von Drittlandswaren ohne Prüfung der Ursprungsregeln, wie es den AKP-Ländern im Lomé-Abkommen zugestanden worden ist. Damit hätte man der internationalen Arbeitsteilung besser Rechnung getragen. Hierzu waren jedoch die übrigen Mitgliedstaaten und die EG-Kommission nicht bereit.

Titel IV

Freizügigkeit der Arbeitnehmer,
Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr

(Artikel 37 bis 58)

Kapitel I

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

(Artikel 37 bis 43)

Die im Kapitel I (Artikel 37 bis 43) enthaltenen Regelungen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer des Abkommens zwischen der EG und Polen stellen einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem europäischen Arbeitsmarkt unter Einbeziehung der Arbeitnehmer der beteiligten Staaten dar. Da die Freizügigkeitsrechte der Artikel 48 bis 51 EWG-Vertrag nur für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten Geltung haben, enthält das Europa-Abkommen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten, deren Durchsetzung nach dem jeweiligen nationalen Recht erfolgt.

Vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten enthält Artikel 37 ein Diskriminierungsverbot für Arbeitnehmer aufgrund der Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsentgelts und Entlassungen. Dies gilt jedoch nur für Arbeitnehmer, die sich in dem jeweiligen Mitgliedstaat legal aufhalten und auf dem regulären Arbeitsmarkt beschäftigt sind.

Ehegatten und Kinder eines im Hoheitsgebiet rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmers – mit Ausnahme von Saisonarbeitern, die von bilateralen Abkommen im Sinne des Artikels 41 des Abkommens erfaßt sind – haben Zugang zum Arbeitsmarkt für die Dauer des genehmigten Aufenthaltes, sofern die im Recht des jeweiligen Mitgliedstaates vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 38 sieht vor, daß die in den EG-Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie der Krankenfürsorge zusammenzurechnen werden. Die Bestimmung begünstigt also diejenigen Arbeitnehmer, die in mehreren EG-Mitgliedstaaten beschäftigt waren. Ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen, wenn sich polnische Arbeitnehmer mit ihren Familienangehörigen in einem EG-Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten. Die Einzelheiten hierzu soll der Assoziationsrat festlegen (Artikel 39).

Artikel 41 legt fest, daß die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten zur Beschäftigung für polnische Arbeitnehmer, die von den Mitgliedstaaten in bilateralen Abkommen gewährt wurden, unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation in dem betreffenden Mitgliedstaat bestehen bleiben und, wenn möglich, verbessert werden sollen. Diese Regelung hat besondere Bedeutung für die Werkvertrags- und Gastarbeitnehmer-Vereinbarungen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Assoziationspartner bestehen. Die anderen Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden durch diese Regelung aufgefordert, ähnliche Abkommen abzuschließen. Der Assoziationsrat wird die Gewährung weiterer Verbesserungen einschließlich der Möglichkeiten des Zugangs zur Berufsausbildung in Übereinstimmung mit den in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln und Verfahren prüfen (Artikel 41 Abs. 2).

In der zweiten Periode des Abkommens (fünf Jahre nach Inkrafttreten) prüft der Assoziationsrat unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in Polen und der Beschäftigungssituation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Wanderung von Arbeitnehmern.

Dazu legt der Assoziationsrat entsprechende Empfehlungen vor (Artikel 42).

Kapitel II

Niederlassungsrecht

(Artikel 44 ist 54)

Das Kapitel II befaßt sich mit Regelungen zur Niederlassungsfreiheit.

Die Niederlassungsfreiheit im Assoziationsabkommen richtet sich nach der Definition der Artikel 52 ff. EWG-Vertrag. Sie besteht in der dauerhaften Niederlassung eines Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaates im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit in dem Gebiet eines Assoziationspartners mit dem Ziel der dauerhaften Integration in dieses Gebiet und umgekehrt. Die Niederlassungsfreiheit erstreckt sich auf das warenproduzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich.

Mit Inkrafttreten des Abkommens verpflichten sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur nichtdiskriminierenden Behandlung von Niederlassungen polnischer Unternehmen und Staatsangehöriger, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Gemeinschaft haben.

Für bereits in Polen niedergelassene Unternehmen der EG besteht mit Inkrafttreten des Abkommens ein Diskriminierungsverbot. Das Diskriminierungsverbot entspricht der Inländerbehandlung. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens können diese Unternehmen aus der EG im Gebiet der Vertragspartner Grundbesitz erwerben, pachten oder verkaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind jedoch die nationalen Gesetze, die eine Zustimmung des polnischen Innenministers beim Erwerb von Grundstücken vorsehen, zu beachten. Nach dem Inkrafttreten des Europa-Abkommens ist der Erwerb von Land durch Staatsangehörige aus EG-Mitgliedstaaten oder Unternehmen aus EG-Mitgliedstaaten zum Zweck einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Artikels 44 aus der Zustimmungspflicht des polnischen Innenministers herauszunehmen. Die polnische Gesetzgebung müßte dann entsprechend angepaßt werden.

Für neue Niederlassungen wird die Inländerbehandlung schrittweise eingeräumt. Hierbei erhält das warenproduzierende Gewerbe die Niederlassungsfreiheit sofort. Ausgenommen sind nach Anhang XIIa Abs. 1 nur der Bergbau, die Herstellung bestimmter Metalle und Diamanten, von Waffen und Munition, von pharmazeutischen Produkten, von giftigen Stoffen, von destilliertem Alkohol sowie die Herstellung von Hochspannungs- und Rohrleitungen. Für die von der sofortigen Inländerbehandlung ausgeschlossenen Bereiche (ausgenommen die Herstellung von Hochspannungs- und Rohrleitungen) sowie Dienstleistungen wird die Inländerbehandlung spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens hergestellt (Anhang XIIb). Für Banken und Versicherungen (Anhang XIIc), die Maklertätigkeit bei Grundstücksgeschäften, für die Herstellung von Rohr- und Hochspannungsleitungen, die Rechtsberatung sowie den Kauf, Verkauf, Pacht und Nutzung von Grundstücken und Gebäudeeigentum wird die Inländerbehandlung am Ende der Übergangszeit verwirklicht (Anhang XIIId). Bis zum Ende der Übergangszeit unterliegt somit der Erwerb von Grundstücken und Gebäudeeigentum für sämtliche neuen Niederlassungen einschließlich des warenproduzierenden Gewerbes der Zustimmung des polnischen Innenministers. Für den Erwerb und Verkauf

von Bodenschätzen sowie land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gibt es keine Inländerbehandlung. Nach dem polnischen Gesetz über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer vom 24. März 1926 in der Fassung von 1990 ist allerdings auch der Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vorbehaltlich der Genehmigung durch den polnischen Innenminister möglich.

Der Assoziationsrat kann in seinen jährlichen Sitzungen eine schnellere Verwirklichung der Verpflichtungen der Anhänge XIIb bis XIIId prüfen.

Polen behält sich jedoch im Falle von wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder während eines Umstrukturierungsprozesses eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit vor (Artikel 50).

Kapitel III

Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Polen

(Artikel 55 bis 57)

Die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs erstreckt sich auf das grenzüberschreitende Angebot von Dienstleistungen eines Staatsangehörigen eines Vertragspartners in einem EG-Mitgliedstaat und umgekehrt. Wesensmerkmal ist die grenzüberschreitende Tätigkeit.

Nach dem Vorbild der in der Uruguay-Runde angestrebten Regelung im Dienstleistungsverkehr (GATS-Regelung) können auch Dienstleistungsunternehmen beider Vertragspartner, die in dem Land der anderen Vertragspartei keine Niederlassung haben, zu den gleichen Bedingungen, wie inländische Dienstleistungen grenzüberschreitend angeboten werden. Das hierfür eingesetzte Personal muß jedoch, mit Ausnahme des oberen Managements aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung angeboten wird.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen

(Artikel 58)

Kapitel IV stellt klar, daß die Materien des Titels VI des Abkommens der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen. Hiernach schließt keine Bestimmung des Abkommens aus, daß eine Vertragspartei ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Ein- und Ausreise, Aufenthalt, Beschäftigung und -bedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anwendet, ohne daß jedoch dabei die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Abkommensbestimmung zustehen, zunichte gemacht werden.

Artikel 58 regelt ferner die Möglichkeit der Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Uruguay-Runde und den Ausschluß der Beihilfegewährung an in Polen niedergelassene Gesellschaften und Staatsangehörige der Gemeinschaft.

Titel V

Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen, Angleichung der Rechtsvorschriften

(Artikel 59 bis 70)

Kapitel I

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

(Artikel 59 bis 62)

Das Kapitel I (Artikel 59 bis 62) sieht zum Zahlungs- und Kapitalverkehr folgende Regelungen vor:

In dem Rahmen, wie das Abkommen einen freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorsieht, verpflichten sich die Vertragspartner zur Liberalisierung des Zahlungsverkehrs in frei konvertierbarer Währung. Für Zahlungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit sollen innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsbeginn die Beschränkungen beim Transfer von Investitionskapital zwischen den Assoziationspartnern, dem Rücktransfer von Investitionskapital und Gewinnen abgebaut werden.

Das Abkommen sieht keine Verpflichtung zur Herstellung der vollen Freizügigkeit des Kapitalverkehrs bis zum Ende der Übergangszeit vor. Der Assoziationsrat wird aufgefordert, in der zweiten Stufe des Abkommens Wege und Mittel zu entwickeln, wie die volle Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr erreicht werden kann.

Sollte Polen im Rahmen der Gewährung oder Aufnahme von kurz- oder mittelfristigen Darlehen Beschränkungen des Zahlungsverkehrs auferlegt werden, so kann Polen in Ausnahmefällen Devisenbeschränkungen einführen, wobei diese Maßnahmen jedoch nicht diskriminierend angewendet werden dürfen und mit Polens Status im Internationalen Währungsfonds vereinbar sein müssen.

Kapitel II

Wettbewerb
und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen

(Artikel 63 bis 67)

Das Kapitel II enthält Vorschriften zum Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen.

Das Europa-Abkommen sieht ein Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken im Sinne von Artikel 85 EWG-Vertrag, der Ausnutzung einer Monopolstellung im Sinne von Artikel 86 EWG-Vertrag sowie von unzulässigen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag vor. Diese Verpflichtungen gelten jedoch erst, wenn der Assoziationsrat die entsprechenden Regeln für die Durchführung dieser Bestimmungen erläßt. Als Frist sind hierfür drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Bestimmungen des GATT (Artikel VI, XVI, XXIII). Dies bedeutet, daß in Höhe der staatlichen Förderungsmaßnahme ein Ausgleichszoll erhoben werden kann. Unerheblich ist dabei, ob es sich um eine nach Artikel XVI GATT zulässige Subvention handelt. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Abkommen werden Beihilfen der Vertragspartner als zulässige Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Gebietes mit niedriger Lebenshaltung oder erheblicher Unterbeschäftigung im Sinne von Artikel 92 Abs. 3 Buchstabe a EWG-Vertrag angesehen. Die Vertragspartner erstatten jährlich der anderen Vertragspartei Bericht über Gesamtbetrag und Verteilung der Beihilfen und sorgen so für Transparenz.

Für Agrar- und Fischereiprodukte gilt das Verbot der wettbewerbsbeschränkenden Praktiken nach der Verordnung (EWG) Nr. 26/1962 nicht, wenn die in Artikel 85 EWG-Vertrag genannten Vereinbarungen oder Beschlüsse Bestandteil einer Marktordnung sind.

Im Artikel 64 des Abkommens ist die Verpflichtung der Vertragsparteien verankert, grundsätzlich keine Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz einzuführen.

Im Falle bereits eingetretener oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten können die Gemeinschaft bzw. Polen unter den Voraussetzungen des Artikels XII GATT zeitlich begrenzte Beschränkungen, insbesondere für die Einfuhr, einführen. Mit der Einführung der Beschränkungen ist gleichzeitig ein Zeitplan für deren Abbau vorzulegen.

Vorrechte staatlicher Monopolbetriebe mit wirtschaftlicher Tätigkeit, die mit Artikel 65 erfaßt sind, sollen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben werden. Hierdurch wird eine Diskriminierung von EG-Unternehmen hinsichtlich der Beschaffung und Vermarktung von Produkten aufgehoben. Solange die Privatisierung in Polen noch nicht abgeschlossen ist, kommt dieser Bestimmung eine besondere Bedeutung zu.

Artikel 66 enthält Regelungen zum Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum. Polen erklärt sich bereit, auf diesem Gebiet weitere Verbesserungen vorzunehmen, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht.

Artikel 67 enthält als Zielsetzung die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung. Polnischen Unternehmen wird mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens der Zugang zu den öffentlichen Ausschreibungen zu den gleichen Bedingungen wie Unternehmen der EG gewährt. Unternehmen der Gemeinschaft erhalten spätestens am Ende der zehnjährigen Übergangsfrist Zugang zu den Vergabeverfahren in Polen zu den gleichen Bedingungen wie polnische Unternehmen. Hierbei kann der Assoziationsrat bereits vor Ende der Übergangszeit die Möglichkeit einer Beteiligung von Unternehmen der EG an öffentlichen Ausschreibungen in Polen prüfen.

Kapitel III

Angleichung der Rechtsvorschriften

(Artikel 68 bis 70)

Im Kapitel III (Artikel 68 bis 70) werden die Modalitäten zur Angleichung der Rechtsvorschriften genannt, wobei sich die Vertragsparteien darüber einig sind, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsnormen Polens an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Grundbedingung für die Integration Polens in die Gemeinschaft darstellt. Eine weitgehende Rechtsangleichung ist für alle Bereiche des Rechts, vor allem des Wirtschafts-, Sozial-, Verbraucherschutz-, Banken und Umweltschutzrechts, jedoch ohne zeitlichen Rahmen vorgesehen.

Die Gemeinschaft bietet in diesem Zusammenhang technische Hilfe in Form von Ausbildungsmaßnahmen, Austausch von Sachverständigen sowie Bereitstellung von Informationen an.

Titel VI

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

(Artikel 71 bis 94)

Durch das Abkommen wird eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EG und Polen angestrebt, durch die die wirtschaftliche Entwicklung des Assoziationspartners gefördert werden soll.

Bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gilt zunächst folgende Abgrenzung. Die Zusammenarbeit über Beteiligungen, joint ventures oder Lohnveredelung ist Aufgabe der Industrie. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten können hier nur im Rahmen der finanziellen und technischen Hilfe flankierend eingreifen und darauf hinwirken, daß geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf eine Reihe von Bereichen. Ein wichtiger Bereich ist die Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie. Hierfür sollen die Vertragspartner die geeigneten Rahmenbedingungen für private Investitionen schaffen. Hierzu gehören privater Eigentumserwerb, Gewerbefreiheit, Niederlassungsfreiheit, die Befreiung der Wirtschaft von überflüssigen interventionistischen Maßnahmen sowie die Verbesserung der Infrastruktur. In diesen Rahmen gehört auch der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen, die ausländischen Investoren Schutz vor Enteignung geben und den Rücktransfer von Kapital und Gewinnen in konvertibler Währung ermöglichen. Die Zuständigkeit zum Abschluß derartiger Abkommen liegt bei den Mitgliedstaaten. Zur Umstrukturierung der Industrie zählt ferner die Förderung der kleinen und mittelständischen Unternehmen durch Informationsaustausch und technische Hilfe. Wichtig für die industrielle Kooperation ist die Übernahme der EG-Normen bzw. deren Anerkennung, soweit sie nicht übernommen werden.

Die Gemeinschaft leistet auch technische Hilfe, um die Maßnahmen Polens zur Einführung der vollen Konvertierbarkeit seiner Währung und zur schrittweisen Annäherung seiner Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Informationsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems (Artikel 84).

Weitere Bereiche der Zusammenarbeit sind die Landwirtschaft, der Energiesektor, der Umweltbereich, die Verkehrsinfrastruktur, Telekommunikation, der Dienstleistungssektor, der Fremdenverkehr, der Verbraucherschutz, Forschung und Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung und Statistik.

Das Protokoll Nr. 6 über Amtshilfe im Zollbereich soll die Bereiche regeln, die in den Zuständigkeitsbereich der EG fallen. Nationale Zuständigkeiten und Verträge sollen dadurch nicht berührt werden:

- Die Verwaltungsbehörden (Zollbehörden) der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig Amtshilfe. Hierzu gehören weder die Vorschriften über gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfe nach § 59 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen), noch Erkenntnisse, die sie bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden, also als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, gewinnen (Artikel 2 Abs. 2 des Protokolls).
- Das Protokoll selber enthält keine eigenen Vorschriften, in welchem Umfang Amtshilfe zu leisten ist. Ausdrück-

lich ist in Artikel 7 Abs. 2 des Protokolls geregelt, daß die Erledigung von Amtshilfe nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei erfolgt.

Ein sehr wichtiges Element des Europa-Abkommens ist im Bereich des Kampfs gegen die Drogenkriminalität in Artikel 85 und Artikel 94 geregelt.

Straftäter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität erzielen aus den von ihnen begangenen Straftaten extrem hohe Gewinne; dies gilt insbesondere für den Bereich der Rauschgiftkriminalität. Diese Gewinne sind das Hauptmotiv der Straftäter. Solange sie Wege finden, dieses Geld in den „legalen“ Finanzkreislauf einzubringen, besteht bei den hier erzielbaren Dimensionen auch die Möglichkeit der Beeinflussung der Wirtschaft und Gesellschaft in einer Weise, die zur Bedrohung auch für eine freiheitlich demokratisch und rechtstaatlich verfaßte Gesellschaftsordnung führen kann. Die effektive Entdeckung und Bekämpfung der in der Regel immer heimlichen Einschleusung illegal erworbener Vermögenswerte in den Finanzkreislauf einer Gesellschaft erfordert zunehmend die enge internationale Zusammenarbeit. Die gemeinsame Bekämpfung dieser kriminellen Organisationen ist daher ein wichtiges gemeinsames Ziel der Vertragspartner.

Titel VII

Kulturelle Zusammenarbeit

(Artikel 95)

In das Abkommen wird auch die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der EG und den Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits einbezogen. Diese Zusammenarbeit sieht Aktivitäten insbesondere auf folgenden Gebieten vor:

- Bewahrung und Restaurierung von Denkmälern des architektonischen Erbes;
- Ausbildung in Kulturberufen;
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen europäischen Inhalts;
- Übersetzung literarischer Werke.

Die vorgesehenen Aktivitäten für die kulturelle Zusammenarbeit knüpfen an bereits laufende Gemeinschaftsprogramme an.

Titel VIII

Finanzielle Zusammenarbeit

(Artikel 96 bis 101)

Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit ist die EG keine neuen finanziellen Verpflichtungen eingegangen. Die Gemeinschaft hat die Absicht, die bisher im Rahmen des PHARE-Programms aus dem EG-Haushalt geleisteten Finanzhilfen auch in den kommenden Jahren fortzuführen.

Artikel 99 Abs. 1 beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf eine Zahlungsbilanz- oder ähnliche Finanzhilfe, sondern deklariert die Bereitschaft der EG, einen entsprechenden polnischen Wunsch zusammen mit den anderen in der G 24 zusammengeschlossenen westlichen Industrielän-

dern zu prüfen. Bei dieser Prüfung wären insbesondere auch die innerhalb der G 24 abgestimmten Leitlinien für makroökonomische Hilfen an Mittel- und Osteuropa zu beachten. Außerdem würde die EG darauf drängen, daß der Grundsatz der fairen Lastenteilung innerhalb der G 24 angemessen berücksichtigt würde. In jedem Fall wäre für die Bereitstellung einer Finanzhilfe nach Artikel 235 EWG-Vertrag ein gesonderter, einstimmiger Beschluß des Rates erforderlich.

Artikel 99 Abs. 2 nennt als besondere Voraussetzung für die Bereitstellung einer Finanzhilfe die Vorlage und die Einhaltung eines mit dem Internationalen Währungsfonds abgestimmten wirtschaftlichen Anpassungsprogramms.

Nach Artikel 99 Abs. 3 ist der Assoziationsrat über die Durchführung der Hilfe zu unterrichten.

Titel IX

Institutionelle, Allgemeine und Schlußbestimmungen

(Artikel 102 bis 122)

Durch das Abkommen wird ein Assoziationsrat (Artikel 102 bis 107) geschaffen, der einmal jährlich auf Außenministerebene sowie wenn besondere Umstände dies erfordern, zusammentritt. Der Assoziationsrat wird von einem Assoziationsausschuß unterstützt, dessen Aufgaben vom Assoziationsrat bestimmt werden. Der Assoziationsrat überwacht die Durchführung der Verpflichtungen aus dem Abkommen. Er wird aus Mitgliedern des Rates und Kommissionsmitgliedern sowie von der polnischen Regierung ernannten Mitgliedern gebildet. Er kann bindende Entscheidungen und Empfehlungen aussprechen. Ist eine Entscheidung nicht zu erreichen, so haben die Parteien die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten jeweils einen Schiedsrichter zu ernennen. Ein weiterer Schiedsrichter wird vom Assoziationsrat benannt. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist bindend.

Durch das Abkommen wird ferner ein Parlamentarischer Assoziationsausschuß (Artikel 108 bis 110) errichtet, der den Mitgliedern des polnischen Parlaments und denjenigen des Europäischen Parlaments als Forum zum Meinungsaustausch dienen soll. Der Parlamentarische Assoziationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt in von ihm bestimmten Zeitabständen zusammen und kann Empfehlungen an den Assoziationsrat richten. Von Entscheidungen des Assoziationsrates ist der Parlamentarische Assoziationsausschuß zu unterrichten.

In den Allgemeinen Bestimmungen (Artikel 111 bis 113) sichern sich die Vertragsparteien freien Zugang zur jeweiligen Gerichtsbarkeit und Nichtdiskriminierung zu. Der Anwendungsbereich des Abkommens erstreckt sich weder auf Fragen des nationalen Sicherheitsinteresses noch Fragen militärischer Angelegenheiten.

Im Falle von Vertragsverstößen können die Vertragsparteien nach vorheriger Konsultation des Assoziationsrates die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen, wobei die Maßnahmen zu ergreifen sind, die den Abkommenszweck am wenigsten beeinträchtigen (Artikel 115).

Bei den Vertragsverstößen im Sinne des Artikels 115 Abs. 2 des Europa-Abkommens handelt es sich um Verpflichtungen aus dem Abkommen (z. B. Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb bestimmter Fristen).

Die Beachtung der Menschen- und Minderheitsrechte und die Erhaltung einer demokratischen Staatsverfassung sowie der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Marktwirtschaft ist im Abkommen nicht als besondere Verpflichtung geregelt. In der Präambel wird jedoch die Verbindung betont, die zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziierung und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen einschließlich der Zielsetzungen der Bonner KSZE-Wirtschaftskonferenz vom 11. April 1990 besteht. Die Einhaltung dieser Elemente ist somit Grundlage für das Europa-Abkommen, ohne die eine Freihandelszone und eine wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht funktionieren kann, und steht damit einer Verpflichtung im Sinne des Artikels 115 gleich.

Zusätzlich zu der Kündigung wegen Vertragsverletzung kann das Abkommen nach Artikel 118 mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Eine Regelung, ob das Abkommen mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund gekündigt werden kann, enthält das Europa-Abkommen nicht. In einem derartigen Fall könnte das Abkommen jedoch nach den allgemeinen Regeln des Völkergewohnheitsrechts mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Das Abkommen hat im Unterschied zu dem bisherigen Handels- und Kooperationsabkommen, das eine Laufzeit von zehn Jahren hatte, unbeschränkte Gültigkeit.

Die Schlußbestimmungen (Artikel 115 bis 119) erklären die Protokolle 1 bis 7 sowie die Anhänge I bis XIII zu Vertragsbestandteilen.

Die Kommentierungen zu dem Protokoll Nr. 1 und zu dem Protokoll Nr. 2 sind im Titel III, Kapitel I enthalten. Das Protokoll Nr. 3 wird in Titel III, Kapitel II, das Protokoll Nr. 4 wird in Titel III, Kapitel IV und das Protokoll Nr. 6 wird in Titel VI mit dargestellt. Das Protokoll Nr. 5 regelt die Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Polen und Spanien und Portugal, die sich aus dem noch nicht voll realisierten Beitritt Spaniens und Portugals ergeben. Das Protokoll Nr. 7 regelt den Übergang vom System der Allgemeinen Zollpräferenzen zu den Einfuhrregelungen des Europa-Abkommens. Die zollfreien Jahreshöchstmengen des Europa-Abkommens werden dementsprechend um 1/6 gekürzt.

III. Schlußakte

Die Schlußakte enthält zunächst die förmliche Annahme der verhandelten Texte, d. h. des Hauptabkommens und der zugehörigen Protokolle, der Gemeinsamen Erklärungen der Regierungen der Vertragsparteien sowie Erklärungen der EG-Mitgliedstaaten und der Regierung der Republik Polen.

Weiterhin enthält die Schlußakte ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Polen über Schweine und Geflügel sowie die Briefwechsel der Gemeinschaft und Polen betreffend den Transitverkehr sowie über die Landverkehrswege. Des weiteren sind in der Schlußakte Vertrauliche Niederschriften und Vertrauliche Erklärungen der Vertragsparteien enthalten.

Das Abkommen ist in allen Gemeinschaftssprachen verbindlich.

18.12.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Polen

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt das Europa-Abkommen mit Polen als einen wichtigen Schritt zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Integration Gesamteuropas. Das Abkommen wird die Schaffung marktwirtschaftlicher Strukturen stärken, den Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit fördern sowie kulturelle und wissenschaftliche Kontakte vertiefen. Es schafft zudem die Voraussetzungen, Polen an die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der EG schrittweise heranzuführen, mit dem Ziel eines späteren Beitritts.

2. Zu Artikel 41 des Europa-Abkommens

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Anwendung des Artikels 41 insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- Die Kontingente für Werkvertragsarbeitnehmer sollen unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation derzeit nicht erhöht werden.
- Es ist sicherzustellen, daß auch von polnischer Seite wirksame Kontrollen der dort ansässigen Subunternehmen stattfinden und festgestellte Mißbräuche zu einem Ausschluß dieser Unternehmen führen.
- Es ist sicherzustellen, daß Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Unternehmen vermieden werden.
- Es ist insbesondere für die Bauwirtschaft sicherzustellen, daß das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung nicht unterlaufen wird.
- Es ist zu prüfen, ob nicht durch die zeitlich befristete Beschäftigung polnischer Arbeitnehmer bei deutschen Unternehmen unter Beachtung des Anwerbestopps die vorgesehene Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung mit geringeren Mißbrauchsrisiken zu erreichen ist.

3. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verfahren bei diesem und den vergleichbaren zukünftigen Abkommen zu prüfen, ob Auswirkungen auf die Berufszulassung der bundesrechtlich geregelten Heilberufe bestehen.

4. Zu Protokoll Nr. 2 (Artikel 4)

Die Bundesregierung wird aufgefordert, von der im Assoziationsabkommen mit Polen vorgesehenen Schutzklausel Gebrauch zu machen und Schutzmaßnahmen zu beantragen, sobald sich herausstellt, daß gedumpte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Polen eingeführt werden.

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Lage auf dem europäischen Stahlmarkt aufgrund der nicht marktpreiskonform kalkulierten Stahlimporte aus den Ländern Mittel- und Osteuropas gestört. Die EG hat deshalb bereits zum 14. August 1992 Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Stahlrohre mit Ursprung in der Tschechischen und Slowakischen Förderativen Republik in die Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen bei den Stahleinfuhren aus Polen darf nicht zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen auf dem deutschen und europäischen Stahlmarkt führen.